J. germ.
251.s

d. Kgr. Sachsen, die Benutzung der fließenden Wässer betr.

8° J. germ.
851 s

Entwurf

B. 24

Entwurf

eines Gesetzes

für das Königreich Sachsen,

die

Benutzung der fließenden Wässer

betreffend,

sammt Motiven.

BIBLIOTHEK DES K. HANDELS-MINISTERIUMS

Mit

Genehmigung der Staatsregierung

besonders abgedruckt.

[1846]

Dresden,

Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

232 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, über die Benutzung der fließenden Gewässer gesetzliche Bestimmungen zu treffen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit Folgendes:

Erster Abschnitt.

Materielle Bestimmungen.

§. 1. Das fließende Wasser an sich ist nicht Gegenstand des Eigenthums.

§. 2. Die Verfügung über den Lauf und die Benutzung desselben steht unter Aufsicht und Leitung des Staats und ist der willkührlichen Gebahrung entzogen, außer in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen. (Vergl. jedoch §. 28.)

Insoweit solche Verfügung die Elbe, die Freiberger und Zwikkauer Mulde ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, die schwarze und weiße Elster betrifft, ist sie an die vorgängige Genehmigung des Finanzministeriums und die von diesem gestellten Bedingungen geknüpft, und es erleiden die zeitherigen Rechte des Staatsfiscus in Bezug auf diese Flüsse durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

§. 3. Derjenige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit, noch der Lauf des Wassers wesentlich verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich freigegeben, steht jedoch unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 4. Das Wasser, welches in Teichen, Cisternen, Brunnen und Hältern sich befindet, oder durch natürliche Beschaffenheit des Orts sich sammelt, ist im Privateigenthum.

§. 5. Quellen, soweit nicht besondere Regalitätsverhältnisse eintreten, sind dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers überlassen.

§. 6. Auch die Abflüsse der in §. 4. und 5. genannten Gewässer theilen deren rechtliche Eigenschaft, so lange sie auf dem Grund und Boden des Eigenthümers der Teiche, Brunnen, Cisternen, Hälter und Quellorte fließen. Sollen dieselben jedoch in ein anderes Wassergebiet, als wohin ihr natürlicher Lauf geht, geleitet werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Staatsbehörde geschehen. Es dürfen sich aber die Eigenthümer der Teiche der blos durchfließenden Gewässer nicht anmaßen.

§. 7. Das Recht zu jeder nach vorstehenden Paragraphen nicht freigegebenen Benutzung des fließenden Wassers, sowie zu Herstellung solcher Vorrichtungen, durch welche dasselbe abgeleitet, oder dessen Richtung und Lauf oder Gefällverhältnisse, oder auch seine brauchbaren Eigenschaften verändert werden, wie z. B. durch Gerbereien, chemische Fabriken, Bleichen u. s. w, hängt von besonderer Verleihung durch die hierzu festgestellte Behörde ab.

§. 8. Ableitungen, nach welchen das Wasser, bevor es das Grundstück des untern Nachbars erreicht, wieder in sein Bett zurückgeführt wird, ingleichen Schutze und Stauungen, welche dasselbe nicht bis an das Grundstück des obern Nachbars zurückdrängen, dürfen, dafern die Schutze nicht zu Triebwerken benutzt werden, die Adjacenten oder diejenigen, welche sich deshalb mit den Adjacenten vereinigt haben, unter der Voraussetzung ohne Verleihung anlegen, daß entweder dem einen Anlieger beide Ufer gehören, oder daß sich verschiedene Uferbesitzer darüber vereinbaren. Dem Staate gegenüber sind jedoch dergleichen Anlagen bei gesuchter Verleihung des Wassers als rechtlich bestehend und deshalb zu beachtend nicht anzusehen.

Die Benutzung des fließenden Wassers ohne besondere Vorrichtungen, wenn auch die brauchbare Eigenschaft desselben dadurch zeitweilig verändert wird, ist in eben dieser Weise freigegeben, so lange nicht ein Widerspruch von Seiten eines dabei Betheiligten erfolgt.

§. 9. Das Wesen der Verleihung besteht in der Bezeichnung der Art der Benutzung, des Ortes, auf welchem, und rücksichtlich in

der Bestimmung der Menge und des Gefälles, in welchem das fließende Wasser von den Beliehenen benutzt werden kann.

§. 10. Außerdem steht es der verleihenden Behörde frei, noch alle diejenigen Bestimmungen bei der Verleihung zu treffen, welche sie zu Vermeidung von Beeinträchtigungen öffentlicher oder Privatinteressen für erforderlich erachtet.

Dergleichen Bestimmungen können sich z. B. beziehen: auf das für das Unterwasser der nächst obern Anlage frei zu lassende Gefälle, auf die Zulässigkeit periodischen Anstauens des laufenden Wassers durch Aufsetzen auf die Aichbäume, oder durch Anstauen in Wehr- und andern Teichen, auf das Aufeisen der Gräben und Wehre, auf die Anlegung von Fluthern und Abschlägen, auf die Art der Construction der Wehre, Graben und Fluther und deren Unterhaltung, auf die Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, auf Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, auf zeitweiligen Gebrauch u. s. w.

§. 11. Die Verleihung zu Benutzung des fließenden Wassers ist auf das Werk, die Anlage oder das Grundstück, und nur dann auf die Person des Berechtigten zu richten, wenn keine Beziehung zu einem Werke, einer Anlage oder einem Grundstücke stattfindet.

§. 12. Hauptgesichtspunkt bei der Verleihung ist, daß der möglichst werthvolle und umfängliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte erreicht werde, unter Beschränkung der Einzelnen in willkührlicher und unwirthschaftlicher Verwendung derselben.

§. 13. Es ist daher vor der Verleihung die Möglichkeit der Erreichung des mit dem Unternehmen beabsichtigten Zweckes zu prüfen. Ergiebt sich durch diese Prüfung, daß das Unternehmen nicht zum Ziele führen könne, so findet eine Verleihung des Wassers nicht statt.

§, 14. Eben so kann die Verleihung versagt werden, wenn die beabsichtigte Wasserbenutzung einem öffentlichen Interesse widerstreitet.

§. 15. Wenn die Menge, Gefällhöhe oder Eigenschaft des vorhandenen und nach diesem Gesetze rechtlich disponibeln Wassers (vergl. §. 28. u. f.) nicht genügt, um die Ansprüche Mehrer in der Art, wie sie gestellt sind, zu befriedigen, so hat die Verleihungsbehörde zuvörderst darauf das Absehen zu richten, daß durch eine angemessene Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Ge-

brauchszeiten des zur Benutzung vorhandenen Wassers, für alle daran Anspruch machenden Anlagen, dafern sie auf sachgemäße und wasserwirthschaftliche Weise eingerichtet werden, der nöthige Bedarf sich verschaffen lasse.

§. 16. Ist hierdurch zu einer Befriedigung aller Bedürfnisse nicht zu gelangen, so hat die Verleihungsbehörde über die zu treffende Auswahl Bestimmung zu geben. Als im Allgemeinen der Sache entsprechende, jedoch das Ermessen der Behörde im einzelnen Falle nicht ausschließende Anhaltspunkte sind dann folgende zu beachten:

Zuvörderst sind diejenigen Unternehmungen vorzugsweise zu berücksichtigen, wovon bei den bestehenden Verhältnissen des Orts oder der Gegend der größte nationalökonomische Vortheil oder die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl von Menschen, oder auf eine längere Zeitdauer zu erwarten steht, oder welche auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfs und des Nahrungsstandes des Ortes und der Gegend von größerem Einflusse sind.

Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Diejenige Anlage, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist, hat den Vorzug vor denen, für welche sich füglich auch an andern Orten Gelegenheit findet.

b) Verdient die Wasserverwendungsweise vorzügliche Beachtung, welche die mehrste anderweite Benutzung des nämlichen Wassers für die tiefer liegenden Gegenden frei läßt.

c) Eben so findet diejenige Vorrichtung, welche mit dem geringsten Aufwande von Wasser die größten Ergebnisse hervorbringt, vor anderen Bevorzugung, welche dieselbe Wasserkraft nur mit minderem Erfolge benutzen können.

d) Wasserverwendungen, deren Zweck voraussichtlich nur sehr unvollständig zu erreichen ist, sind solchen nachzusetzen, welche eine vollständigere Erreichung des Zweckes gewähren.

e) Diejenige Unternehmung, welche bei ihrer Herstellung weniger Belästigung durch Expropriation und Servituten (§. 26. 41. u. f.) für andere mit sich führt, als eine andere, verdient vorzugsweise Berücksichtigung, so z. B. der Adjacent vor dem Nichtadjacenten.

f) Wenn bereits bestehende Anlagen wegen Erweiterung oder wegen Veränderung ihres Zweckes (§. 30.) neuer Verleihung bedürfen, so haben sie vor neu zu errichtenden den Vorzug.

Es haben jedoch diese unter a. bis f. aufgestellten Anhaltspunkte unter sich kein unbedingtes Ordnungsverhältniß.

§. 17. Jeder Wasserverleihung ist der nach der Gelegenheit des Ortes und der Erfahrung zu ermittelnde Normalstand des Wassers zum Grunde zu legen.

§. 18. Bei denjenigen Wässern, wo regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehrende Veränderungen des Wasserstandes eintreten, ist dies bei der Verleihung im Voraus zu berücksichtigen und vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 19. Alle Rechte zu Wasserbenutzung gelten überdies nur unter der Einschränkung, daß bei eintretender bleibender Wasserverminderung ihr Umfang mit Rücksicht auf die §. 16. aufgestellten Grundsätze modificirt und das zugemessene Wasserquantum verringert werden kann.

§. 20. Sinkt das Wasser durch vorübergehende Ursachen so weit unter den Normalstand, daß eine nützliche Verwendung für die betreffenden Werke und Anlagen nicht mehr möglich ist, so kann von der Behörde eine Stauung oder Ansammlung unter bestimmt vorzuzeichnenden Grenzen und Zeiten, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beschaffenheit der Werke und Anlagen, und die etwa zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse gestattet werden.

§. 21. Sind mehrere Wasserbenutzungsanstalten so beschaffen, daß das dem Einen zugehende Wasser dem Andern nothwendig entgeht, so ist bei eintretendem Wassermangel, insofern nicht Privatrechtstitel eine Norm abgeben, zunächst der ältere Bestand der einen oder der andern Wasserbenutzungsanlage zu berücksichtigen.

Ist dieser nicht zu ermitteln oder unter den in Frage kommenden Anlagen gleich, so hat die Behörde die Verhältnisse nach §. 15. und 16. zu reguliren, es können jedoch in beiden Fällen von der Behörde wegen besonderer Umstände und Wichtigkeit des einen oder des andern Werkes Ausnahmen gegen Entschädigung gestattet werden.

§. 22. Wenn der Wassermangel das öffentliche Wohl und den Nahrungsstand gefährdet, so kann durch polizeiliches Einschreiten eine interimistische Regulirung stattfinden, wobei die Grundsätze in §. 15. möglichst zu berücksichtigen sind.

§. 23. Das über den §. 17. erwähnten Normalstand zufließende Fluthwasser kann Gegenstand besonderer Verleihung sein.

§. 24. Bei der Verleihung des Wassers für neue Werke oder Anlagen ist die zu verleihende Wasserbenutzung auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken.

§. 25. Wird eine Anlage umgeändert, und bedarf selbige in dessen Folge weniger Wasser oder Gefälle zum vollständigen Betriebe, so kann die bereits erfolgte, oder nach §. 28. als erfolgt zu betrachtende Verleihung auf den nunmehrigen Bedarf eingeschränkt werden. Denjenigen, welche das dann überflüssige Wasser benutzen wollen, steht frei, dies zu beantragen. Es ist jedoch auch in solchem Falle das Wahlrecht für den bisherigen Inhaber nach §. 26. unter a. u. f. nachgelassen.

§. 26. Ist durch Verbesserung der Wasseranlagen oder des treibenden Zeuges eines Werkes, dessen bisheriger Leistung unbeschadet, Ersparniß in Verwendung des Wassers zu ermöglichen, so kann Anträgen auf Aenderung oder Umbauung einer Anlage nur dann, wenn Privatpersonen Anlagen herzustellen beabsichtigen, welche augenscheinlichen Nutzen gewähren und ohne jene Maaßregel nicht füglich mit hinreichendem Wasser versehen werden können, oder wenn der Staat selbst die Unternehmung beabsichtigt, in folgender Maaße Statt gegeben werden:

a) Der Besitzer des Werkes, in Bezug auf welches der Antrag gestellt ist, hat sich binnen sechsmonatlicher Frist, welche von der ihm geschehenen Bekanntmachung des Antrags durch die Behörde beginnt, zu erklären, ob er das ihm verliehene Wasserquantum, dessen er nach einer Verbesserung der Mechanik oder der Anlage nicht bedarf, zu nützlichen Zwecken und Anlagen selbst zu verwenden und hierdurch den Antragsteller auszuschließen gemeint sei, auch ist ihm innerhalb der angegebenen Frist nachgelassen, der Behörde einen Dritten, mit dem er sich über die Abtretung des überflüssigen Wassers vereinigt, nachzuweisen. Genehmigt die Behörde das letztere, so hat der bisher Berechtigte mit dem, welchem er das überflüssige Wasserquantum überläßt, wegen der dafür zu leistenden Entschädigung Vereinigung zu treffen und für Aenderungen seiner Vorrichtungen und Anlagen Behufs der Wasserersparniß selbst Sorge zu tragen. Zu Ausführung der Aenderung des Werkes oder der

Anlage ist dem Besitzer oder dem von ihm nachgewiesenen Dritten eine Frist zu stellen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß das überflüssige Wasser nach deren Ablauf anderweit werde verliehen werden.

b) Versteht sich jedoch der Eigenthümer einer Anlage oder eines Werkes weder zu einer solchen Abtretung, noch zu einer anderweiten Benutzung des überflüssigen Wassers, oder wird von der Behörde weder seine Verwendungsweise, noch die des Dritten für ausreichend gefunden, oder wird die Frist der Ausführung nicht innegehalten, so hat er sich die Aenderung der Wasseranlage oder des treibenden Zeuges gefallen zu lassen.

c) Der den Antrag stellende Dritte hat sodann unter Aufsicht der Staatsbehörde den Umbau auf seine Kosten, Gefahr und gegen vollständige Entschädigung des Besitzers für etwaigen zeitweiligen Stillstand oder Unbrauchbarkeit der Anlage oder Störung des Gewerbes dergestalt zu bewerkstelligen, daß der Zweck vollständig erreicht wird. Eine Entschädigung für das überflüssige Wasser selbst findet nicht statt.

d) So weit sich der Betrag dieser Schäden im Voraus übersehen läßt, ist derselbe noch vor dem Angriff des Umbaues dem Besitzer auszuzahlen. Die Leistung der Schäden, deren Betrag sich nicht übersehen läßt, vertritt der Staat, welchem vor dem Beginn des Baues die nöthige Sicherstellung von dem Antragsteller zu gewähren ist.

Will der Eigenthümer des Werkes oder der Anlage die Aenderung gegen sofortige Gewährung der Baukosten und Entschädigung selbst übernehmen, so ist ihm solches dergestalt auf seine Gefahr zu überlassen, daß das überflüssige Wasser dem beantragenden Dritten verliehen wird, es mag nun der Eigenthümer der Anlage oder des Werkes mit der veranschlagten Summe ausreichen oder nicht

§. 27. Die mit der Verleihung des Wassers beauftragte Behörde hat die auf dergleichen Umbauungen und Aenderungen gerichteten Anträge hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit, Nützlichkeit und Wichtigkeit zu prüfen und über die Frage, ob ihnen Statt zu geben sei, so wie über die Art der Ausführung und über die zu leistende Entschädigung unter Berücksichtigung von §. 16. zu entscheiden; sie hat jedoch dergleichen Anträge auf Umbau und Aenderung jeden-

falls nur dann zu genehmigen, wenn wirlich ein erheblicher, entschieden nützlicher Zweck vorliegt.

§. 28. Diejenigen Anlagen, Vorrichtungen, Werke und Benutzungsrechte, welche bei Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits auf nicht widerrechtliche Weise bestehen, oder, so weit nöthig mit Genehmigung der zuständigen Behörde, in der Anlage begriffen sind, sind auch den nach diesem Gesetze zuständigen Behörden gegenüber, so wie in jeder andern Beziehung, als auf Verleihung beruhend zu betrachten.

§. 29. Auch hinsichtlich der §. 28. bezeichneten Anlagen und Rechte ist die Regierung berechtigt, eine Regulirung eintreten zu lassen, und die bereits bestehenden Anlagen und Werke ausdrücklich mit dem ihnen zukommenden Wasser zu beleihen. Eine solche Beleihung muß geschehen:

a) wenn der Inhaber einer bereits bestehenden Anlage oder eines bereits bestehenden Werkes darauf anträgt,

b) wenn über die Wasserbenutzuug zwischen mehrern Interessenten und Betheiligten Streit entsteht und dieser zur Cognition irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gelangt, oder

c) sonst zu einer Repartition der betreffenden Wassernutzung zu verschreiten ist.

§. 30. Bei der Verleihung hinsichtlich schon bestehender Werke und Anlagen, wo in den bisherigen obrigkeitlichen Concessionen genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden sind, kann der Eigenthümer ein Mehres, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zu Erreichung ihres Zweckes in Gemäßheit richtiger technischer und landwirthschaftlicher Grundsätze gebraucht wird, nicht in Anspruch nehmen.

§. 31. Sind in den zeitherigen Concessionen genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen. Ist jedoch mehr Wasser vorhanden als die Werke und Anlagen nach ihrem dermaligen Zustande bedürfen, oder haben Verleihungen des Wassers ganzer Bezirke stattgefunden, so kann eine interimistische Verleihung des dem fraglichen Wasserberechtigten für jetzt nicht nöthigen Wassers stattfinden.

§. 32. In Fällen, wo das vorhandene Wasser für den Betrieb der vor Erlassung dieses Gesetzes bereits bestehenden Werke

nicht ausreicht, ist von den Behörden, wo möglich, eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten zu treffen; gelingt dies nicht, so findet eine angemessene Vertheilung des Wassers unter den einzelnen Anlagen statt.

§. 33. In allen übrigen, nicht besonders ausgenommenen Punkten (vergl. §. 16. F. und §. 21.), sind bestehende Werke den auf Verleihung beruhenden gleich zu achten.

§. 34. Dem Bergbaue, einschließlich des Hüttenwesens, bleibt die Disposition über die ihm gehörenden Bergwerkswasser ausschließlich vorbehalten. Zu solchen sind zu rechnen: die durch Grubenbaue erschrotenen, die in Bergwerksteichen aufgesammelten, und die dem Bergbaue im Allgemeinen, ohne besondere Bestimmung für ein einzelnes Werk, aus Bächen und Flüssen verliehenen Wasser.

Den competenten Bergbehörden steht es allein zu über derartige Wasser durch bergübliche Verleihung zu verfügen, oder sie nach Befinden unter interimistischer Ueberlassung zu andern Zwecken der spätern Disposition des Bergbaues vorzubehalten.

§. 35. Bei Verleihung gemeiner fließender Wasser, einschließlich der in einen gemeinen Wasserlauf sich ergießenden Bergwerkswasser, an Bergwerksanlagen, oder des Rechts zu Hineinleitung verunreinigter Wässer und Abfälle der Bergwerksanlagen in die gemeinen Gewässer, hat die Wasserverleihungsbehörde im Einvernehmen mit der competenten Bergbehörde zu verfahren, welcher letzteren hierbei insbesondere die Darlegung derjenigen Verhältnisse der betreffenden Bergwerksanlagen obliegt, welche bei den nach §. 10., 13., 15., 16., 18., 24., 26., 38. sub a. und 42. zu nehmenden Rücksichten in Frage kommen. Bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten der Behörden wird das Ministerium des Innern, nach Vernehmung mit dem Finanzministerium, entscheiden.

§. 36. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an kann kein nach demselben der Verleihung unterliegendes Recht auf Benutzung des fließenden Wassers durch Verjährung erworben werden.

§. 37. Geschäfte über Abtretung von Wasser, dessen Benutzung auf Verleihung beruht, erlangen ihre Gültigkeit, dem Staate gegenüber, nur durch eine nach Prüfung der Verhältnisse geschehene neue Verleihung.

§. 38. Das Recht auf Benutzung des verliehenen Wassers geht verloren:

a) Wenn der Beliehene innerhalb der ihm bei der Beleihung gesetzten Frist die Benutzung des verliehenen Wassers nicht zur wirklichen Ausführung bringt, oder bei länger gestellten Fristen die Vorbereitungsarbeiten dazu während einer die Innehaltung der Ausführungsfrist ausschließenden Zeitdauer ruhen läßt.

b) Durch Wegnahme oder durch Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen.

c) Durch Veränderung des Zwecks in Benutzung des Wassers, wozu dasselbe verliehen war, oder Umschaffung des Grundstücks, welchem das Wasser verliehen war, in einen den Gebrauch des Wassers ausschließenden oder unnöthig machenden Zustand.

d) Bei Verleihung auf gewisse Zeit durch den Ablauf der letztern.

§. 39. Vor anderweiter Verleihung ist jedoch zuvörderst der Besitzer des bisher berechtigten Grundstücks darüber zu einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm verliehen gewesene Wasser in der verliehenen Maaße ferner benutzen wolle oder nicht.

§. 40. Fällt diese Erklärung für fernerweite Benutzung aus, so ist dem bisher beliehen Gewesenen für die diesfalls zu treffenden Anstallten eine angemessene Frist zu setzen.

Bei Versäumniß dieser Frist, eben so wie bei gar nicht erfolgter Erklärung, kann das Wasser anderweit verliehen werden.

§. 41. Zum Behuf von Anlagen, welche die Benutzung der fließenden Wässer oder die Entwässerung von Grundstücken bezwecken, kann unter nachfolgenden Bedingungen und Voraussetzungen die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten, die Abtretung desselben, so wie die Beschränkung und Aufhebung fremder Wasserbenutzungsrechte und Gerechtsame anderer Art verfügt werden. Es kann jedoch eine solche Abtretung sich nur auf das zur Benutzung des Wassers selbst nothwendig erforderliche fremde Eigenthum erstrecken.

§. 42. Zu Begründung eines solchen bei der zuständigen Behörde anzubringenden Gesuchs wird erfordert, daß die vorzunehmende Anlage nach dem Ermessen der Behörde ein in dem Verhältnisse zu dem zu expropriirenden Gegenstande oder der aufzulegenden Dienstbarkeit überwiegend wichtiges, nationalökonomisches Interesse (§. 16.) durch ihre Ausführung gewähre, und daß die beab-

sichtigte Wasserbenutzung oder Entwässerung ohne Expropriation oder Servitutengestattung mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Besonders soll, wenn die Expropriation das Eingehen einer bereits bestehenden Anlage, eines ganzen Etablissements, nach sich ziehen würde, dieselbe nur dann gestattet werden, wenn ein an sich für den Staat wichtiger nationalökonomischer Zweck vorliegt, und dessen Erreichung ohne Expropriation nicht ausführbar ist.

§. 43. Es findet eine solche Expropriation von Eigenthum oder Rechten und eine Belastung fremder Grundstücke mit Dienstbarkeiten nur gegen volle Entschädigung Statt.

§. 44. Diese Entschädigung ist, dafern sie nicht durch freie Vereinigung festgestellt wird, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

a) Bei abzutretenden Grundstücken oder Rechten ist nicht bloß deren Werth an sich zu berücksichtigen, sondern auch das Gesammtinteresse des Besitzers.

b) Zu der ausgemittelten Entschädigungssumme geschieht dann noch ein Zuschlag von 10 Procent, welcher mit jener Summe zugleich dem bisherigen Eigenthümer von den die Expropriation Beantragenden auszuzahlen ist.

§. 45. Gleiche Grundsätze sind bei Belastung fremder Grundstücke mit den nöthigen Dienstbarkeiten anzuwenden.

§. 46. Der Zuschlag von 10 Procent fällt weg, wenn der Betheiligte wegen der von ihm beanspruchten Entschädigung den Rechtsweg ergreift und darin unterliegt.

§. 47. Die ausgemittelte Entschädigung ist vor der Ausführung der Abtretung oder Belastung des Grundstücks mit Dienstbarkeiten zu leisten. Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und ergreift der Betheiligte den Rechtsweg (§. 46.), so wird hierdurch die Ausführung des Unternehmens nicht aufgehalten, es ist ihm aber die von der nach diesem Gesetz competenten Behörde ausgemittelte Entschädigung ohne Verzug auszuzahlen.

§. 48. Wird eine wegen Wasseranlagen aufgelegte Servitut nicht mehr benutzt, so kann weder die dafür geleistete Entschädigung, noch dasjenige, was etwa außerdem bedungen worden ist, zurückgefordert oder beziehendlich rückgängig gemacht werden. Dasselbe gilt von einer jährlichen Leistung, dafern sie nicht ausdrücklich auf die Dauer der Benutzung beschränkt worden ist. In gleichem Falle

hat bei vorhergegangener theilweiser Expropriation der Besitzer des Grundstücks das Vorkaufsrecht an dem expropriirten Lande.

§. 49. Bei der Expropriation und bei der Belastung fremder Grundstücke zum Behuf von Wasseranlagen ist da, wo die Ausführung auf verschiedene Weise oder in verschiedener Richtung ohne bedeutende Erschwerung für den die Anlage Beabsichtigenden geschehen kann, die für das mit Expropriation oder Servituten betroffene Grundstück am wenigsten beschwerliche Ausführungsart zu wählen.

§. 50. Vor der Entscheidung der Behörde ist dem Eigenthümer des betroffenenen Grundstücks diesfalls die Wahl zu lassen.

§. 51. Wird durch Gestattung einer Servitut, oder durch theilweise Expropriation in Folge dieses Gesetzes, die zweckmäßige Benutzung des belasteten Grundstücks oder Rechts verhindert, so soll deren Inhaber freistehen, die gänzliche Expropriation derjenigen Grundstückstheile oder Benutzungsrechte, welche durch die Dienstbarkeit oder theilweise Expropriation benachtheiligt werden würden, zu verlangen.

§. 52. Dasselbe kann der Belastete dann verlangen, wenn für sein Grundstück oder Recht durch die Wasserbenutzungsanlage aus wahrscheinlichen, von der Behörde als solchen anerkannten Gründen, künftige erhebliche Benachtheiligung zu befürchten steht (z. B. Versumpfung, Versandung, Unterwaschung). In solchem Falle wird jedoch nicht sofort zur Expropriation verschritten, sondern eine Würderung des Grundstücks oder Benutzungsrechts vorgenommen, der Anspruch der Betheiligten vorbehalten, zu den über die Sache ergangenen Acten diesfalls Nachricht gebracht und von dem mit der Wasserbenutzung Beliehenen Sicherheit bestellt.

§. 53. Der Besitzer des betroffenen Grundstücks oder Rechts hat seinen eine erweiterte Expropriation betreffenden Antrag (§§. 51. und 52.), bei Verlust desselben, binnen sechs Wochen an die Behörde zu bringen, und es wird diese Frist von dem Tage gerechnet, wo ihm die Entschließung der Behörde, daß der Expropriation statt zu geben sei, unter Androhung obigen Rechtsnachtheils bekannt gemacht worden ist.

§. 54. Ueber die Statthaftigkeit der §. 51. und 52. erwähnten Anträge und deren Ausführung haben die für diese Angelegenheiten bestimmten Behörden zu entscheiden.

§. 55. Die Ausführung einer neuen Anlage darf nicht eher erfolgen, als bis die Genehmigung der Behörde ertheilt, und, was

die mit Beschränkung älterer Wasserbenutzungsrechte, Expropriation, oder Servitutenbelastung verbundenen Anlagen betrifft (§§. 26. 28. 52.), bis die von der Behörde ausgemittelte Entschädigung an den Belasteten gezahlt oder gerichtlich deponirt und beziehendlich (§. 26.) die nöthige Sicherstellung geleistet ist. Durch Reclamationen über die Größe der Entschädigung wird der Bau nicht aufgehalten.

§. 56. In Ansehung der Expropriation sind nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die nöthigen Mittheilungen an die zuständigen Behörden gelangen zu lassen. Die nach dem Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, erforderlich werdenden Einträge sind auf Kosten des Beantragenden zu bewirken.

§. 57. Hinsichtlich der öffentlichen Oblasten, so wie der entfernteren Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 167. findet bei Abtretung von Trennstücken alles dasjenige Statt, was in dem Gesetze vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zur Eisenbahn ꝛc. erforderlichen Grundeigenthums §. 9. (vergl. die Verordnung vom 5. März 1844) vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es der Maaßregel zu Sicherstellung der Realgläubiger dann nicht, wenn bei freier Veräußerung die Einwilligung in Gemäßheit von §. 57. des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, hätte ergänzt werden können.

Wegen Sicherstellung einer anstatt der Entschädigung in Capital auf ein Grundstück übernommenen jährlichen Rente durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch auf das Folium des damit zu belastenden Grundstücks, so wie wegen dessen, was bei Landabtretung nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843 und des Dismembrationsgesetzes vom 30. November 1843 zu besorgen ist, hat die Bezirkscommission bei der Grund- und Hypothekenbehörde und beziehendlich bei den competenten Verwaltungsbehörden das Erforderliche zu veranlassen.

§. 58. Die Behörde kann bei Gestattung neuer Wasserbenutzungen für die neuverliehenen Wasser die Mitbenutzung schon bestehender Stauwerke und Wasserführungen anordnen.

Es ist aber solchenfalls dem Besitzer der Letzteren ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Errichtung der schon bestehenden Anlage sowohl, als zu deren fernerer Erhaltung von dem Unternehmer zu ge-

währen. Die durch eine etwa nöthige Erweiterung oder Vergrößerung der Anlage entstehenden Kosten hat der Letztere allein zu tragen.

§. 59. Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zweckgemäß nur durch Ausdehnung über eine unter mehre Eigenthümer vertheilte Grundfläche bewirken, und ist das Einverständniß aller Eigenthümer durch gütliches Abkommen nicht zu erzielen, auch der Zweck durch bloße Belastung mit Servituten, oder eine zur Größe des Unternehmens nicht unverhältnißmäßige Expropriation nicht zu erreichen, so können die Widersprechenden dann zur Theilnahme genöthigt werden, wenn

a) die Besitzer von wenigstens zwei Drittheilen des ganzen in Frage kommenden Länderei-Complexes einwilligen und

b) bei Bewässerungsanlagen die Grundstücke der Widersprechenden sämmtlich die Eigenschaft von wiesenfähigem Lande, mit Ausnahme von Gärten und Feldern, haben und durch die Wieseneinrichtung voraussichtlich im Ertrage gewinnen.

§. 60. Die Unkosten der Anlage sind, insofern nicht eine andere Vereinigung stattgefunden hat, nach der Größe des Flächengehalts verhältnißmäßig unter die einzelnen Grundbesitzer zu vertheilen.

§. 61. Die Nichteinwilligenden können jedoch zu einem baaren Geldbeitrage bei Herstellung der Anlage nicht genöthigt werden, es haben vielmehr die die Anlage Beantragenden die zu deren Einrichtung nöthigen Kosten aus ihren Mitteln unverzinslich vorzuschießen. Dieser Vorschuß ist von den Widersprechenden nach und nach zurückzuzahlen. Zu dem Ende ist eine Schätzung des Ertrags der Grundstücke der widersprechenden Minderzahl vor Instandsetzung der Anlage zu bewerkstelligen und diese Schätzung nach einem Zeitraume von drei Jahren, von Einrichtung der Bewässerung oder Entwässerung an gerechnet, zu wiederholen. Den hiernach sich ergebenden durch die Wasseranlage erzielten Mehrertrag ihrer Grundstücke haben die Widersprechenden jährlich zu Ablegung des gemachten Vorschusses herauszuzahlen. Diese Forderung giebt einen Titel zur Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 62. Sollte sich später zeigen, daß wider Erwarten ein Grundstück der den Widerspruch Erhebenden ohne Verschulden des Besitzers durch die Wasseranlage verschlechtert worden, so haben die über die

letztere Einverstandenen den Eigenthümer des Grundstücks zu entschädigen.

§. 63. Uebrigens stehet dem Widersprechenden frei, statt der Theilnahme, nach Analogie von §. 51. und 52., die Expropriation seines Grundstücks zu verlangen.

§. 64. Ueber die nach §. 59. 60. 61. und 62. eintretenden Rechtsverhältnisse und Fragen hat die Behörde, dafern keine Vereinigung getroffen wird, zu entscheiden.

§. 65. Jedem Eigenthümer ist gestattet, zu Ableitung des auf seinem Grundstücke entspringenden und sich sammelnden Wassers, (Quellen, Gallen u. s. w.), insoweit nicht polizeiliche Bedenken oder gegen ihn erworbene Rechte Anderer entgegentreten, oder der Abfluß in ein anderes Wassergebiet geleitet wird, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 66. Der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks hat die durch geeignete Vorrichtungen Seiten des Besitzers des höher liegenden Grundstücks erfolgende Zuführung des sich sammelnden Wassers sich gefallen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Zuleitung auf dem Puncte geschiehet, wo der natürliche Hang des Grundstücks den Wasserlauf vermittelt. In diesem Falle ist der Besitzer des tiefer liegenden Grundstücks von dem das Wasser ableitenden Grundstücksinhaber wegen des zur Weiterführung nöthigen Aufwandes zu entschädigen, soweit dieser Schaden durch den in Folge der Ableitung auch für das tiefer gelegene Grundstück sich ergebenden Vortheil nicht gedeckt wird.

§. 67. Führt der Eigenthümer eines höher gelegenen Grundstücks das auf demselben entspringende oder sich sammelnde Wasser in Gräben durch sein Grundstück, so ist der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks alsdann befugt, zu verlangen, daß ihm, gegen Entschädigung wegen der auf dem Grundstück des erstern anzulegenden Vorrichtungen, der Anschluß an die Wasserbenutzungs-Anlagen auf dem höher gelegenen Grundstücke gestattet werde, wenn das Wasser am Ende der Anlage des Höherliegenden der Grenze des Tieferliegenden näher kommt, als jedem anderen Punkte, in welchem der Höhergelegene das Wasser seinem natürlichen Laufe wieder zuführen kann. Haben mehrere Besitzer tiefer liegender Grundstücke, zu Folge deren Lage, den nämlichen Anspruch, so hat der Eigenthümer unter diesen zu wählen.

§. 68. Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks hat in dem nach §. 67. eintretenden Falle den Zufluß des vom Besitzer des höher gelegenen auf selbigem nicht verbrauchten Wassers nur so lange zu beanspruchen, als der Eigenthümer des höheren Grundstücks die Anlage zu seinem Gebrauche bestehen lassen will.

§. 69. Neue Flößen können nur mit Bewilligung des Staats oder durch den Staat angelegt werden. In Ansehung der bestehenden Flößen bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen. Durch Benutzung des fließenden Wassers darf der Floßgerechtsame kein Nachtheil zugezogen werden.

§. 70. Auf die übrigen Verhältnisse der Ueberfahrtgerechtigkeit und Fischerei leidet dies Gesetz nur insofern Anwendung, als jene Rechte Gegenstand der Expropriation oder der Entschädigung, insoweit solche überhaupt eintreten kann, sein können (§. 41.). Schiffmühlen sind unter der Vorschrift dieses Gesetzes (§. 7.) mit begriffen.

§. 71. Hinsichtlich der Grundsätze über entstehende Heger und Inseln, über verlassene Flußbetten, und über Uferzuwachs bewendet es bei den bisherigen Rechten.

§. 72. Auch wird durch gegenwärtiges Gesetz an den polizeilichen Vorschriften und rechtlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich der Wasser- und Uferbaue, insbesondere auch der Elbstrom- Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819, Etwas nicht geändert.

§. 73. Die polizeilich gewerblichen Concessionsrechte und die mit Gestattung der Wasserbenutzung zusammenhängenden nutzbaren Befugnisse des Staats und der Obrigkeiten, welche sich auf Gewerbe und Zwecke, die unter Benutzung der Wasserkraft betrieben werden, beziehen, verbleiben in dem bisherigen Stande; es sollen jedoch keine derartigen Concessionen ohne Zustimmung der Wasserverleihungsbehörde ausgesprochen werden.

§. 74. Privatgerechtsame, welche sich auf Verträge, rechtskräftige Entscheidungen oder sonstige Privatrechtstitel gründen, behalten ihre Gültigkeit unter den Betheiligten. Streitigkeiten hierüber gehören in den Rechtsweg. Auch solche Privatrechtstitel schließen jedoch eine Verleihung oder anderweite Regulirung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aus und geben den Betheiligten unter sich kein stärkeres Recht, als dasjenige, welches ihnen auf den Grund einer Verleihung zugestanden haben würde.

§. 75. Gegen Versäumnisse der in diesem Gesetze bestimmten Fristen und übrigen Zeitbestimmungen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 76. Alle bis jetzt bestehenden gesetzlichen, für das Königreich oder für einzelne Theile oder Provinzen desselben geltenden Vorschriften, Statuten und Observanzen sind vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soweit sie sich auf die Benutzung des fließenden Wassers beziehen, aufgehoben.

§. 77. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, soweit letztere nicht in den Bereich der allgemeinen Polizeigewalt, oder wegen wirklich dabei verübter Verbrechen der Criminaljustiz zur Bestrafung anheim fallen, werden folgendergestalt geahndet:

1) Wer ohne Verleihung eine der Verleihung bedürfende Wasserbenutzung einrichtet, wird mit Geldstrafe von einem Thaler bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Wochen belegt.

2) Die Ausführung oder Aenderung einer Anlage gegen die vorgeschriebene Modalität zieht die gleiche Strafe nach sich.

3) Anderen Contraventionen ist durch Gebote und Verbote nach Befinden unter Androhung von Geldstrafen bis zu funfzig Thalern oder vierzehn Tagen Gefängniß entgegen zu wirken.

4) Im Wiederholungsfalle kann Erhöhung der Strafe innerhalb des vorgeschriebenen Strafmaßes eintreten.

§. 78. Demjenigen, der entweder ohne alle Cognition der Behörde oder wider deren Anordnung eigenmächtig Anlagen gemacht hat, ist neben der Verurtheilung in die dadurch nach §. 77. verwirkte Strafe die Wiederherstellung in den vorigen Stand, unter Androhung einer den Verhältnissen angemessenen Geldstrafe und Bestimmung der ihm hierzu gegebenen Zeit, aufzuerlegen. Im Entstehungsfalle ist nicht nur ohne Antrag eines Betheiligten die auferlegte Geldstrafe von ihm einzubringen, sondern auch obrigkeitlichen Amts halber die Instandsetzung der Wiederherstellung auf dessen Kosten zu verfügen.

2*

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Angelegenheiten, welche die Benutzung fließender Wässer betreffen.

§. 79. In allen Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wässer, mit Ausnahme der §. 2. bezeichneten Flüsse, betreffen, sofern sie nicht nach Maaßgabe dieses Gesetzes als reine Justizsachen zu betrachten sind, oder den im Allgemeinen zuständigen Polizeibehörden zur Besorgung obliegen, sind folgende Behörden zuständig:

1) Bezirkscommissionen,
2) die Kreisdirectionen,
3) das Ministerium des Innern.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, darüber, ob die Kreisdirectionen künftig durch Anstellung sachverständiger Mitglieder für die hier einschlagenden Geschäfte und Entscheidungen zu verstärken sind, nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen Entschließung zu fassen.

§. 80. Die Bezirkscommissionen für Wasserregulirung bestehen:

a) aus dem Amtshauptmanne des Bezirks,
b) aus dem Bezirksamte oder dem betreffenden Königlichen Landgericht,
c) aus einem Landwirthschaftsverständigen,
d) aus einem Techniker.

Der Commission ist ein verpflichteter aus der betreffenden Justizstelle abzuordnender Protokollant beizugeben.

Das Directorium Actorum hat die unter b. erwähnte Gerichtsstelle zu führen.

Den Patrimonialgerichten bleibt die Theilnahme an vorzunehmenden Localexpeditionen freigestellt und sie sind zu dem Ende durch die Bezirkscommissionen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 81. Unter den §. 80. bestimmten Mitgliedern der Bezirkscommissionen entscheidet in allen Fällen die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Meinung des Amtshauptmanns.

§. 82. Das Ministerium des Innern, als Administrativ- und Administrativjustiz-Behörde, ist auch in den nach diesem Gesetze zu

beurtheilenden Angelegenheiten die oberste Stelle in Gemäßheit des Gesetzes: das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835.

§. 83. Das Verfahren in den die Benutzung der fließenden Wässer betreffenden Angelegenheiten richtet sich, soweit in gegenwärtigem Gesetze keine Aenderung vorgeschrieben ist, nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835, D.: das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend.

§. 84. Allgemeine oder besondere von den Polizeibehörden in Bezug auf die fließenden Wässer zu verfügende Maaßregeln werden durch das Obschweben von Streitigkeiten über die Benutzung der Wässer nicht behindert.

§. 85. Für die administrativ- oder administrativ-richterlich zu behandelnden Angelegenheiten, welche die Benutzung der fließenden Wässer betreffen, bilden die Bezirkscommissionen für Wasserregulirung die erste Instanz, sowohl zur Erörterung der Sache, als auch zu deren Entscheidung, insoweit nicht nachstehend eine Ausnahme von dieser Regel festgestellt ist.

§. 86. Es liegt demnach der Bezirkscommission ob:

a) darüber Aufsicht zu führen, daß ohne Berechtigung die als unschädlich freigegebene Benutzung der Gewässer nicht überschritten werde, und darüber zu wachen, daß die Werke und Anlagen nur in Gemäßheit der Verleihung errichtet und die Gebrauchsrechte in eben der Weise ausgeübt werden.

b) Die Aufsicht in Bezug auf den Stand und die Verhältnisse der fließenden Wässer des Bezirks zu führen, die wegen Benutzung des fließenden Wassers nach gegenwärtigem Gesetze in ihrem Districte eingehenden Gesuche und Beschwerden anzunehmen, die erforderlichen Erörterungen anzustellen und darauf Entschließung zu fassen, oder, soweit nöthig, gutachtlich an die Kreisdirection zu berichten.

c) Die auf das gesetzwidrige Handeln gesetzten (§. 77.) Strafen zu erkennen und zu dem Ende die polizeilichen Untersuchungen zu führen. Hierbei liegt jedoch dem Justizbeamten allein ob, das Verfahren zu leiten, die Erkenntnisse abzufassen und solche im Namen der Bezirkscommission zu vollziehen. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu geben, sofern dies zur Feststellung des Thatsächlichen erforderlich ist.

d) Die von der Kreisdirection erhaltenen Aufträge auszuführen.

e) Die Vorbereitung der Angelegenheiten, worin die Kreisdirection Beschluß zu fassen oder in erster Instanz zu entscheiden hat.

f) Bei eintretendem Wassermangel diejenigen Maaßregeln zu beschließen und auszuführen, welche in §. 20. 21. und 22. vorgeschrieben sind.

Bleibende Modificationen einer geschehenen Verleihung in Menge und Gebrauch des Wassers verfügt die betreffende Kreisdirection (§. 19.), jedoch liegt es den Bezirkscommissionen ob, ihre Wahrnehmungen in dieser Beziehung der Kreisdirection mitzutheilen und nach Beschaffenheit des Falles Vorschläge zu thun.

g) Die Entscheidung in der ersten Instanz bei allen Streitigkeiten, welche nach diesem Gesetze im Wege der Administrativjustiz zu verhandeln sind, sofern sie nicht von der Kreisdirection (§. 87.) in erster Instanz entschieden werden.

§. 87. Die Kreisdirectionen sind nach den Bezirkscommissionen die nächst höheren Behörden. Sie haben im Allgemeinen die Verhältnisse der fließenden Wässer des Landes zu berücksichtigen und die dabei einschlagenden nationalökonomischen Verhältnisse innerhalb ihres Geschäftskreises in Betracht zu ziehen. Sie überwachen die Thätigkeit der Bezirkscommissionen, auch sind zunächst bei ihnen Beschwerden gegen letztere anzubringen und zu erledigen, und für Recurse gegen Entscheidungen der Bezirkscommissionen bilden sie die zweite Instanz.

Ausschließend haben die Kreisdirectionen folgende Geschäfte als erste Instanz zu besorgen:

1) Die Genehmigung zum Ableiten der §. 6. genannten Gewässer in ein anderes Wassergebiet zu ertheilen.

2) Wasserverleihungen auf den Grund der von den Bezirkscommissionen gemachten Erörterungen zu bewilligen und zu vollziehen.

3) Ueber Wasservertheilungen nach Maaßgabe von §§. 15. 16. 20. 21. 29. und 30. und darüber zu entscheiden, wer von den verschiedenen Interessenten vorzügliche Berücksichtigung verdient.

4) Bleibende Modificationen geschehener Wasserverleihungen zu verfügen (§. 19.).

5) In Bezug auf Expropriation und Belastung fremden Eigenthums mit Servituten (§. §. 41. 44. und 45.), ebenso in Bezug auf das Umbauen oder Aendern von Werken und Wasseran-

lagen (§. 26.), über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit dieser Maaßregeln an sich, in erster Instanz zu entscheiden; die Art der Ausführung unterliegt jedoch der Cognition und, soweit nöthig, der Entscheidung der Bezirkscommissionen.

6) In erster Instanz darüber zu entscheiden, ob eine Minderzahl von Grundbesitzern sich dem Antrage der Mehrzahl auf Anlegung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu fügen habe (§. 59. f.).

§. 88. Kommen bei einem nach diesem Gesetze zu entscheidenden Falle oder bei einer sonst zu treffenden Veranstaltung vermöge der Localität oder der Richtung eines in Frage kommenden fließenden Wassers mehrere Bezirkscommissionen in Betracht, so kann die zuständige Kreisdirection, wenn sie es für nothwendig oder für zweckmäßig erachtet, einer der verschiedenen Bezirkscommissionen für die ganze Angelegenheit Auftrag ertheilen, und ist hierin nicht an die sonstigen Amts- oder Bezirksgrenzen gebunden.

Uebrigens haben auch ohne solche Aufträge die Behörden da, wo nothwendig Rücksichten auf die benachbarten Districte zu nehmen sind, einander zu unterstützen.

§. 89. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend.

§. 90. Alle Anträge auf Wasserverleihung, Regulirung des Normalstandes, Vertheilung der vorhandenen disponibeln Wassermasse, auf Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Umbauung und Abänderung von bestehenden Werken, Ableitung von Wässern in ein anderes Wassergebiet (§. 65.), sind zunächst entweder bei dem Amtshauptmann oder bei der betreffenden Justizbehörde (§. 80. b.) anzubringen.

§. 91. Derjenige, welcher eine Wasserverleihung für sich beabsichtigt, hat, dafern die Anlegung eines Werkes ohne Concession einer Staatsbehörde oder einer Patrimonialgerichtsherrschaft nicht zulässig ist, in der Regel zugleich mit dem bei der Bezirkscommission für Wasserregulirung anzubringenden Gesuche zu bescheinigen, daß die Concession zu dem Werke ihm werde gegeben werden. Findet die Entscheidung wegen der Concessionirung Aufenthalt, so kann auf Antrag des Betheiligten nach Ermessen der in Gemäßheit dieses Gesetzes zuständigen Behörde die Erörterung wegen der Statthaftigkeit

der beantragten Wasserverleihung gleichzeitig mit derjenigen wegen der Concessionirung angestellt werden, dafern sich jedenfalls der Betheiligte zu Tragung der diesfallsigen Kosten erbietet.

§. 92. Finden die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden, daß andere Behörden ein Interesse an einer in Frage befangenen Verleihung haben, so haben sie sich mit selbigen zuvörderst zu vernehmen.

§. 93. Wird insonderheit in Gegenden, auf welche der Bergbau vornehmlich mit Befriedigung seines Wasserbedarfs gewiesen ist, eine Wasserverleihung beantragt, so hat die Bezirkscommission den competenten Bergämtern sofort und vor der Berichtserstattung Mittheilung zu machen und diese in den Stand zu setzen, sich über die an dasselbe Wasser Seiten des Bergbaues etwa zu machenden Ansprüche zu äußern.

Ein Gleiches findet da, wo das Interesse der landesherrlichen Flöße einschlägt, rücksichtlich der Flößbehörden Statt.

§. 94. Die Bezirkscommission hat auf ein bei ihr angebrachtes Gesuch um Wasserverleihung die nöthigen Erörterungen anzustellen, ob die gesuchte Verleihung nicht unthunlich oder unzuläßig sei, oder welche Verleihungen und Rechte etwa entgegenstehen, sie hat hierbei diejenigen, welche ein Interesse dabei haben könnten, zuzuziehen, und nach Umständen zum Behuf dieser Erörterungen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern zu erlassen.

§. 95. Findet nach dieser vorläufigen Erörterung die Bezirkscommission kein hauptsächliches Bedenken, so hat sie an die Kreisdirection Bericht zu erstatten. Die letztere prüft, ob durch die bereits geschehenen Erörterungen die Sache soweit gediehen, daß nicht allein die Thunlichkeit der Anlage sich nicht bezweifeln läßt, sondern daß auch die Art der Ausführung vorläufig festgestellt ist: findet sie dies, so hat sie ein Decret abzufassen, wodurch sie die Statthaftigkeit der Wasseranlage ausspricht, die dabei vorgekommenen Streitigkeiten und Widersprüche entscheidet und die Anlage in Hinsicht auf Ort, Umfang, Wassermenge und Modalität der Berechtigung genau bezeichnet. Dies Decret ist durch die Bezirkscommission sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen und erlangt nach Ablauf von 10 Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, Rechtskraft.

§. 96. Nach eingetretener Rechtskraft des §. 95. erwähnten Decrets und vor der förmlichen Verleihung ist von der Bezirks-

commission ein Aufruf unter der Verwarnung zu erlassen, daß alle Einwendungen gegen die Verleihung und alle Schädenansprüche als unzulässig werden zurückgewiesen werden, wenn deren Anmeldung innerhalb einer im Aufrufe selbst zu bestimmenden Frist unterbleibt.

Dieser Aufruf ist

1) in dem betreffenden Bezirksamte oder Landgerichte,
2) in der Gemeinde, in deren Flurbezirke die Verleihung geschieht, und
3) nach Beschaffenheit des Falles in den ober- und unterhalb befindlichen nächsten Gemeinden

anzuschlagen; er muß wenigstens eine Frist von vier Wochen und soll längstens eine Frist von zwölf Wochen enthalten, welche zwischen dem Tage des Anschlags und dem im Aufrufe bestimmten Termine völlig mitten inne liegt. Außerdem ist dieser Aufruf in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, es ist jedoch diese Insertion nicht als ein zur Gültigkeit wesentliches Erforderniß anzusehen.

§. 97. Durch die Rechtskraft (§. 95.) und durch die Präclusion (§. 96.) werden Ansprüche wegen solcher Nachtheile nicht ausgeschlossen, deren Eintritt an sich zur Zeit des Präclusivtermins nicht vorauszusehen war.

§. 98. Nach dem Ermessen der Kreisdirection ist der Aufruf (§. 96.) dann entbehrlich:

1) Wenn nach Lage der Sache ein Recht oder Interesse eines Dritten, welcher nicht bereits zugezogen worden, nicht vorhanden sein kann;

2) wenn die Wasserverleihung im Verhältniß zu der vorhandenen Menge des Wassers oder zu dem Gefälle desselben so unbedeutend ist, daß dadurch ein selbst vorhandenes Recht oder Interesse nicht gestört werden kann;

3) wenn das Object so gering ist, daß eine irgend bedeutende Entschädigung nicht Statt haben kann und der Antragsteller zur Vertretung etwaniger Widersprüche und Entschädigungsansprüche genügende Caution leistet.

§. 99. Einwendungen gegen die Verleihung von Wasser in Folge des öffentlichen Aufrufs sind bei der Bezirkscommission anzubringen; letztere hat die nöthigen Erörterungen anzustellen, nach Ablauf der Frist (§. 96.) den Inhalt jener Einwendungen den Betheiligten bekannt zu machen, Anzeige auf die Einwendungen entweder sofort, oder zugleich mittelst des, das Ergebniß sämmtlicher

Verhandlungen und Erörterungen der Kreisdirection anzeigenden Berichts, an letztere zu erstatten, und es werden diese Einwendungen entweder sofort erledigt, oder in ein administrativ-justizmäßiges Verfahren vor die erste Instanz, oder beziehendlich in den förmlichen Rechtsweg gewiesen.

§. 100. Werden Einwendungen wegen möglicher, aber weder der Existenz, noch dem Betrage nach gewisser Schäden angebracht, welche jedoch, selbst wenn sie gegründet wären, nur eine Entschädigung für Expropriation oder für andere Gegenstände, und nicht die Unterlassung der Anlage oder die Aufgabe des in der Verleihung begriffenen Rechts zur Folge haben würden, so kann, unerwartet der Ausführung der Sache, die Verleihung geschehen, und das Werk oder die Anlage in Gang gesetzt werden, wenn der die Verleihung Suchende sich für den Fall, daß jene Einwendungen gegründet wären, zur vollen Entschädigung (§. 43.) erbietet und dafür Sicherheit leistet.

§. 101. Wird in Folge dieses Gesetzes eine Expropriation oder Belastung mit Servituten erforderlich, so hat die Bezirkscommission das Nöthige zu erörtern, die vorliegenden Verhältnisse zu prüfen, die Unumgänglichkeit der Expropriation oder Servitutenauflegung zu untersuchen und genau zu ermitteln, welche Grundstücke von der beantragten Belastung oder Expropriation betroffen werden würden, so wie dabei die Frage in Betracht zu ziehen, ob verschiedene Wege für die Ausführung der Anlage (§. 49.) sich ermitteln lassen. Die Kreisdirection entscheidet dann über die Frage: ob und in welchem Umfange der Beantragung Statt zu geben sei, entweder in dem §. 95. erwähnten Decrete, oder nach Befinden der Umstände besonders, und es ist diese Entscheidung den Interessenten bekannt zu machen.

§. 102. Die Abschätzung der zu expropriirenden Grundstückstheile und Gerechtsame, so wie die Würderung des durch die Servitutenauflegung erwachsenden Schadens, geschieht durch die Bezirkscommission. Diese hat, dafern sie selbst es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag einer oder der andern Partei, noch einen für das betreffende specielle Fach geeigneten Sachverständigen zuzuziehen, welcher für den vorliegenden Fall als Mitglied der Bezirkscommission zu betrachten ist.

§. 103. Bei Expropriation und bei Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten in Gemäßheit dieses Gesetzes hat die Be-

zirkscommission zu bestimmen, welche Veranstaltungen nöthig sind, um die dabei betroffenen Grundstücke möglichst wenig zu beschweren. Dahin gehören z. B. Ueberbrückungen, Stege, Dämme u. s. w. Die Kosten dieser Veranstaltungen hat derjenige zu tragen, auf dessen Antrag die Expropriation geschieht.

§. 104. Bei der Abschätzung selbst ist der §. 43. aufgestellte Grundsatz zu befolgen, bei der Anwendung desselben aber hinsichtlich der nähern Bestimmungen des Werthes der Gegenstände, welche entweder expropriirt oder mit Dienstbarkeiten belegt werden sollen, nach Analogie des Gesetzes vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zur Eisenbahn ꝛc. erforderlichen Grundeigenthums, und der dazu gehörigen Verordnung desselben Tages, zu verfahren.

§. 105. Hat die Kreisdirection über die Nothwendigkeit der Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten entschieden, und sind mehrere Möglichkeiten der Ausführung zur Sprache gekommen, so daß der in §. 49. erwähnte Fall der unter verschiedenen Möglichkeiten dem Eigenthümer des zu belastenden Grundstücks zustehenden Wahl eintritt, so hat die Bezirkscommission den Eigenthümer, dafern er sich noch nicht erklärt hat, zu veranlassen, solches binnen zwei- bis vierwöchentlicher Frist über die von ihm gewählte, der Dienstbarkeit zu gebende Ausführungsart zu thun. Unterbleibt diese Erklärung, so bestimmt die Bezirkscommission nach dem §. 49. ausgesprochenen Grundsatze die Ausführungsart.

§. 106. Will der Eigenthümer in Gemäßheit von §. 51. und 52. die Expropriation des ganzen von der Expropriation oder Dienstbarkeit betroffenen Grundstücks oder Rechts beantragen, so hat er, dafern eine von ihm bei der Erörterung abgegebene bestimmte Erklärung nicht bereits vorliegt, dies binnen vierwöchentlicher Frist bei Verlust seines diesfallsigen Wahlrechts anzuzeigen. Diese Frist läuft von dem Tage an, da ihm die Entscheidung der Kreisdirection über die partielle Expropriation oder Servitutenauflegung bekannt gemacht wird. Die Bezirkscommission hat den Antrag des Eigenthümers dem Unternehmer vorzulegen, dieser aber binnen vierzehntägiger Frist sich zu erklären, ob er nichtsdestoweniger, selbst für den Fall, daß für den Antrag des Eigenthümers entschieden werde, bei dem Unternehmen beharre. Erledigt sich durch eine solche Erklärung die Frage nicht, so hat die Bezirkscommission über die Statthaftigkeit des einen oder des andern Antrags in erster Instanz zu entscheiden.

§. 107. Wollen mehrere Eigenthümer nach Maaßgabe von §. 59. u. f. sich zu einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage vereinigen, so haben sie mit ihrem Gesuche zugleich einen Situationsplan über sämmtliche Grundstücke, welche davon betroffen werden, zu überreichen, und darauf auch diejenigen der Nichteinwilligenden genau zu bezeichnen.

Die Bezirkscommission hat, dafern die Unzweckmäßigkeit des Gesuchs sich nicht sofort darstellt, einen Verhörstermin anzuberaumen, und wo möglich eine gütliche Vereinigung zu vermitteln. Gelingt dies nicht, so berichtet sie zur Kreisdirection, welche in der Sache entscheidet.

§. 108. Kommt es in Gemäßheit von §. 26. zum Umbau eines Werkes oder einer Anlage, oder ergreift die Vorschrift von §. 47. Platz, so entscheidet die Kreisdirection die Frage: ob dem Umbaue, oder der Aenderung, oder der Belastung, oder Expropriation Statt zu geben sei.

§. 109. Die Kreisdirection ernennt einen Techniker, unter dessen Aufsicht der Umbau vorzunehmen ist; sie ist berechtigt, hierzu des technischen Mitgliedes der Bezirkscommission sich zu bedienen.

§. 110. In Ansehung der Kosten ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

a) Bei allen Angelegenheiten, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes im Wege des Administrativjustizverfahrens verhandelt werden, ist auch in Betreff der Kosten dasjenige anzuwenden, was im Gesetze vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, §. 43. verordnet ist.

b) In den Fällen, wo ein solches Verfahren nicht Statt findet, sondern einer oder mehrere Interessenten lediglich den competenten Behörden und nicht andern Parteien gegenüber in Betracht kommen, ist von den Behörden gebühren- und stempelfrei zu expediren, und die Antragsteller haben nur die gemachten baaren Verläge und Separatgebühren zu erstatten.

c) Haben die Behörden von Amtswegen aus allgemeinen fluß- und wasserpolizeilichen Rücksichten zu handeln oder zu verfügen, so ist nur denen die Abstattung von Kosten und die Erstattung von Verlägen anzusinnen, welche durch Nachlässigkeit oder durch ungesetzliches Handeln Veranlassung zum Einschreiten Seiten der Behörden gegeben haben.

d) Die nachträgliche Verleihung der zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes nicht widerrechtlich bestehenden Anlagen geschieht völlig kostenfrei.

§. 111. Ueber jede Verleihung ist eine ausführliche Urkunde auszufertigen, welche Maaß, Zweck, Gefälle, Ausdehnung, etwa bestimmte Servituten, geschehene Expropriationen u. s. w. angiebt.

§. 112. Die Ausführung der Anlage, so wie die Veränderung einer bestehenden, ist unter Aufsicht der Bezirkscommission zu besorgen, auch sind dabei die gehörigen Merkmale (Spiegelpfähle, Mahlpfähle u. s. w) herzurichten.

§. 113. Alle Vorrichtungen zum Behuf der Benutzung des verliehenen Wassers sind genau nach den bei der Verleihung gegebenen Bestimmungen zu errichten. Dies gilt insbesondere auch von allen Vorrichtungen zu zeitweiliger Anstauung oder Zurückhaltung des laufenden Wassers, welche nur in Gemäßheit der bei der Verleihung ausdrücklich ertheilten Bestimmungen statthaft sind.

Urkundlich ꝛc.

Motiven

zu dem Gesetz-Entwurf über die Benutzung der fließenden Gewässer.

Die rationelle Betreibung der Landwirthschaft, namentlich die richtige Schätzung eines geregelten und sachentsprechenden Kunstwiesenbaues hat neuerlich auch in Deutschland den Werth der befruchtenden Kraft des Wassers allgemeiner, als es bis jetzt der Fall war, erkennen lassen. In mehren außerdeutschen Ländern, vorzugsweise in Spanien und in Ober-Italien, hat man schon seit vielen Jahrhunderten die befruchtende Wasserkraft als ein sehr wichtiges Förderungsmittel für den Landbau betrachtet. Günstige geographische Lage und andere Verhältnisse jener Länder haben die Bewässerungsanlagen hervorgerufen, welche noch heute in großer Ausdehnung daselbst bestehen.

Indeß die Landwirthschaftsindustrie durch Benutzung des fließenden Wassers reiche Ergebnisse zu erstreben anfängt, hat der Fabrikfleiß längst die treibende Wasserkraft als eine seiner Grundlagen zu

betrachten gehabt, und ungeachtet er in der Dampfkraft eine helfende, zuweilen ersetzende und stellvertretende Basis besitzt, so liegt es doch in der Sache, daß das fließende Wasser vorzugsweise von der Fabrikindustrie in Anspruch genommen werden muß, da für selbige der möglichst wohlfeile Betrieb der Fabrikation ein wesentliches Augenmerk bleibt. Eben dasselbe gilt auch von dem Bergbau.

Wenn sich nun die befruchtende sowohl als die treibende Wasserkraft durch Vorschritte und Ausbreitung der Landwirthschafts- und Fabrikindustrie mehr und mehr als ein Gegenstand des vielfachen Begehrens darstellt, so konnte es nicht fehlen, daß sich die verschiedenen Interessen mannichfaltig durchkreuzten. Es sind dieß theils Interessen der Industrie, theils des Landbaues, theils der bisher mehr oder minder vorzugsweise, durch Gesetzgebung oder Nichtvorhandensein von Mitbewerbern, Berechtigten oder Begünstigten, so wie die des Eigenthums und Grundbesitzes. Es war daher zu erwarten, daß sich das Bedürfniß einer Gesetzgebung dringend fühlbar machen würde, welche in Bezug auf die Benutzung der fließenden Gewässer den Forderungen des Rechts eben so wie denen der nicht mehr zweifelhaften Grundsätze der Nationalwirthschaft möglichst genüge, indem sie den Berechtigungs- und Eigenthumsverhältnissen die unverletzliche Rücksicht widmet, ohne das Gesammtinteresse den letzteren völlig zum Opfer zu bringen.

Auch im Königreiche Sachsen hat sich dieser Wunsch mehrfach kund gethan. Bereits auf dem Landtage 1837 trug ein Mitglied der zweiten Kammer auf Vorlegung eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer an, und als ähnliche Anträge folgten, wurden in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 jene Anträge und Petitionen zu näherer Prüfung und geneigter Berücksichtigung empfohlen. Auch auf dem Landtage von 1843 geschahen Anregungen dieser Angelegenheit. Mehre Grundbesitzer der Oberlausitz beantragten die Erlassung eines Gesetzes über Benutzung der wilden Gewässer, insbesondere für Bewässerungsanlagen, und eine andere Petition der Vorstände einiger ökonomischen Vereine sprach die Bitte um gesetzliche Bestimmungen über Ent- oder Bewässerungsanlagen aus. Ferner stellten die Bleicher zu Ohorn und Brettnig in der Oberlausitz im Jahre 1837 eine Petition auf ein Gesetz über Regulirung der Rechtsverhältnisse bei fließenden und stehenden Gewässern. Die Stände wiederholten in der Schrift vom

28. Juli 1843 den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über Benutzung der wilden Gewässer.

Die bisher im Königreiche Sachsen in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand bestehenden Gesetze und Verordnungen gehören der in ihnen vorherrschenden Idee nach einem Jahrhunderte an, in welchem eine nur einigermaaßen umfängliche Industrie und eine rationell zu betreibende Landwirthschaft mehr oder minder unbekannt waren, und wenn im Fortgange der Zeit die Gesetzgebung hin und wieder sich veranlaßt fand, für diesen Zweig der Verwaltung thätig zu sein, so ward doch erst in der neuern und neuesten Zeit das Bedürfniß nach organischer, umfassender Gesetzgebung durch die Sache selbst fühlbar, und ließ die Lücken der bisherigen Satzungen und gesetzlichen Normen deutlich erkennen. Daher ist es denn gekommen, daß die ältere wie die neuere Gesetzgebung Sachsens sich meist nur mit den Rechtsgrundsätzen beschäftigt, welche man hinsichtlich der Mühlen angewendet wissen wollte. Des Kunstwiesenbaues konnte noch nicht gedacht werden, und die Industrie gab in dem beschränkteren Kreise, worin sie sich, gegen die neueren Fortschritte gehalten, bewegte, eben so wenig Veranlassung, ihr eine erschöpfende legislatorische Rücksicht angedeihen zu lassen.

Die älteste, einen nicht bloß localen Zweck verfolgende, legislatorische Ansicht ist niedergelegt in der 36sten unedirten Constitution von 1572, welche jedenfalls, abgesehen von der Frage über ihre formelle Gesetzesgültigkeit, theils als Basis für den folgenden Gerichtsbrauch, theils als Anhaltepunct für die ferner bekannt gemachten Rechtsnormen gedient hat.

Der Geist der damaligen Rechtsansichten und Rechtsbildung spricht sich auch in diesem Gesetze aus. Man hatte sich bereits daran gewöhnt, eine vermeintlich richtig aufgefaßte Theorie des römischen Rechts mit den deutschen Rechtsbegriffen und Ansichten zu vermischen, öfterer noch aber das römische Recht als einzige letzte Norm zu betrachten. Ueber den rechtlichen Gesichtspunct, unter welchen das fließende Wasser in Bezug der darauf Anspruch Machenden zu bringen sei, spricht sich das Gesetz nicht aus, sondern es legt jedem Grundbesitzer das Recht bei, an einem Flusse eine Mühle zu bauen, ein Befugniß, dem das allgemein gültige hypothetische Vernunftrecht (jus gentium) zur Grundlage diene, und es ward nur die Einschränkung hinzugefügt, daß der Erbauer einer

Mühle „den Wasserstrom oder aquaeductum nicht schmälere, verhindere oder verderbe.“ Dagegen sollte nicht beachtet werden, daß durch das Errichten neuer Mühlwerke der Verdienst bereits bestehender geschmälert werde. An eine Collision der Interessen der verschiedenen Werke ward nach dem Stande der damaligen Bedürfnisse nicht gedacht, eben so wenig kam man daher auf die Frage über das Eigenthumsverhältniß des Wassers selbst.

Diese Frage aber ist in allen folgenden sächsischen Gesetzen ebenfalls nicht berührt worden. Es kam lediglich das Befugniß neue Mühlen anzulegen, zur Sprache, und als darüber im Jahre 1595 die Ritterschaft auf einem Landtage zu Torgau sich beschwerte, erging in der Erledigung der Landesgebrechen von 1603 die landesherrliche Entscheidung: „Wegen Erbauung neuer Mühlen auf eines Jeden Grund und Boden, darüber er die Gerichte, und sonst die Leute vor Alters her in die Amtsmühlen nicht verbunden, bleibt es bei Verordnung der Rechte.“ Diese Entscheidung enthält eine, den Geist der frühern Gesetzgebung bezeichnende wichtige Auslegung, denn was in der Constitution des Churfürsten August als Folge des dem fließenden Wasser angrenzenden Grundbesitzes gesagt zu sein scheint, das wird in der Erledigung der Landesgebrechen zugleich mit der Gerichtsbarkeit in so untrennbare Verbindung gesetzt, daß kaum ein Zweifel darüber herrschen kann, es habe die 36ste Constitution, wenn sie jedermann das Recht erhalten wissen will, Mühlen zu bauen auf seinen Grund und Boden, hiermit nur diejenigen gemeint, welche theils nach der staatsrechtlichen Stellung, theils nach der sonstigen Wichtigkeit ihres Besitzthums einzig und allein in Betracht kommen konnten, dieß waren aber keine anderen Rechtssubjecte, als die Inhaber der Gerichte.

Nicht also der bloße Grundbesitz berechtigte zum Gebrauch der Wasserkraft. Die in jenen Zeiten einzig und allein mit mechanischer Vorrichtung verknüpften, die Triebkraft des Wassers in Anspruch nehmenden Werke, die Mahl- und Schneidemühlen, höchstens einige Papiermühlen, wurden hinsichtlich der Berechtigung, sie zu errichten, mit der Gerichtsbarkeit in einer Verbindung erwähnt, welche dieß als ein bekanntes, und nicht anders existirendes Rechtsverhältniß voraussetzt. Der Gerichtsherr, als Inhaber eines vom Landesherrn ihm überlassenen landesherrlichen Rechts, stand in Ansehung der Berechtigung zur Anlegung von Mühlen in demselben

Verhältniß, worin der Landesherr hinsichtlich der seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Aemter sich befand. Innerhalb seines Amtsbezirks, und zuweilen noch darüber hinaus, übte der Landesherr dasselbe Recht aus. In dem Rescripte vom 13. December 1742 ward unter Bezugnahme auf die Erledigung der Landesgebrechen von 1603 das landesherrliche Bannrecht nochmals ausdrücklich vorbehalten und den Gerichtsherrschaften die Anlegung neuer Mühlen nur unbeschadet dieses Rechts zugesprochen.

Eben dieser Grundsatz liegt nun auch den neuern gesetzlichen Normen zum Grunde. Durch das Rescript vom 7. October 1800 (die Anlegung neuer Mühlen betreffend) ward die Anlegung von Mühlen und Mühlengängen für die Zukunft an die Einwilligung der Behörde gebunden, der Gesetzgeber trug Bedenken, die Anlegung solcher Werke der Willkühr eines jeden Grundeigenthümers zu überlassen.

Hinsichtlich der Errichtung von Mühlen an der Elbe, Mulde, Elster u. s. w., ingleichen für den Fall, da an Privatflüssen unter Amtsgerichtsbarkeit Mühlen angelegt werden sollten, ward das Geheime-Finanzcollegium als zur Concessionsertheilung zuständige Behörde bezeichnet.

Es war dieß zugleich das erste Gesetz, worin ein Unterschied der fließenden Gewässer in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung derselben angedeutet ward. Allein die wirkliche Disposition dieses Rescripts, so wie die Bezeichnung und die Eintheilung der Flüsse, welche sich darin findet, sind sehr unvollständig und sprechen in keiner Beziehung einen für das materielle Recht durchgreifenden Satz aus. Die Zusammenstellung dieses Rescripts mit den damals bestehenden Vorschriften lehrt, daß man keinesweges davon ausging, es sei die Errichtung neuer Mühlen bisher der Willkühr eines Jeden freigegeben gewesen; auch in dem Rescripte von 1800 sind unter den §. 1. erwähnten Grundeigenthümern jedenfalls bloß die Patrimonialsgerichtsinhaber zu verstehen. Diese waren es, welche rücksichtlich der Behördencompetenz sowohl, als auch rücksichtlich der Strom- und Flußverhältnisse des Landes den fiscalischen und landesherrlichen Beziehungen entgegengesetzt wurden.

Es konnte nach den Rechtsansichten, wie sie sich seit dem sechszehnten Jahrhunderte gebildet hatten, und gewiß auch der 36sten Constitution zum Grunde lagen, kein Zweifel sein, daß in allen

Vorschriften über diesen Gegenstand unter den im Allgemeinen Berechtigten nur Inhaber der Gerichte zu verstehen seien.

Dieser allgemeine Grundsatz ward modificirt im Rescripte von 1800, gewisse Flüsse wurden als öffentliche, d. h. in Ansehung der Mühlenconcession von Patrimonialgerichtsbezirken ausgenommene, bezeichnet, und dieselbe Behörde, welche für Mühlengestattung hinsichtlich dieser Flüsse zuständig war, das Geheime-Finanzcollegium, sollte auch hinsichtlich der unter Amtsgerichtsbarkeit an Privatflüssen, d. h. an andern als den §. 2. im Eingange genannten Wässern anzulegenden Mühlen competent sein. Von den übrigen Verhältnissen ward nichts erwähnt, weil Alles, was nicht unter den Vorschriften des Rescripts vom Jahre 1800 begriffen war, der Patrimonialgerichtsbarkeit anheim fiel. Man dachte sich wenigstens seit der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1603 und bei der Erlassung des Rescripts von 1742 das Mühlenrecht als einen integrirenden Theil der Eigenthumsgerichtsbarkeit.

Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand ist das Generale vom 8. Mai 1811 „die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betreffend." Es bestätigt das Gesetz ganz deutlich das von den frühern Normen bereits Gesagte. Es kündigt sich schon nach dem Eingange als eine Erläuterung der Erledigung der Landesgebrechen von 1603 und des Rescripts von 1742 an. Auch in dem Generale von 1811 ist davon die Rede, daß es nicht der Willkühr eines jeden Grundeigenthümers überlassen bleiben solle, Mühlen anzulegen, und insofern stimmt es mit den frühern Bestimmungen dem Sinne und großentheils sogar den Worten nach ganz überein, allein auch der Auslegung, welche diesen in den älteren Gesetzen schon enthaltenen Worten bereits gegeben werden mußte, dient das Generale zur unabweisbaren Bestätigung.

Das Gesetz stellt nämlich seinem Inhalte nach folgende Sätze auf:

a) Mühlen dürfen nur mit Concession der Behörden angelegt werden.

b) Diese Behörden sind, soviel die §. 3 a. genannten Flüsse: Elbe, Elster 2c., ingleichen die Mühlen unter Amtsjurisdiction betrifft, das Geheime-Finanzcollegium, soviel die floßbaren Flüsse, Bäche oder Gräben und andere fließenden Wasser unter Patrimo-

nialgerichtsbarkeit angehet, die Erbgerichtsstelle, unter gewissen Modificationen (§. 3 b.).

c) Will die Patrimonialgerichtsobrigkeit auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden eine Mühle anlegen, so bedarf es hierzu keiner Concession.

Seit diesem Gesetze ist es hinsichtlich des Stromrechts, soweit sich dieses auf Mühlwerke beziehet, unzweifelhaft Rechtens, daß die Anlegung neuer dergleichen Werke einer Concession bedürfe, und daß bei Patrimonialgerichten eben so wie beim Fiscus auf dem ihnen eigenthümlich zugehörigen Grund und Boden jenes Erforderniß wegfällt, weil die die Concession ertheilende Behörde mit demjenigen zusammenfällt, welcher die Eigenthumsrechte ausübt.

Faßt man nun den Inhalt dieser Vorschriften seit der 36sten Constitution bis zu und mit dem Generale von 1811 zusammen, so lassen sich über das in Sachsen bis jetzt bestehende Strom- und Wasserrecht folgende den Stand der Sache bezeichnende Sätze rechtfertigen:

1) Das sächsische Recht hat über die rechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers selbst, in der Allgemeinheit etwas nicht bestimmt.

2) Alle gesetzliche Vorschriften beziehen sich auf die Concessionsertheilung zu Mühlwerken, und die Eintheilung in öffentliche und Privatflüsse ist nur in Rücksicht auf die Competenzverhältnisse der für jene Concessionsertheilungen zuständigen Behörden aufgestellt worden.

3) Die Concessionsertheilung selbst aber erscheint als Ausfluß eines Regals, dessen Inhaber theils der Staat, theils die Patrimonialgerichtsherrschaften sind.

Auch betreffen jene Concessionsrechte die Mühlen mehr von der gewerblichen Seite, als in der Eigenschaft von Wasserwerken, denn schon seit 1603 werden neben den Wassermühlen zugleich Windmühlen in dieser Beziehung erwähnt. Eine zweite politische Rücksicht lag in dem Abgabenwesen. Der Mahlgroschen ist eine sehr alte Leistung und es läßt sich auch daher der eigentliche Charakter des Concessionsrechts abnehmen. Später dehnte man den Begriff Mühlen weiter aus, man übertrug ihn auf Werke, deren Zweck die Mehlbereitung durchaus nicht war, dahin gehörten Walkmühlen, Oelmühlen, Bretmühlen. Privatrechtlich ist nur die Bestimmung in der angezogenen Const. inedita, daß kein Adjacent und kein Mül-

ler ein Widerspruchsrecht habe, so lange der Wasserstrom nicht gehindert und verderbt werde.

Neben diesen ihrem Ursprung und ihrer Geltung nach erbländischen Gesetzen, waren im Markgrafthum Oberlausitz seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehrere Bestimmungen bekannt gemacht worden, deren Inhalt sich auch namentlich auf die Regulirung der Zeiten und Befugnisse bei der Wässerung beziehet. Allein diese Vorschriften beweisen sämmtlich nur so viel, daß man auch in der Oberlausitz schon längst das Bedürfniß einer gesetzlichen Norm bei Verwendung des Wasserschatzes fühlte; eine nur irgend genügende klare Schlichtuug der Collisionen unter den verschiedenen Interessen ward durch jene Gesetze nicht erreicht.*)

Vergleicht man nun den Inhalt dieser Gesetzgebung mit den Forderungen der Gegenwart, so muß sich das Unzureichende derselben auf den ersten Blick darstellen, denn die bisherige sächsische Gesetzgebung hat die Hauptfrage, in welchen Rechtsbeziehungen die verschiedenen Forderungen, deren Gegenstand die Wasserkraft ist, zu einander stehen, nicht beantwortet, und es ist überhaupt die ganze Angelegenheit keinesweges von einem umfassenden Standpuncte aus beurtheilt worden, weil besonders in älterer Zeit der Werth der Wasserkraft bei weitem nicht erkannt ward.

Ueber drei Decennien sind seit dem Generale von 1811 verflossen, unter dem Schutze eines segensreichen, den Arbeitskräften und den Geldmitteln der Nation freie Bewegung gebenden Friedens haben Industrie und Landbau sich Ziele vorgesteckt, von denen in voriger Zeit nicht die Rede war, die Gesetzgebung hat durch friedliche Lösung der Hemmnisse der Landcultur und durch Erweiterung der Bahnen für die Industrie eine Freiheit der Bewegung der Kräfte und Mittel geschaffen, deren Folgen sich mehr und mehr zu Tage legen, und es ist in dem Wesen der Dinge begründet, daß die Möglichkeit einer mehr geregelten wirthschaftlichen und daher größeren Nutzen bringenden Verwendung eines wichtigen Geschenkes der Natur, als welches die Wasserkraft allgemein erkannt wird, in den Kreis der Wünsche des gewerblichen Theils des Volkes und unter

*) Man vergleiche die Oberamtspatente vom Jahre 1668 bis 1727, namentlich das Patent vom 18. August 1727 (im Oberlausitzer Collectionswerke T. 1. II. Abth. Tit IV. pag. 549 u. flg.)

die nicht mehr abweisbaren Forderungen an eine das Gemeinwohl als Basis erkennende Gesetzgebung getreten ist.

Eine solche Gesetzgebung aber, soll sie den auf das Bedürfniß sich stützenden Erwartungen entsprechen, kann sich nicht mehr wie die bisherige nur mit dem Ordnen der Competenzverhältnisse zwischen fiscalischen Rechten und den Befugnissen der Eigenthumsgerichte bezüglich der größeren oder kleineren Flüsse des Landes beschäftigen. Sie kann nicht dabei stehen bleiben, die bisherige Willkühr in Benutzung der vorhandenen Wasserkräfte an sich und die daraus hervorgehende Vergeudung und Versperrung derselben in gesetzliche Formen zu bringen, sie muß vielmehr den practischen Anforderungen der in der Neuzeit entwickelten bürgerlichen Zustände in derselben Art nachgehen, und neue, den bisher gewohnten lähmenden Grundsätzen hierunter oft entgegentretende Bestimmungen schaffen. Sie muß sich daher, zunächst dem obersten Ziele der practischen Beförderung des Gemeinwohls folgend, die Aufgabe stellen, solche Rechtsverhältnisse zu begründen, wodurch die vollständigste Benutzung der als Nationalschatz anzusehenden Totalität aller im Lande vorhandenen Wasserkräfte zu Zwecken der Industrie und des Landbaues herbeigeführt, folglich die größtmöglichste Beförderung des Nationalreichthums erreicht wird.

Sachsen ist ein Land, welches bei seiner geringen Bodenfläche und seiner verhältnißmäßig dazu sehr starken und in neuerer Zeit in überraschendem Verhältnisse zugenommenen Bevölkerung nicht vermag, seine Subsistenzmittel gänzlich aus seinem natürlichen Bodenertrage zu nehmen. Es ist daher genöthigt, und wird es in neuester Zeit immer mehr, theils durch künstliche Cultur dem Boden erhöhete Erträge abzugewinnen, theils durch eine ausgebreitete und in der weisesten und sparsamsten Anwendung der Productionsmittel Schutz gegen fremde Concurrenz suchende Industrie sich seinen Erwerb zu verschaffen.

Erhöhete Futtererzeugung ist ein Hauptülfsmittel für erhöhete Bodenerträge, Maschinenkräfte sind die Grundbedingung der Fabrikindustrie. Für beide bietet das fließende Wasser das umfänglichste und wohlfeilste Agens dar. Die Summe alles im Lande vorhandenen fließenden Wassers und der ihm inwohnenden chemischen und mechanischen Kräfte bildet daher ein wichtiges Capital, sowohl für landwirthschaftliche als industrielle Production, einen Schatz, der in

vielerlei Beziehungen durch nichts ersetzt werden kann. Auf die größtmöglichste Benutzung dieses Wassercapitals des Landes, auf die Erzeugung der größtmöglichsten nationalen Werthe durch seine Anwendung, muß demnach auch die Fürsorge des Staats gerichtet, und die Ermöglichung einer solchen größtthunlichsten Ertragserzeugung durch das Wassercapital vermöge der Gesetzgebung muß sein Ziel sein, falls er überhaupt in den Zeitzuständen hinreichende Veranlassung findet, sich mit der Gesetzgebung diesem Gegenstande zuzuwenden. Daß dieß nicht ohne Störung und Beschränkung mancher gewohnten Ideen, Verhältnisse und Ansprüche geschehen kann, liegt in der Natur der Sache, da ja eben das Vorhandensein und die Unantastbarkeit dieser Verhältnisse und Ansprüche jetzt die Hemmnisse des Fortschreitens bildet, welche zu dem Verlangen der neuen Gesetzgebung Anlaß gegeben haben. Die gewöhnlichsten Fälle der Art sind, z. B. daß größere Grabenführungen sowohl zu Bewässerungs- als zu Gewerbsanlagen durch das Sträuben eines einzelnen Grundbesitzers, den Graben über sein Grundstück führen zu lassen, vereitelt werden, oder daß sie darum nicht unternommen werden können, weil der Grundbesitzer des Anfangpunctes die Fassung des Wassers nicht will geschehen lassen, oder darum, weil Jemand ein Wasserquantum nicht will verabfolgen lassen, welches er entweder unnütz vergeudet, oder was er vielleicht gar nicht nutzt und nur künftig einmal noch brauchen zu können vermeint, u. s. w. Die Aufrechthaltung solcher, den Zweck paralysirender Rechte und Privatinteressen ist eben so unvereinbar mit einem jenes volkswirthschaftliche Ziel verfolgenden Wassergesetz, wie es unmöglich sein würde, eine gesetzliche Gemeinheitstheilung eines Angers eintreten zu lassen, mit der Bedingung, daß das frühere Mithutungsrecht der bisherigen Theilhaber dadurch in keiner Weise beschränkt werden dürfte.

Man muß daher vor Allem darüber im Reinen sein, ob man die Aufrechthaltung jeder Art von bestehenden Rechten und Interessen für wichtiger ansieht und diese daher nicht verlassen will, welchenfalls überhaupt ein neues Gesetz weder erforderlich noch ausführbar wird, sondern höchstens einige polizeiliche Vorschriften für gewisse in diesem Wege zu erledigende Uebelstände zu geben sein würden; oder ob man die Erreichung des mehrgedachten Wohlfahrtszweckes für das Wichtigere hält, wo man denn auch nicht anstehen kann, das dazu unentbehrliche Mittel zu gebrauchen.

Die Gebahrung mit dem fließenden Wasser, deren national-ökonomische Benutzung diese Gesetzgebung befördern soll, kann — ungerechnet die Benutzung des nicht flüssigen Inhalts der Gewässer, wie Fischerei, Sandgraben u. s. w. und der größerntheils zu den Regalrechten gehörigen Benutzung der fließenden Oberfläche als Tragkraft, wie Schiffen, Flößen und dergleichen — hauptsächlich bestehen in

a) Verwendung des Gefälles des fließenden Wassers allein, so daß zwar das entnommene Wasser in ungekürzter Quantität, aber in einem tieferen Niveau, als es empfangen wurde, dem Flusse wieder zurückgegeben wird; wie z. B. bei dem mehrsten Betrieb von Mühlen und Maschinen ꝛc.

b) Verzehrung der Wassermenge selbst, entweder ganz oder theilweis, wobei natürlich allemal für die verzehrte Wasserquantität zugleich das ganze unterhalb liegende Gefälle bis zur letzten Landesgrenze hin mit vermindert wird, z. B. Ausschöpfen, Viehtränken, Auspumpen, Einhängen von Schöpfrädern, Abröhren, Abführen von Wassergräben zur Berieselung, zu Bleichereien, zu allem technischen Gebrauch, insoweit das abgeführte Betriebswasser nicht wieder zurückkehrt, und dergleichen mehr.

c) Be- und rücksichtlich Abnutzung der qualitativen Eigenschaften des Wassers, selbst wenn weder die Menge, noch die Gefällhöhe vermindert werden sollte, z. B. Waschen, Baden, Flachsrösten, Färbereien, Gerbereien, Immission unreinlicher oder schädlicher Substanzen als Kloaken, Abfällen und dergl. mehr.

d) Veränderung des Laufs und der Localverhältnisse des fließenden Wassers, ohne dessen sonstige Benutzung, z. B. Entwässerung, Entsumpfung, Durchstiche und Rectificationen der Flußbetten, Eindämmung, Einhegerung ꝛc.

Zuweilen sind wohl mehrere der vorstehenden Gebahrungsarten mit einander verbunden. Allemal bleibt es daher die Aufgabe der neuen Gesetzgebung, nicht nur die möglichst vollständige Ausbeutung aller dieser verschiedenen nutzbaren Eigenschaften des fließenden Wassers im Einzelnen, sondern auch die höchste Werthserzeugung ihres Gesammtproducts zu erzielen.

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert:

1) eine bestimmte Feststellung des Gesichtspunctes, unter wel-

chen die hinsichtlich des fließenden Wassers eintretenden rechtlichen Verhältnisse zu bringen sind:

2) die Aufstellung von Grundsätzen, nach welchen die Vertheilung der vorhandenen Wassermasse je nach den Verhältnissen zu bewerkstelligen;

3) Bestimmungen über Lösung und Beseitigung der zwischen Eigenthumsverhältnissen und dem Benutzungsrechte an der Wasserkraft eintretenden Collisionen.

Dem ersten dieser Erfordernisse entspricht die Gesetzvorlage in den §§. 1.—8.

Es werden hierin die Eigenthumsverhältnisse rücksichtlich der verschiedenen Arten der Gewässer festgestellt.

Das unter 2. erwähnte Erforderniß ist Gegenstand der §§. 10.—36. und den unter 3. aufgestellten legislatorischen Bedingungen entsprechen die §. §. 38.—61.

Außer diesen, die Basis des Gesetzes abgebenden Haupttheilen des letzteren, waren mehre sich selbst herausstellende Gegenstände zu behandeln, welche sich mehr oder minder an jene Haupttheile anschließen, dahin gehören namentlich die Rechte und Befugnisse der Interessenten, um das noch vielfach nutzlos verwendete Wasser zum nützlichen Gebrauch zu bringen, die Verhältnisse der schon jetzt bestehenden Werke zu den neu aufgestellten gesetzlichen Dispositionen, die näheren Modalitäten der bei Expropriation, die Modificationen bei den im Privateigenthume auch ferner bleibenden Wässern, und endlich die Grundsätze über Entwässerung.

Noch ist diesen allgemeinen Motiven zur Gesetzvorlage die Bemerkung beizufügen, daß allerdings auch die Regulirung der Flüsse und die damit zusammenhängenden Fragen, namentlich über Expropriation, von der in der Gesetzvorlage behandelnden Materie nicht fern seien. Da jedoch der letztere Gegenstand, wenn man schon jene Verbindung des Stoffes nicht läugnen kann, nicht wesentlich mit den Gegenständen der Gesetzesvorlage zusammenhängt, so ist eine die Regulirung der Flüsse bezweckende Gesetzgebung weiterer Erwägung anheim gestellt geblieben.

Zu §§. 1. 2. 3. 4. 5. und 6.

Diese Paragraphen enthalten den Hauptgrundsatz des Gesetzes, indem sie die rechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers feststellen.

Der Begriff des Eigenthums läßt sich auf das fließende Wasser an sich und als solches nicht anwenden, denn es ist kein Gegenstand des Besitzes und befindet sich daher auch außerhalb der Sphäre des Eigenthums. Diese auf das Wesen des fließenden Wassers sich gründende Wahrheit ist auch neuerdings von Schriftstellern als leitender Vordersatz aufgestellt und bei Gelegenheit der diesen Gegenstand behandelnden Gesetzgebung anerkannt worden, wie die Schriften von Romagnosi, Daviel, (auszugsweise bei den Motiven des preußischen Gesetzes vom 28. Februar 1843) Niebuhr, (über das preußische Gesetz Seite 5) und die Motiven zur neuesten preußischen Gesetzgebung erkennen lassen.

Jedes fließende Wasser ist ein Ganzes, dessen mechanische, auf der Neigung des Bettes beruhende Eigenschaft eine Vertheilung nach Art des Grundes und Bodens ausschließt. Alle Rechte, welche an dem fließenden Wasser, oder an dessen Stromkraft ausgeübt werden, können nur Benutzungsrechte sein, und wenn das fließende Wasser mit dem sein Strom- oder Flußbett begrenzenden Landeigenthume in eine beides vereinheitende Verbindung gesetzt wird, so beruht dies auf nicht scharfer Begriffsbestimmung.

In Bezug auf jene Benutzungsrechte hat sich die Eintheilung der fließenden Wasser in öffentliche Flüsse, Privatflüsse und geschlossene Gewässer gebildet, welche mit mehr oder minder genauer und systematischer Durchführung theils den älteren und neueren wissenschaftlichen Werken über diesen Gegenstand, theils der Gesetzgebung zum Grunde liegt *).

Einen nicht unwichtigen Antheil an dieser Eintheilung hat das römische Recht gehabt. Man fand in den Rechtsbüchern Justinians, welche bekanntlich sehr zeitig eine allgemeine Gesetzesautorität in vielen Staaten erlangten, den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen und man machte davon für Praxis und Gesetzgebung Gebrauch.

*) Vergleiche das preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 — und Code-Civil art. 644. in Verbindung mit art. 538. Daviel traité de la legislation et de la pratique des cours d'eaux, wovon sich ein Auszug in den Motiven zum angeführten preußischen Gesetze befindet. Auch in dem Werke von Romagnosi vom Wasserleitungsrecht, auszugsweis übersetzt von Niebuhr, Halle 1840, finden sich dazu die Belege.

Die Ansichten, welche sich an dieser Unterscheidung durch das Streben, möglichst viele Rechtsverhältnisse unter das Maaß der römischen Gesetzgebung zu bringen, heranbildeten, lassen sich im Wesentlichen auf Folgendes zurückführen.

Oeffentliche Flüsse (flumina publica) nannte man solche, deren Strom- oder Tragkraft vorzugsweise zum Schiffen oder Flößen benutzt ward, und deren anderweiten Gebrauch der Staat entweder ausschloß, oder doch an Bedingungen knüpfte, welche ein Verfügungsrecht von seiner Seite voraussetzten. Es waren jene öffentlichen Flüsse Gegenstand der Regalität, oder es konnte wenigstens das Recht, welches man Privaten an andern, nicht zu der Classe der öffentlichen gerechneten, fließenden Wässern als von selbst zustehend betrachtete, ohne Gestattung des Staats oder ohne Verjährung gegen den Staat nicht ausgeübt werden. Mit Recht ist jedoch bemerkt worden, daß die Begriffsbestimmungen über öffentliche Flüsse in den darüber besonders handelnden, oder das Vorhandensein jener Eigenschaften gewisser fließender Wässer voraussetzenden Vorschriften vielfach schwankten und die gehörige Klarheit und Schärfe vermissen ließen.

Von der sächsischen Gesetzgebung ist in dieser Beziehung bereits weiter oben die Rede gewesen. Je mehr nun die Bedeutung und die Gesetzeskraft welche man dem römischen Rechte zuschrieb, auf Doctrin, Praxis und Gesetzgebung, namentlich auch in Sachsen, einwirkten, je fester sich an den römischen Begriffen von flumen publicum et privatum, in der Art, wie man solche gestaltete, gewisse scheinbar über alle Zweifel erhabene Sätze bildeten, desto wichtiger erscheint es, die Hauptsumme dessen, was das römische Recht darüber enthält, kürzlich zu überblicken.

Der Unterschied zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen fließenden Wässern gründet sich nach der Ansicht der römischen Juristen auf die natürliche Eigenschaft des jedesmal in Frage befangenen fließenden Wassers selbst. Man darf dabei die Lage Italiens, die climatischen und namentlich die Gebirgsverhältnisse dieses Landes nicht aus dem Auge verlieren.

Es gab von jeher in diesem Lande Flußbetten, welche niemals von einem regelmäßigen Wasserlaufe eingenommen waren, diese dienen nur gleichsam als Ableiter einer von den Hochgebirgen sich zuweilen ergießenden Fluth. Diese Flußbetten befanden sich meist im

Eigenthume der anliegenden Grundbesitzer, weil hier ein Besitz und ein Eigenthum möglich war. Die Füllung des Flußbettes durch das Wasser konnte nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, selbst wenn es jährlich und sogar einige Male wiederkehrte, es war nichts desto minder kein dauernder Fluß, und nur die Dauer der Eroberung des Grund und Bodens im Flußbette durch das Wasser entzog letzteres selbst den Rechtsverhältnissen des Eigenthums. Dergleichen Flüsse nun nannte man Privatflüsse (flumina privata), oder nichtdauernde (non perennia). Daher waren auch die Rechtsmittel, welche bei den Römern die Flußpolizeigesetze vertraten, auf dergleichen nicht perennirende Flußwasser nicht anwendbar, denn „ein Privatfluß unterschied sich in nichts von den übrigen im Privateigenthume befindlichen Localitäten."

Ganz anders mußte sich das Verhältniß bei dem öffentlichen Flußwasser gestalten. Hatte nämlich eine regelmäßige Strömung dauernd ein Flußbette eingenommen, so war hier ein Privatbesitz nicht mehr möglich. Dergleichen Flüsse, welche nicht bloß zu Zeiten als schnell sich ergießende und eben so schnell verschwindende Wassermassen erschienen, sondern einen regelmäßigen Lauf und Wasserbestand hatten, nannte man perennirende oder öffentliche Flüsse (flumina publica).

Außerordentliche Störungen des regelmäßigen Laufes durch zeitweilige Austrocknung des Flußbettes bei großer Dürre änderten eben so wenig die Eigenschaft eines perennirenden, daher öffentlichen Flusses, als das ausnahmsweise in einer oder der andern Zeit häufigere Vorhandensein durchrinnender Wassermassen die rechtliche Charakteristik eines Privatflusses aufhob. Nicht also eine rechtliche Begriffsbestimmung lag dieser Unterscheidung der Flüsse zum Grunde, sondern zunächst eine factische, und man ließ bei dem flumen publicum oder perenne ohne Unterschied die Wirksamkeit des Staats eintreten, unter der Form, welche das römische Wesen für alle dergleichen Dinge mit sich führte.

Eben so wenig kam die Bedeutendheit des Wassers hier in Anschlag: „ein Fluß", sagt der römische Jurist, „ist vom Bache nach der Größe zu unterscheiden, oder nach Maaßgabe der Betrachtungsweise (existimatione) der Anwohner." Also auch hierbei waltete eine rein factische, gleichsam eine Anschauungs- und Wortunterschei-

dung ohne irgend eine rechtliche, von der Bedeutendheit des Wassers hergenommene Folge ob.

Von einem Eigenthume der anliegenden Grundbesitzer am Gebrauchsrechte des Wassers, oder von einem aus dem Wesen des Eigenthums über eine Anliegenschaft von selbst rechtlich folgenden, mit dem Eigenthume verknüpften Gebrauche und Dispositionsrechte über den Wasserlauf, war nicht die Rede, und als über die Ableitung des Wassers aus einem flumen publicum zum Behufe der Ackerbewässerung Streit entstanden war, entschieden die Kaiser Antoninus und Verus, es sei das Wasser aus einem öffentlichen Flusse nach der Größe der Besitzungen der darauf Anspruch Machenden zu vertheilen, wenn nicht einer derselben nachzuweisen vermöge, daß ihm ein besonderes, von dieser Regel abweichendes Recht zukomme. Auch sollte nach eben solcher Verordnung die Wasserableitung nur dann gestattet sein, wenn es ohne Nachtheil des Andern geschehen könne *).

Weiter erstreckte man jedoch die Vorschriften über die Wasserableitung nicht, auch fühlte man das Bedürfniß umfassender Gesetze in der alten Zeit, und namentlich in Italien, nicht so, als gegenwärtig in vielen Ländern, wo eine weit verzweigte großartige Industrie neben dem Ackerbau emporgewachsen ist. Die rechtliche Natur des öffentlichen Flusses, im römischen Sinne des Worts, brachte es mit sich, daß auch vom Flußbette entferntere Grundbesitzer sich des Ableitungsrechts am Flußwasser bedienen konnten, wenn sie Mittel fanden, durch Servituten die vorliegenden, sie vom Flusse trennenden Grundstücke betreten oder mit Wasserleitungen durchziehen zu dürfen. Bloß darauf erstreckte sich das Nöthigwerden einer Dienstbarkeit, keineswegs auf das Entnehmen des Wassers als solches **). Die anliegenden Grundstücksbesitzer hatten den Vortheil, das Wasser eines Allen dienenden öffentlichen, d. h. durch die Beständigkeit und Regelmäßigkeit seines Wasserlaufs das Privateigenthum am Flußbette

---

*) L. 17. D. de servit. praed. rust. (8. 3.)

**) Elvers, über das Recht des Wasserlaufs (in der Themis, neue Folge I. 3. Seite 445), man vergl. auch Funke, Beiträge zum Wasserrecht, im Archive für civ. Praxis XII. Seite 284 und Berken: Einige Bemerkungen über die beim Wasserbaue 2c. vorkommenden Rechtsfragen, §. 1. S. 2, 3.

ausschließenden Flusses oder Fließes vorzugsweise zu Ableitung oder andern Anstalten benutzen zu können, weil ohne Servitut kein seitwärts vom Flußbette entfernterer Grundeigenthümer durch die vorliegenden Grundstücke bis zum Flusse dringen durfte.

Keineswegs war mit dem Anliegen am Flusse irgend ein dieser Lage als solcher eigenthümlicher Rechtsvortheil verbunden. Ganz anders hat sich dieses nach Inhalt der das römische Recht auslegenden Praxis vieler Länder und nach den bereits oben berührten Gesetzgebungen gestaltet.

Man nahm die Ausdrücke flumen publicum und privatum ganz anders und verband damit den Sinn, daß der erstere fließendes Wasser bedeute, welches der Staat als unmittelbar in seinem Eigenthume betrachtete, der letztere aber ein Nutzungsrecht, welches mit dem Eigenthume der anliegenden Grundbesitzer wesentlich verknüpft sei, in sich fasse, und selbst in diese Unterscheidung wurden nach manchen deutschen Gesetzgebungen noch Schattirungen gebracht und dadurch noch andere Eintheilungen herbeigeführt, wie namentlich in Sachsen durch die oben angeführten gesetzlichen Verfügungen von 1742, 1800 und 1811, worin der Begriff der Regalität hinsichtlich der Mühlen allgemein vorherrschte, während im Uebrigen der Praxis überlassen blieb, auf dem durch die angedeutete Auslegung des römischen Rechts gebahnten Wege fortzuschreiten.

Neben diesen Grundlagen, welche Praxis und Theorie aus dem römischen Civilrechte gewinnen zu können glaubten, durften die seit dem Mittelalter sich geltend machenden, mit dem Reichsrecht vielfach verbundenen Lehren über die Regalien, in Bezug auf die fließenden Wasser nicht ohne Beachtung bleiben.

Im alten deutschen Rechte wußte man von irgend einem Eigenthume an den Flüssen, oder richtiger an dem Gebrauchsrechte der Flüsse, nichts. Nach ursprünglich deutschem Rechte war der Gebrauch des fließenden Wassers selbst über den sogenannten unschädlichen Gebrauch hinaus, ein männiglich freier, es ward damit gehalten, wie mit der Jagd. Nachdem aber die spätere Regalitätstheorie sich Raum verschaffte, mußte man consequent das fließende Wasser ohne Unterschied als Regal erklären. Es ist dies auch von mehreren Publicisten geschehen *). Eben so kam in Frankreich die

*) Man vergleiche Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 587,

rechtliche Beurtheilung des fließenden Wassers hinsichtlich der Adjacenten zur Sprache *); während Daviel Entschädigung bei Schiffbarmachung eines Flusses verlangte, bestritt Merlin dieselbe, und ging also mehr oder weniger von dem Rechtsgrundsatze aus, daß die Adjacenten kein mit dem Grundstücke vereinheitetes Eigenthum am Flusse hätten **).

Es ergiebt sich aus dem eben Angeführten so viel, daß das, was eine mehrhundertjährige Theorie und Praxis über die Rechtsverhältnisse des fließenden Wassers aufgestellt haben, in seinen letzten Gründen jedenfalls an Ungewißheiten und Schwankungen leide, welche bei mehr und mehr sich kundgebender richtiger Schätzung des Werthes jenes Elements sich täglich fühlbarer machen werden.

Man mag nun die Eintheilung der fließenden Gewässer in öffentliche und Privatflüsse mit ihren rechtlichen Wirkungen bestehen lassen, oder man mag irgend eine andere Unterscheidung der rechtlichen Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse annehmen, immer werden sich die an sich als vorhanden gedachten Befugnisse der Einzelnen an den fließenden Wässern einander durchkreuzen, und ein Zuvorkommen des einen vor dem andern nicht zu lösende Differenzen verursachen, wodurch der Nutzen der Betheiligten geschmälert oder ganz aufgehoben wird, der Werth aber, welcher für den Nationalreichthum in dem Besitz von mehr oder minder reichen Rinnsalen liegt, zuletzt ohne die ersprießlichen Folgen bleibt, oder sich auf Nichts zurückführt. Denn die Wasserbenutzung, welche mehr oder minder der Willkühr der einzelnen Uferbesitzer überlassen bleibt, also eine dem Zufalle anheim fallende Zertheilung der Wasserkraft ist, tritt dem Haupterforderniß aller rationellen, und daher dem Ganzen wie dem Einzelnen zuträglichen Vertheilung zerstörend entgegen. Dieses Haupterforderniß besteht aber in der Möglichkeit, die durch das Gesetz zu lösende Aufgabe der besseren Wasserverwendung unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen, und jene Möglichkeit

§. 194. Man sehe auch die andeutenden Bemerkungen bei Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, V. Seite 403 und bei Bülow und Hagemann I. S. 47. und fg.

*) Ueber die ältern Verhältnisse siehe: Rives de la propriété du cours et du lit des rivières. Paris 1844, pag. 30 flg.

**) Mittermaier Privatrecht I. S. 517.

kann wiederum nicht gedacht werden, ohne die strömenden und fließenden Wässer jedesmal als ein Ganzes zu betrachten, und so bei der Vertheilung durch ein richtig organisirtes, dem Wesen der Stromkraft entsprechendes Verfahren, den größten Vortheil aus den vorhandenen Wasserkräften zu ziehen.

Nimmt man an, daß das Eigenthum oder der Bereich der uferanliegenden Grundstücke sich irgendwie auf die fließenden Wässer, die man eben deshalb Privatflüsse nennt, erstrecke, so wird hierdurch zuletzt in den meisten Fällen nichts als ein unfruchtbarer Rechtsbegriff, ohne irgend eine, selbst für die Eigenthümer ersprießliche Folge, entstehen. Die Concurrenz Aller wird nothwendig die möglichen Vortheile aufheben und aus einer Freiheit des Eigenthums muß die Vernichtung jeder Wirkung des letztern sich ergeben.

Dieser aus der Natur der Sache herzuleitende Satz findet auch durch historische Vorgänge seine Bestätigung, welche, wenn man sie mit Veranschlagung der Zeiten, des Orts und der übrigen Verhältnisse betrachtet, doch dem Zwecke und dem ihnen unterliegenden höchsten Grundsatze nach einen Anhalt geben. Viele sehr alte Einrichtungen mancher Staaten sollten einem solchen unnützlichen Zerstückeln der Wasserkraft entgegentreten.

Es ist bekannt, daß in Spanien, namentlich seit den Zeiten der arabischen Herrschaft, die auf Bewässerung der Felder und Fluren, mithin auf Benutzung der Productionskraft für die Landwirthschaft sich beziehenden Einrichtungen, ein Hauptgegenstand der Staatsverwaltung waren; die Ergebnisse jener Einrichtungen müssen sehr bedeutend und die Ueberzeugung von einem Anspruche Aller an die von der Natur dem Lande durch Ströme und Flüsse gewährten Wohlthaten sehr lebendig gewesen sein. Große Wasserleitungen aus der alten und mittleren Zeit geben davon ein laut sprechendes Zeugniß. An eine Zersplitterung der Wasserkraft war nicht zu denken, weil nur durch gemeinsame, vom höheren Gesichtspuncte aus genommene Maaßregeln der wohlerkannte Zweck gefördert und ein reeller Vortheil errungen werden konnte. Das Vorhandensein jener großartigen Institute, als welche die Wasserleitungen auf der pyrenäischen Halbinsel sich darstellen, die wohlthätige Wirkung derselben für das Ganze, hat bis in die neueren Zeiten herab in jenem Lande organische Einrichtungen und Vorschriften als erwünscht

betrachten lassen, welche den möglichst freien und ergebnißreichen Gebrauch der Wasserkräfte erstrebten und die unwirthschaftliche Vereinzelung derselben hinderten*).

Noch näher dürfte die Analogie der in der Lombardei vorhandenen Verhältnisse liegen, auch dort hatte man in früherer Zeit dem Gebrauche der Wasserkraft durch Zerstückelung vielfach Eintrag gethan**). Als das Bedürfniß einer Aenderung sich fühlbar machte, verschritten die Staatsregierungen zu Einrichtungen, welche später die Grundursache zu dem Hervorrufen einer dem Lande die wichtigsten Werthe gewährenden Cultur geworden sind. Jene Maaßregeln mochten immer den Geist der Zeit an sich tragen und auf eine fiscalische Regalität hinauslaufen, so viel aber ist unbestritten, daß man sich an der Hand dieser Einrichtungen der Möglichkeit näherte, einen allgemeinen nationalökonomischen Gesichtspunct zu fassen, dadurch die unnütze Zersplitterung der Wasserkraft hinderte, und der Landwirthschaft eine Blüthe verlieh, welche der höchsten Aufmerksamkeit werth ist, und die Blicke aller Sachverständigen auf sich gezogen hat.***)

Auch in den neuen und neusten wissenschaftlichen diesen Gegenstand betreffenden Bestrebungen spricht sich mehr und minder die Ueberzeugung aus, daß nur durch Aufstellung allgemeiner Gesichtspuncte sich in diesem Fache der Gesetzgebung etwas Ersprießliches leisten lasse, und selbst von denen, welche ein Privateigenthum an den nicht schiffbaren Flüssen annehmen, wird doch so viel zugegeben, daß dieses Eigenthum Verordnungen unterliege, welche die möglichste Benutzung des Wasserschatzes zum Zwecke haben.†)

Auch in den deutschen Reichsgesetzen fehlt es nicht ganz an Andeutungen, welche auf das richtige Erkennen des hier anzuwendenden höchsten Princips hinweisen, wenn gleich einer weitern Durch-

---

*) Man vergleiche Jaubert de Passa voyage en Espagne. Paris 1823 T. 1.

**) Elvers a. a. O. S. 597, 598.

***) Rumohr, Reise in die Lombardei, S. 96, 100. — Burger, Reise durch Oberitalien, II. S. 59.

†) Daviel traité de la legislation et de la pratique des cours d'eaux. § 529. (an den Motiven des Königl. Preuß. Gesetzes Seite 77).

führung keine oder nur beschränkte Folge gegeben ward. So heißt es z. B. in der Capitulation von 1690 Art. 8. §. 7., die Stände sollten sich die Nutzbarkeit des Wassers nicht gegenseitig stören, „damit der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge“ *).

Dem entspricht der alte, schon durch Verordnungen aus dem 16. Jahrhundert bestätigte, Gebrauch in deutschen Partikulargesetzgebungen **).

Selbst die Gewohnheit, daß in den Lehnbriefen die Gutsherren mit den Flüssen, Bächen, Wasserläufen beliehen wurden, und die Partikulargesetzgebung, daß Mühlen nicht ohne deren Concession angelegt werden durften, kann als ein Beleg der hierin obwaltenden Rechtsansicht gelten.

Die neueren Gesetzentwürfe, welche zum Theil bereits Gesetzeskraft erhalten haben, gehen von zwei verschiedenen Gesichtspuncten aus. In einigen Staaten hat man die Idee des Privateigenthums an den nicht schiffbaren Flüssen festgehalten, jedoch Veranstaltungen begünstigt, welche offenbar den Zweck haben, eine bessere Verwendung der Wasserkraft zu erzielen und namentlich der Verschwendung derselben zu steuern, mithin jenes Eigenthumsrecht zu modificiren und aus staatswirthschaftlichen Gründen einzuschränken, in anderen aber hat man die Benutzung der fließenden Wässer zu Wasserwerken als ein Regal des Staats betrachtet wissen wollen ***).

Der gegenwärtige Entwurf ist §. 1. u. f. von der Ansicht ausgegangen, daß alles fließende Wasser keinem Einzelnen gehöre, wohl aber zum Gebrauche Aller vorhanden sei. Dieser Gebrauch, insofern er ein sogenannter unschädlicher ist, kann ohne Einschränkung bestehen, und nur in seltenen Fällen, sei es wegen der Localität, sei es wegen außerordentlicher Witterungsereignisse, können polizeiliche Verhütungsmaaßregeln Statt finden, wie dieß noch namentlich im Jahre 1842 vielfach geschehen mußte.

Jeder besondere Gebrauch, welcher die natürlichen Verhältnisse des Wasserlaufs, oder die Eigenschaft des Wassers ändert und be-

*) Pütter, institut. juris Publici § 336. S. 361.

**) Man vergl. Berken a. a. O. Seite 7, 8.

***) Dieß geschah im Kanton Zürich durch Gesetz vom 21. März 1836.

ziehendlich verdirbt, greift möglicher Weise in die Sphäre an sich Gleichberechtigter ein, und jemehr die Vortheile erkannt werden, welche die Benutzung der Wasserkraft gewährt, desto häufiger muß dieses geschehen. Es ist daher unmöglich, Modificationen und Einschränkungen bei denjenigen Gebrauchsarten zu vermeiden, welche in irgend einer Weise den Lauf oder die Eigenschaften des Wassers ändern. In diese Kategorie fallen alle solche, welche besondere Vorrichtungen voraussetzen, oder durch Beimischung fremdartiger Gegenstände die ursprüngliche Eigenschaft des Wassers verderben. Jene Einschränkungen aber müssen von allgemeineren, höheren Gesichtspuncten aus beurtheilt werden, und es muß einen Dritten in Mitte der einzelnen Privatinteressen geben, welcher diese Regulirung übernimmt. Dieß kann kein anderer sein, als der Staat. Ist dieß die einzige Möglichkeit, den Wasserschatz des Landes auszubeuten, den Ansprüchen der Betheiligten zu genügen, und dadurch das gegenseitige Unmöglichmachen eines zweckmäßigen Gebrauchs unter den Interessenten zu vermeiden, so stellt sich der in §. 1. und 2. ausgesprochene Grundsatz als ein von der Natur der Sache gegebenes Postulat dar.

Durch diesen Grundsatz wird keineswegs das fließende Wasser in dem gewöhnlichen Sinne des Worts als Regal erklärt und insofern weicht die Disposition von den älteren lombardischen Gesetzen und auch von denjenigen neueren Legislationen ab, welche fiscalische Rechte damit verbanden, vielmehr erscheint der Staat einem durch Compromiß erwählten Schiedsmann ähnlich, der über die Erhaltung des Ganzen bei Berücksichtigung des Einzelnen und bei Beurtheilung der Sonderinteressen wachend, eine wahre Benutzung erst möglich macht. Auf der Basis staatswirthschaftlicher Grundsätze soll der Staat die verschiedenen Interessen ausgleichen. Ein solches Befugniß entspricht den wesentlichsten Hoheitsrechten des Staats und es ist von keinem Eigenthume des letztern an den fließenden Wässern die Rede, wohl aber von der Pflicht, ein allgemeines Gut für Alle zu erhalten, welche dasselbe mit wahrem Vortheil für das Ganze zu gebrauchen im Stande sind. Ein modificirter, aber darum innerhalb dieser Modificationen freier sich bewegender Gebrauch wird stets einem Privateigenthume vorzuziehen sein, welches theoretisch nicht begründet ist und practisch nie mit Consequenz ausge-

führt werden kann, ohne die größte Willkühr vorauszusetzen oder in sich selbst nutzlos zu werden.

Vergleicht man nun den so entwickelten Hauptgrundsatz der Gesetzvorlage mit der an sich schon auf sicherer Basis nicht ruhenden Ansicht, nach welcher das fließende Wasser, oder wenigstens die Gebrauchsrechte von selbigem im Eigenthume Einzelner sich befinden, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß jener Grundsatz allein den Anforderungen entsprechen könne, welche sowohl theoretisch als practisch an eine Gesetzgebung gestellt werden können, deren Hauptzweck die Ermöglichung einer vortheilhaften Wasserbenutzung sein muß.

Auch die neuesten Gesetzgebungen, mag dieses oder jenes Princip ihnen zum Stützpunct dienen, verfolgen den Zweck: den nationalökonomischen Werth des Wassers durch Disposition der Einzelnen nicht vergeuden oder zerstören zu lassen. Nie wird aber dieser Zweck erreicht werden, wenn man die fließenden Gewässer mit dem Privateigenthume oder mit der den Adjacenten vermöge des Eigenthums an Grundstücken unbedingt und als Folge jenes Eigenthums zukommenden Gebrauchsgerechtigkeit in Verbindung bringt. Es muß dieß für landwirthschaftliche Unternehmungen eben so wie für die gewerbreichen Districte des Landes die verderblichsten Folgen haben, hauptsächlich die Zersplitterung der Gefälle herbeiführen, und trotz einer Garantie von Rechten, welche, genau betrachtet, bis jetzt in Sachsen eines Grundes entbehren, auf unabsehbare Zeit diese Rechte selbst wirkungslos, eine vollständig nutzbare Verwendung des Wassers zuletzt unmöglich machen, ja sogar künftiger Gesetzgebung unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Jeder größere oder kleinere Grundbesitzer würde das innerhalb seines Grundstückes vorhandene Flußgefälle, und die vorhandene Wasserkraft überhaupt, willkührlich und ohne Rücksicht auf seine oberen oder unteren Nachbarn benutzen, und es würden die wohlthätigsten Unternehmungen an dem vielleicht sehr wenig Nutzen bringenden Gebrauche eines Einzelnen scheitern.

Es ist dieß auch in den, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzgebungen nicht unbeachtet geblieben. Man ist bedacht gewesen, die verderblichen Folgen solcher aus dem Eigenthumsgrundsatze beim fließenden Wasser sich ergebenden Zersplitterung der Wasserkraft durch besondere, jenen Grundsatz modificirende Vorschriften abzuwenden.

So hat die, ein Privateigenthum am Wasser und eine Bevorzugung der Uferbesitzer vermöge der Lage ihrer Grundstücke feststellende, neueste preußische Gesetzgebung §. 13. sub 2 verordnet, daß „das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden müsse, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berühre.“ Allein es wird diese Vorschrift dem gewünschten Zwecke nicht entsprechen, denn, soll die ganze abgeleitete Quantität wieder zurückgeführt werden, so ist für Wiesenwässerung eine solche Ableitung ohne allen Nutzen; auch wird der höher liegende Adjacent vor dem tiefer gelegenen, der zufällig an den Bach angrenzende vor dem einige Schritte seitwärts liegenden rc. bevorzugt.

Eben so verhält es sich mit der Vorschrift des königl. würtembergischen Gesetzentwurfs, wodurch den Adjacenten als solchen ein Wässerungsbefugniß zugestanden wird, so weit es ohne Beeinträchtigung Dritter geschehen kann (§. 13. des Entwurfs). In den meisten Fällen wird diese Vorschrift von keiner practischen Wirksamkeit sein, denn selten wird die Wiesenwässerung von einigem Umfange ohne eine Minderung der Wasserquantität eintreten, von welcher nicht irgend ein Eigenthümer tiefer liegender Wasseranlagen eine Beeinträchtigung für sich behaupten sollte.

Es ist daher die in der gegenwärtigen Gesetzvorlage als Basis angenommene Disposition nicht allein historisch-theoretisch eine völlig begründete, sondern sie entspricht auch dem practischen Bedürfnisse der jetzigen und jeder kommenden Zeit. Mögen sich die Verhältnisse der Agricultur und Fabrikindustrie gestalten, wie sie wollen, immer wird der allgemeine unabänderliche Gesichtspunct, die Beförderung des Nationalreichthums, von dieser Basis aus verfolgt werden können, ohne daß durch das Gesetz sanctionirte, der Natur der Sache eben so wenig, wie den Forderungen des Rechts entsprechende, unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellen; denn für den nach bestehenden Gesetzen entscheidenden Richter sind Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt bei der Entscheidung nicht vorhanden, für den Gesetzgeber aber werden selbige zur Rechtsforderung, damit jede mögliche Entscheidung, in Gemäßheit der Gesetze, nie außer dem Gesichtskreise des Gemeinwohls stehe, sondern solches fördere.

Diesem allgemeinen Grundsatze thut es in keiner Weise Eintrag, wenn in §. 2. die Elbe, die beiden Mulden, so wie die schwarze und die weiße Elster besonders erwähnt sind. Theils

nämlich betrifft diese Erwähnung nur die Ressortverhältnisse und die Strompolizei, theils die nutzbaren Rechte, welche der Staat als solcher bisher an diesen Strömen und Flüssen ausübte. In letzter Beziehung handelt es sich daher um die Sicherung zum Staatsgute gehöriger Befugnisse, welche diesem, so wie jedem andern Rechtssubjecte gesichert bleiben müssen, in ersterer Beziehung aber kann nichts entgegenstehen, daß die Finanzbehörde die Verwaltung und die strompolizeilichen Befugnisse behalte, weil eine Trennung der unmittelbar dem Staate zuständigen Befugnisse von der Verwaltung der Finanzstaatsbehörde Störung und Aufenthalt verursachen würde.

Der unschädliche Gebrauch (der sogenannte usus innoxius des römischen Rechts) beruht auf dem Grundsatze, daß das Wasser eine gemeinschaftliche Sache im weitesten Sinne des Worts sei, und es wird dieser Gebrauch von den § 1. und 2. aufgestellten Grundsätzen nicht berührt, weil selbige nur diejenigen Gebrauchsarten betreffen können und sollen, welche durch Aenderung des Laufes oder der Eigenschaft auf das Wesen der Wasserkraft störend einwirken können. Eine allgemeine polizeiliche Aufsicht kann auch hinsichtlich des unschädlichen Gebrauchs nicht ganz ausgeschlossen werden, und war daher §. 3. noch besonders zu erwähnen, um Mißdeutungen und Dunkelheiten zu vermeiden.

Die in §. 4. 5. und 6. genannten Gewässer dagegen sind im Privateigenthum, sie gehören nicht zu den fließenden Wässern und werden mit den Grundstücken, auf welchen sie sich befinden, mit vollem Rechte als Gegenstände des Besitzes, und daher des Eigenthums betrachtet. Nur so weit, als der Staat die eine oder andere Art von Quellen als Regal erklärt hätte, wie z. B. Salzquellen, tritt eine Ausnahme dieses Princips ein, (man vergleiche §. 5.). Der Bereich des gegenwärtigen Gesetzes berührt die Regalitätsverhältnisse nicht und hat daher die etwa vorhandenen, auf ihnen beruhenden Ausnahmen als solche zu berücksichtigen.

Die Abflüsse der Quellen, Teiche ꝛc. gehören zwar, so viel ihr thatsächliches Wesen betrifft, zu den fließenden Wässern, allein die völlig freie Disposition über die Quelle oder die Wassersammlung selbst muß nothwendig auch das Verfügungsrecht über den Abfluß mit sich bringen, so lange dieser nur noch den Boden des Grundeigenthümers berührt und also irgend einem im Privateigenthume

sich nicht befindenden fließenden Wasser noch nicht angehört. Nur für den Fall, daß die Ableitung solchen der Disposition anheim fallenden Wassers in ein anderes als das zur Aufnahme des natürlichen Abflusses bestimmte Wassergebiet geschehen soll, ist eine Einwirkung der Behörde vorbehalten worden, weil allerdings Fälle vorkommen können, wo durch Ableitung einer Quelle, deren Mächtigkeit eine völlige Entziehung nicht zuläßt, die Verhältnisse eines fließenden Wassers zum größten Nachtheile der Gegend oder der Betheiligten geändert werden können. Obgleich die Disposition über das Quellwasser unbeschränkt bleiben muß, und völlige Entziehung des Abflusses aus der Quelle selbst nicht gehindert werden mag, so läßt sich doch aus allgemeinen wasserpolizeilichen Gründen die Vorschrift des Paragraphen rechtfertigen, weil die völlige Entziehung des Quellwassers, z. B. durch Fassung der Quelle bei weniger bedeutenden Quellen, vorkommen wird, bei sehr wasserreichen Quellen aber die völlige Veränderung der durch die Natur gebotenen Abflußverhältnisse zu den die gewöhnliche Lage der Dinge überschreitenden Vorkommnissen gehört.

Zu §§. 8, 9, 10, 12, 13, 14.

Der Hauptzweck, welchen der Staat durch die ihm anheimfallende Obliegenheit der Vertheilung des im Lande befindlichen Wasserschatzes zu erstreben hat, besteht darin: den möglichst werthvollen und umfänglichen Gebrauch jenes Naturgeschenks unter Beschränkung der Einzelnen in willkührlicher und unwirthschaftlicher Benutzung der Wasserkraft zu erzielen. Dieser Zweck kann nur durch ordnungs- und sachgemäße Austheilung der Wasserkraft erreicht werden; der Willkühr und Unordnung in dieser Beziehung, und der Verschwendung des erwähnten Gegenstandes ist nur durch allseitige Prüfung der Verhältnisse des jedesmal vorliegenden Falles, und durch Maaßstellung für den einzelnen Interessenten zu begegnen.

Die formelle Darstellung jenes begrenzenden Maaßes findet man in der Verleihung der Wasserkraft oder der sonstigen Benutzungsrechte.

Dieser Zweck soll durch die §. 7. u. flg. vorgeschriebene Verleihung erreicht werden, die näheren Bestimmungen sind §. 7. und 9. angegeben.

Bei allen den Benutzungsarten des Wassers, welche mit einer Ableitung desselben oder sonst mit Veränderung der Wassermenge verknüpft sind, ist eine Ab- oder Zumessung erforderlich.

Schon in der alten Welt ging man bei Vertheilung des Wassers mit sehr großer Genauigkeit zu Werke, welche das Bedürfniß immer mehr erforderte *). In der Lombardei beruht bis auf den heutigen Tag die wirthschaftliche Benutzung der Wasserkräfte auf einer genauen Regulirung und Abmessung nach Zeit und Quantität, die neueste Gesetzgebung im Canton Zürich enthält ebenfalls genaue Vorschriften dieser Art, und auch in Sachsen stellt die beim Bergbau längst als unerläßlich erkannte Einrichtung ein Beispiel davon auf. Es wird sich hiernach das Wesen der Beleihung auf zwei und rücksichtlich auf drei Puncte zurückführen lassen, wie dies in § 9. geschehen ist, da es Arten der Benutzung giebt, bei welchen von einer quantitativen Bestimmung nicht die Rede sein kann, z. B. beim Rechte, solche Gegenstände im Wasser abzuspülen oder zu waschen, welche die Eigenschaften des Wassers auf kürzere oder längere Strecke verderben.

Daß jedoch die mit der Verleihung des Wassers beauftragte Behörde neben diesen wesentlichen Erfordernissen auch noch alles Dasjenige zu berücksichtigen habe, was öffentliche oder Privatinteressen erfordern, liegt in der Natur der Sache und erläutert sich durch die §. 10. angegebenen Beispiele. Die übrigen in den angegebenen Paragraphen enthaltenen Vorschriften erklären und rechtfertigen sich durch den in §. 12. bezeichneten Zweck des Gesetzes.

Neben der die Benutzungsverhältnisse für die Dauer, und dem Staate gegenüber, feststellenden Verleihung hat man sich bewogen gefunden, die factische Benutzung der Gewässer in der §. 8. enthaltenen Modalität dem Willen der Privaten zu überlassen.

Es kann dem Staate ganz gleichgültig sein, wer das Wasser benutze oder wie man sich darüber einige, so lange nicht die Rücksichten eintreten, welche als Grundlage des Gesetzes gelten und so lange durch diese factische Benutzung eine spätere Verleihung nicht unmöglich gemacht wird.

Man will auch hier, so viel es nur immer möglich, der unbeschränkten Disposition über das Wasser nicht entgegentreten, solche nicht an lästige Bedingungen knüpfen, nur muß für den Fall der Collisionen, oder des überwiegenden Interesses des Gemeinwohls, die Möglichkeit für den Staat nicht ausgeschlossen sein, die Ver-

*) Frontinus de aquaeductib. Cap. 24. 26. 36.

hältnisse zu prüfen, die an einander stoßenden Interessen abzuwägen, und dauernde Bestimmungen unter der Garantie auch formeller Rechtsgewährung zu treffen. Da wo der Gebrauch der Wasserkraft mit Einrichtungen verbunden ist, welche den Charakter und den Zweck des Bleibenden an sich tragen, hat man jedoch die Nothwendigkeit einer sofortigen gesetzlich formellen Feststellung gefühlt, eine solche, wie sie in der Verleihung sich darstellt, im Gegensatze zu dem blos factischen Bestande. Diese Nothwendigkeit tritt offenbar bei denjenigen Wasserbenutzungsarten hervor, welche mit Triebwerken verbunden sind, da ohnehin nicht leicht eine solche Anlage auf das Ungewisse hin begründet werden, und daher die Vorschrift in §. 8. eben so der Verwaltung wie den Interessenten zum Nutzen gereichen wird.

Zu §§. 15. und 16.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften setzen eine Concurrenz Mehrer voraus. Hierbei kann eine dreifache Möglichkeit eintreten:

a) Es reicht das nach diesem Gesetz rechtlich disponible Wasser hin, um alle Ansprüche zu befriedigen. Dieser Fall bietet keine Schwierigkeiten dar, und war daher im Gesetze nicht weiter zu berühren. Alles Wasser wird disponibel sein, welches weder zu öffentlichen, noch zu Privatzwecken bereits angewiesen ist oder factisch verbraucht wird. Um jedoch die nothwendige Berücksichtigung von dergleichen bereits existirenden Benutzungsrechten jedenfalls keinem Zweifel Preis zu geben, ist auch hier sich auf die dahin einschlagende Vorschrift bezogen worden.

b) Der zweite mögliche Fall ist, wenn das Wasser zwar nicht zu einer gleichzeitigen und vollständigen Vertheilung hinreicht, jedoch noch Mittel gegeben sind, ohne völligen Ausschluß des einen oder des andern der Anspruchmachenden eine Distribution eintreten zu lassen. Dies soll jedenfalls versucht werden, und die Anleitung dazu enthält §. 15. Es wird die Behörde vor allen Dingen auf die möglichst wasserwirthschaftliche Einrichtung der nöthigen Anlagen zu sehen, und nach dieser die Vertheilung zu entwerfen und zu berechnen haben, dann aber wird eine Vertheilung der Wassermenge und des Gefälles, namentlich aber auch eine vorzuschreibende Ordnung in den Gebrauchszeiten in vielen Fällen Aushülfe gewähren.

Letzteres ist namentlich häufig der Fall bei den lombardischen Bewässerungsanstalten und wird besonders bei solchen Anlagen und Gebrauchsarten oft Aushülfe leisten, bei denen es nicht auf einige Tage oder Stunden früher oder später ankommt.

c) Der dritte und bei weitem der schwierigste Fall tritt dann ein, wenn auch eine solche Vertheilungsart der disponiblen Wassermenge nicht möglich ist.

Nach §. 16. hat dann die Behörde eine Auswahl zu treffen, und hier namentlich muß ein höchster Grundsatz leiten. Er findet sich in der größtmöglichsten Beförderung des allgemeinen Wohls, mit thunlichster Berücksichtigung der Interessen Einzelner und möglichst geringer Störung bestehender Verhältnisse. Ob sich gleich eine für alle Fälle absolut zu befolgende Anweisung nicht geben läßt, da dem Ermessen gerade hier ein nicht zu ängstlich begrenzter Spielraum zu lassen ist, so hat es doch zweckgemäß geschienen, der Sache entsprechende, den Zweck des gegenwärtigen Gesetzes in Collisionsfällen andeutende Anhaltepuncte aufzustellen, wie dies in §. 16. geschehen ist.

Das Gesetz hat nach dem angedeuteten höchsten Grundsatze, der sich in §. 16. näher ausgeführt findet, die möglichst vielfache Benutzung eines und desselben Wassers als einen Grund zur Bevorzugung herausgehoben; denn wenn schon dieser Grund überwogen werden kann durch die dem allgemeinen Nutzen zu widmende Rücksicht, so steht doch die Möglichkeit einer anderweiten Wasserbenutzung dieser Rücksicht sehr nahe, weil in solchem Falle bei gleich großen Resultaten die wenigste Wasserconsumtion ein Nationalgut am wenigsten verringert, und also neue Erwerbung für dasselbe Gut zuläßt. Eben derselbe Grund waltet bei der sub c. und d. aufgestellten Regel ob.

Die übrigen im Paragraphen aufgestellten Grundsätze berücksichtigen bei gleichen Verhältnissen theils die Eigenschaft der zu machenden Anlagen, theils den bisherigen Besitzstand, welchem nach Beschaffenheit des Falles vor neuen Anlagen ein Vorzug ertheilt werden kann, theils sind sie aus der Beachtung des nur bei großen, überwiegenden Vortheilen zu belastenden fremden Eigenthums hervorgegangen, wodurch namentlich den Adjacenten derjenige Vortheil erwächst, welcher in der Lage ihrer Grundstücke sich für sie darbietet. Eine auf anderer Grundlage ruhende Bevorzugung der Adjacenten läßt sich mit dem Hauptgrundsatze, daß das fließende

Wasser kein Gegenstand des Eigenthums sei, nicht vereinigen, wohl aber wird man unter übrigens gleichen Verhältnissen jener Grundstückseigenschaft indirect ein vorzüglicheres Recht zuzugestehen haben, da Belastung mit Servituten und Expropriation nur durch überwiegend große Nützlichkeit gerechtfertigt werden kann. Im Uebrigen, und weiter ausgedehnt, würde ein unbedingt der Adjacenz zugestandener Vorzug zur Beiseitsetzung des Ganzen und zuletzt selbst zu gegenseitiger Verhinderung der Einzelnen führen. Er beruht auf einer Fiction des Eigenthums der Anliegenden, welches, wie bereits ausgeführt worden, an sich nirgends existirt, seine Geltung zuerst einer einseitigen Auslegung des römischen Rechts verdankt, und, auch abgesehen hiervon, mit dem Wesen der gegenwärtigen Gesetzvorlage in einen solchen Widerspruch tritt, daß er eine nur einigermaaßen den jetzigen Uebelständen abhelfende Gesetzgebung geradehin unmöglich machen würde.

Zu §§. 17. bis mit 24.

Die Vorschriften dieser Paragraphen sind wegen der häufig eintretenden Veränderung des Wasserstandes erforderlich. Jene Veränderung führt gewöhnlich die größten Schwierigkeiten in Beurtheilung der Ansprüche an die vorhandene Wassermasse und das Gefälle herbei, und dies wird besonders dann eintreten, wenn nicht gehörig für Ermittelung eines Normalstandes des Wassers bei Begründung einer Anlage gesorgt wird. Um diesem Uebelstande eine gründliche Abhülfe zu geben, und außerdem vielfachere Benutzung des Wassers zu ermöglichen (§. 23, 24.), ist die Vorschrift des §. 18. aufgenommen worden; zum Anhalt für solche Ermittelung wird theils die Oertlichkeit selbst, theils die Erfahrung dienen, über letztere wird sich die betreffende Behörde an Ort und Stelle durch Augenschein, noch mehr aber durch Befragung der Anwohner die möglichste Gewißheit zu verschaffen im Stande sein.

Regelmäßige, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Veränderungen, welche bei manchen fließenden Wässern eintreten, sind sofort bei der Beleihung und den derselben vorhergehenden Erörterungen zu berücksichtigen, sie gehören gewissermaaßen zu dem Normalstande desjenigen fließenden Wassers, bei welchem sie einzutreten pflegen. Die übrigen Vorschriften in §§. 19, 20, 21. sind auf solche Veränderungen des Wasserstandes zu beziehen, welche bei der Verleihung nicht voraus-

gesetzt oder vorausgesehen werden konnten. In solchen Fällen können reinpolizeiliche Maaßregeln eintreten (§. 22.), wobei die unmittelbaren, dringendsten Interessen vorzugsweise wahrzunehmen sind. Dies wird der Fall sein bei außerordentlich eintretendem Wassermangel. Ein Herabsinken des Wassers unter den Normalstand, sei es nun bleibend oder vorübergehend, kann jedoch auch Modificationen der Verleihung herbeiführen, und es werden diese dann nicht zu umgehen sein, wenn durch bleibende Verminderung des verliehenen Objects ein neuer Normalstand des Wassers sich herausstellt, eben so, als sei vom Anfang an eine geringere Wassermenge vorhanden gewesen; es bleibt dann nichts übrig, als die in §. 16. aufgestellten Grundsätze anzuwenden und hiernach die Distribution der Wasserkraft zu bewerkstelligen.

Zu §§. 25. und 26.

Die Vorschriften dieser Paragraphen folgen aus dem Grundsatze, daß das fließende Wasser selbst nicht im Eigenthum, sondern, sofern der unschädliche Gebrauch überschritten werden soll, ein unter der Aufsicht und Disposition des Staats sich befindendes Förderungsmittel der materiellen allgemeinen Wohlfahrt sei. Es ist daher jede Verschwendung dieses Objects rechtlich unzulässig. Als solche ist jedoch der Gebrauch des Wassers über das eigentliche Bedürfniß einer Anlage oder eines Werkes zu betrachten. Dieser Ueberfluß ist als nicht verliehen zu betrachten, und wird daher zum Gegenstande einer neuen Verleihung, wenn das Bedürfniß oder der Vortheil anderer Interessenten es erheischt. Es rechtfertigt sich also der Inhalt des §. 25.

Allein auch in dem Falle, wenn der Besitzer einer Anlage oder eines Werkes nicht selbst die mögliche wassersparende Aenderung vornimmt, läßt sich unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen ein Einschreiten rechtfertigen. Es beziehen sich darauf die Vorschriften des §. 26., deren Rechtfertigungsgrund ebenfalls in der möglichst zu erzielenden Ersparniß der Wasserkraft, soweit dies ohne wirkliche Verletzung der bereits Betheiligten geschehen kann, sich findet.

Es erfordert dies aber wesentlich den Nachweis einer solchen, durch Verbesserung der Mechanik ohne nachtheilige Folgen für den künftigen Gewerbsbetrieb zu erzielenden Ersparniß, und vollständige

Entschädigung während des nothwendig werdenden Stillstandes des Werkes, und kann überhaupt nur dann gerechtfertigt werden, wenn die anderweite Wasserverwendung einen wirklichen Nutzen gewährt, denn nur die bessere Verwendung des Wassers und dadurch mit Gewißheit vorauszusehende Verwerthung jenes Ueberflusses läßt die mit dieser Verwendung nothwendig verknüpften Maaßregeln gerechtfertigt erscheinen. Von ähnlichen Grundsätzen ist auch die neuste preußische Gesetzgebung ausgegangen (§. 37. des bereits angeführten Gesetzes vom 28. Februar 1843).

Außer den wesentlichsten Erfordernissen in Bezug auf eine solche anderweite Verwendung des Wasserüberflusses hat jedoch die gegenwärtige Gesetzvorlage zum Besten und zur völligen Sicherstellung des Passivbetheiligten noch die §. 26. enthaltenen Modificationen eintreten lassen. Es bleibt nämlich dem Eigenthümer des Werkes nachgelassen, das überflüssige Wasser selbst anderweit zu verwenden, oder solches an einen Dritten durch freie Vereinigung abzutreten.

Dem öffentlichen Interesse kann es in der Regel gleich sein, wer den Ueberfluß des Wassers verwende, wenn solcher nur nützlich verwendet wird. Der Grund, aus welchem die Ueberlassung an einen antragstellenden Dritten nicht zu umgehen ist, fällt solchenfalls hinweg, und der bisherige Besitzer hat daher das Recht in Anspruch zu nehmen, entweder durch Verwendung oder durch Abtreten an einen Dritten der gegen ihn subsidiarisch geltend zu machenden Administrativmaaßregel zuvorzukommen, namentlich kann er durch die Cession des Wasserüberflusses sich in vielen Fällen noch Vortheile schaffen, und überhaupt steht zu hoffen, daß bei den Fortschritten der Mechanik die Besitzer von Triebwerken, durch das Gesetz darauf aufmerksam gemacht, sich bemühen werden, von diesen Fortschritten für ihre Werke Gewinn zu ziehen und das ihnen dann zum Betriebe nicht nothwendige Wasser irgendwie vortheilhaft zu veräußern, soweit dies überhaupt nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässig ist.

Wenn im Paragraphen von einer Genehmigung der Behörde die Rede ist, („Genehmigt die Behörde das Letztere"), so soll hierunter keine den Verkehr erschwerende Prüfung verstanden, sondern nur so viel begriffen werden, daß die Behörde berechtigt und verpflichtet sei, Scheingeschäften und das Gesetz umgehenden Handlungen entgegenzutreten.

Ein zweiter Vortheil mußte aber dem Passivbetheiligten durch die größte Sicherstellung gewährt werden, deshalb soll nicht allein die Aufsicht der Staatsbehörde bei dem Umbau des Werkes stattfinden, sondern es soll auch der Staat die Vertretung derjenigen Schäden übernehmen, welche ihrem Betrage nach sich nicht sofort übersehen lassen; wogegen allerdings auch dem Staate die nöthige Sicherstellung zu gewähren ist. Durch diese Vorschrift wird jede Gefahr eines Verlustes von dem Eigenthümer des umzubauenden Werkes abgewendet.

Zu §§. 28. bis mit §. 33.

Eine besondere Rücksicht ist den bei Publication des Gesetzes bestehenden Anlagen, Vorrichtungen, Werken und Benutzungsrechten zu widmen.

Es ist unmöglich, diese Anlagen und Werke von den eine unerläßliche Ordnung und maaßhaltende wirthschaftliche Benutzung bezweckenden Vorschriften dieses Gesetzes auszunehmen, ohne selbst die allseitige Durchführung jener Vorschriften zu hindern und so den practischen Nutzen des Gesetzes aufzuheben.

Um diese sich herausstellende Aufgabe genügend zu lösen, und zugleich in bestehende Verhältnisse störend eingreifende Maaßregeln zu vermeiden, sollen die auf nicht widerrechtliche Weise bestehenden oder in Anlage begriffenen Werke u. s. w. als auf Verleihung beruhend angesehen werden. Hierdurch wird jeder Besitzstand völlig gesichert, und irgend eine Prüfung über den Grund des Bestehens eines Werkes kann wenigstens in unmittelbarer Folge dieses Gesetzes nicht eintreten, weil es nach §. 28. genügt, daß eine Anlage oder ein Werk u. s. w. auf nicht *widerrechtliche Weise* bestehe.

Diese Bezeichnung war um so nothwendiger, da nach der bisherigen Gesetzgebung über die Benutzung der fließenden Wässer in vielen Fällen das factische Bestehen einer Anlage, der Behörde gegenüber, die Erörterung eines weiteren rechtlichen Grundes kaum zulassen dürfte, wobei noch zu erwähnen ist, daß die meisten, wo nicht alle Wassertriebwerke, mit obrigkeitlicher Erlaubniß angelegt werden.

Allein die Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse muß nothwendig Grenzen haben, und der jetzige Zustand hat sich nach und

nach dem Rechtsverhältnisse anzuschließen, welches in Folge des Gesetzes eintreten soll.

Es giebt hierbei einen doppelten Weg. Einmal kann man einen längeren oder kürzeren Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen auch für die bestehenden Anlagen eine Verleihung des Wassers zu suchen sein würde, zweitens aber kann man es der Willkühr der Betheiligten überhaupt anheim geben, die Verleihung zu begehren, und nur dann die letztere als nothwendig vorschreiben, wenn ohne solche theils andere Verhältnisse, welche damit im Zusammenhange stehen, nicht geordnet werden mögen, theils überhaupt durch entstehende Streitigkeiten die Fixirung des Befugnisses zur Wasserbenutzung in Ansehung des Wasserbedarfs sich nöthig macht. Man hat diesen letzten Weg dem erstern vorgezogen, weil dadurch einerseits doch nach und nach zu einem geregelten Zustande gelangt werden wird, andrerseits aber jede zu große Concurrenz von Beleihungen und die Belästigung der Inhaber von Anlagen vermieden werden. Es finden dadurch die Vorschriften von §. 29. sub a. b. und c. ihre vollständige Rechtfertigung.

Denn wenn auch, soviel §. 29. c. betrifft, eine Regulirung und Repartition des Wassers bei schon bestehenden Werken nicht leicht vorkommen dürfte, so liegt dies doch nicht außer dem Bereich des Möglichen, weil streitige Verhältnisse unter dritten Personen allerdings eine solche nach sich ziehen können.

Abgesehn von der bei schon bestehenden Anlagen in den angegebenen Fällen eintretenden Verleihung überhaupt, kömmt die Modalität dieser Verleihung in Frage. In der Regel wird bei bisher schon bestehenden Werken irgend eine andere Maaßbestimmung nicht stattfinden, als höchstens die nach Gängen und durch den Mahlpfahl und Fachbaum bei Mühlwerken, und selbst diese Bestimmung hat gewöhnlich nur den Zweck, das Verhältniß der nöthigen Gefälle unter den Mühlwerken selbst zu bestimmen. Daß auch bei der nach vorliegendem Gesetze nothwendigen Verleihung diese Verhältnisse zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst, allein ein allgemeiner Grundsatz, wodurch der unnützen Wasserverschwendung in vorkommenden Fällen auch bei schon bestehenden Werken Einhalt gethan werden kann, wird dadurch noch nicht entbehrlich. Es motivirt sich daher die Vorschrift in §. 30, daß auch ein bestehendes Werk die Verleihung auf mehr Wasser nicht verlangen könne, als

nach richtiger technischer und landwirthschaftlicher Norm nöthig wird, nur wird bei schon bestehenden Werken das Nothwendige nach dem thatsächlichen Bestande der Anlage bemessen, da eine Veränderung des Werkes den Besitzern um der neuen Verleihung willen nicht zugemuthet werden kann. Finden sich jedoch genaue Bestimmungen in den zeitherigen Concessionen, so muß es bei diesen auch nach der Verleihung sein Bewenden haben, da das Gesetz alle bisherigen Befugnisse schützt.

Dieses Schutzes unbeschadet kann eine interimistische Verleihung dann gegen Entschädigung vorgenommen werden, wenn der bisher Concessionirte das ihm zugewiesene Wasserquantum nicht braucht.

Es kann dieser Fall namentlich da eintreten, wo Concessionen auf Wasserbenutzung sich über ganze Bezirke erstrecken.

Auch interimistische Verleihung der dem Berechtigten vielleicht auf viele Jahre unnöthigen Wasserkraft kann für den neu zu Beleihenden an sich von Werth sein, und es läßt sich in solchem Falle die vollständige Anerkenntniß des frühern Rechts mit einem den vorhandenen Wasserschatz verwerthenden Gebrauche durch einen Dritten ohne alle wahre Rechtskränkung vereinigen.

Endlich war nach §. 32. der Möglichkeit zu gedenken, daß unter verschiedenen, mit gleicher Berechtigung vor der Erlassung des Gesetzes bestehenden Werken die vorhandene Wassermasse nicht mehr ausreiche.

Manche Naturereignisse und sonstige Culturmaaßregeln können unmittelbar oder mittelbar auf die Verringerung der Wassermenge einwirken. Bei neuen, d. h. nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes zu ertheilenden Beleihungen geben solchen Falls die Vorschriften in §. 18. und 19. das Anhalten, bei den ältern Anlagen aber bleibt nur der Ausweg einer verhältnißmäßigen Vertheilung, wie solche in §. 32. vorgeschrieben ist. Weiter, als in den §. 28. bis mit §. 32. geschehen, kann jedoch die rechtliche Bevorzugung, deren Grund in dem Bestehen der Anlagen und Werke vor Bekanntmachung des Gesetzes liegt, nicht ausgedehnt werden.

Wenn in §. 33. mit Bezugnahme auf §. 16. flg. ein Vorrang existirender Anlagen vor neu zu errichtenden angedeutet wird, so gehört dieß, streng genommen, nicht speciell zu den den bestehenden Werken nothwendig zukommenden Rechtsverhältnissen, da jene Vorschriften sich auch auf solche Anlagen beziehen, welche erst

nach Erlaß dieses Gesetzes entstanden sind, und bestehende nur im Gegensatz zu später, als sie selbst angelegt sind, entstandenen genannt werden. Es folgt daher aus den auf alle Anlagen sich beziehenden nurerwähnten Vorschriften in §. 16. flg., daß die jetzt schon vorhandenen Werke den Vorzug haben vor späteren, weil sie jedenfalls bereits vorhanden sind.

Zu §§. 34. und 35.

Der Bergbau, welcher in Sachsen, wie schon erwähnt, theils durch specielle Verordnungen, theils durch eine an der Hand unabweislichen Bedürfnisses herangebildete Praxis, viele von den Grundsätzen benutzt hat, welche in die Gesetzvorlage aufgenommen worden sind, konnte bei einer organischen Gesetzgebung über die Benutzung der fließenden Wässer nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Wässer, welche beim Bergbaue in Betracht kommen, sind doppelter Art:

a) Solche, welche dem Bergbau eigenthümlich zustehen, eben so wie die Quelle dem Grundeigenthümer. Dahin gehören die durch den Bergbau erschrotenen Wässer, sie sind ein Product des Bergbaues und in seinem Besitz. Eben so sind in dem Eigenthume des Bergbaues die Wässer, welche in Bergwerksteichen aufgesammelt werden, denn auch diese hat er in Besitz genommen, wie jeder Eigenthümer von Teichen. Aber auch diejenigen fließenden Wässer der Bäche und Flüsse, welche dem Bergbaue ohne besondere Bestimmung, gleichsam als einer moralischen Person, zugewiesen und ein für allemal dem Bereiche der übrigen fließenden Gewässer eximirt sind, müssen nothwendig dem Bergbau verbleiben, weil der gesammte Complex des Bergbaues als ein Ganzes zu betrachten ist, als ein einziges, großes Werk, dessen einzelne Theile für die Gegenwart, wie für die möglichen Fälle der Zukunft in dem genauesten technisch zu beurtheilenden Zusammenhange stehen. Die weitere Vertheilung solcher Wässer bleibt daher nothwendig den Bergbehörden, wie bisher, vorbehalten, welche über selbige entweder in der Sphäre des Bergbaues oder sonst verfügen, namentlich aber auch sie der spätern Benutzung des Bergbaues vorbehalten können; eine interimistische Ueberlassung zu andern Zwecken, deren §. 34. erwähnt, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

b) Nächst den ad a. genannten Wässern sind auch andere „ge-

meinfließende Wässer" in Bezug auf den Bergbau in Betracht zu ziehen, insoweit die Verleihung derselben mit dem Interesse des Bergbaues im Zusammenhange steht, oder Maaßregeln, welche der Bergbau ergreift, auf die gemeinen Wässer eine Einwirkung üben. Eines oder das andere dieser Verhältnisse wird eintreten bei den in §. 35. angegebenen Fällen, wenn nämlich von Verleihung gemeiner Wässer, mit Einschluß der durch Ergießung in ein anderes Rinnsal aus dem Bereiche des Bergbaues tretenden Bergwerkswasser an Bergwerksanlagen die Rede ist, oder, wenn der Bergbau durch Ableitung von verunreinigten Wässern in gemeine Wässer die Eigenschaft der letztern verschlechtert. In solchen Fällen stehen sich die Wasserverleihungsbehörde und die des Bergbaues nach den von ihnen zu vertretenden Interessen coordinirt gegenüber; die Verleihungsbehörde soll dann mit der competenten Bergbehörde im Einverständniß verfahren; und dafern letzteres nicht zu erzielen ist, soll ein Einvernehmen der beiden höchsten Instanzen, des Ministerii des Innern und des der Finanzen, die nöthige Bestimmung geben.

Damit jedoch die Verhältnisse des Bergbaues gehörig ins Licht gestellt und von der Wasserverleihungsbehörde berücksichtigt werden können, war es nöthig, in der Art, wie §. 35. geschehen, die hier zur Anwendung kommenden Vorschriften auch für die Verleihung als Richtschnur zu bezeichnen.

Durch die in §. 34. und 35. enthaltenen auf den Bergbau sich beziehenden Vorschriften ist dieser wichtige Zweig der vaterländischen Cultur und Industrie, soviel den hier vorliegenden Gegenstand betrifft, unter eine uud dieselbe Kategorie mit der übrigen Gesetzgebung über die fließenden Wässer gebracht worden, ohne daß die zu seinem künftigen Bestehen wesentlich nothwendigen Sonderrücksichten unbeachtet bleiben.

Zu §§. 36. und 37.

Die Lehre von Verjährung der Benutzungsrechte an fließenden Gewässern hängt in ihren letzten Gründen mit den Eigenthumsverhältnissen und der rechtlichen Natur der Flüsse zusammen, und es stellt sich ein verjährter Besitzstand fast immer, entweder als die Ausschließung gleich Berechtigter, oder als die Zurückdrängung vorzugsweise Berechtigtgewesener dar.

Mit Berücksichtigung der §. 1. und 2. aufgestellten Grundsätze

würde die Verjährung, wollte man ihr noch gegenwärtig einen Platz einräumen, eine Präscription gegen den Staat insofern sein, als dieser die Verfügung über das fließende Wasser mit Ausnahme des unschädlichen Gebrauchs aus dem zu §. 1. und 2. angegebenen Gesichtspuncte zu reguliren hat.

Allein es ist nicht zu verkennen, daß das fernere Bestehen einer rechtlichen Möglichkeit, durch fortgesetzten Gebrauch Befugnisse an fließenden Wässern zu erwerben, dem Geiste der vorliegenden Gesetzgebung völlig widerstreiten, die dadurch bezweckte Absicht vielfach ausschließen, und im Laufe der Zeit auf's Neue einen unregelmäßigen und verwickelten Zustand herbeiführen würde. Hiernächst fällt aber auch der legislativ-politische Grund der Verjährung weg, denn das Ziel der letzteren, Herstellung einer gewissen Ordnung des Besitzstandes und Sicherheit des Bestehens von Eigenthums- und anderen Rechtsverhältnissen nach Ablauf einer langen Zeit, wird durch die in vorliegendem Gesetze enthaltenen Vorschriften vollständiger und besser erreicht, als durch eine Verjährung. Jede Verleihung ordnet und regelt das Gebrauchsrecht und garantirt es für alle Zeit, sofern nicht Naturverhältnisse eintreten, deren gebieterischer Nothwendigkeit nichts entgegengesetzt werden mag, oder so lange nicht das öffentliche Wohl Maaßregeln erheischt, denen sich am Ende auch der verjährte Besitzstand eben so wie der verliehene gegen Entschädigung unterzuordnen hat. Ueberdieß haben neuere vaterländische Gesetze, deren Zweck es war, einen möglichst geregelten Zustand für alle Zeit in gewissen Verhältnissen festzustellen, die Verjährung ebenmäßig und aus denselben Gründen als schädlich anerkannt und deshalb ausdrücklich ausgeschlossen, namentlich giebt das Mandat vom 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen betreffend, so wie das Gesetz vom 17. März 1832, über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, hier nahe liegende Analogien.

Wie aber die Verjährung neben der Erwerbungsart durch Verleihung nicht gedacht werden kann, ohne den Zweck und Erfolg der letzteren vielfach zu durchkreuzen, eben so würde die vertragsmäßige Abtretung von Wasser, dessen Benutzung auf der Verleihung zu beruhen hat, ohne Dazwischenkunft der Behörde, mit dem Ziele der gegenwärtigen Gesetzvorlage nicht in Uebereinstimmung stehen. Der Wasserverleihung soll eine Prüfung der hier einschlagenden Verhältnisse vorangehen, Zweck des Unternehmens, Berücksichtigung der Möglichkeit eines Er-

folgs desselben, und vornehmlich seine Wichtigkeit, sollen in Betracht gezogen werden und die wirkliche Verleihung motiviren. Alles dieß aber würde untergraben werden, sollten auch der Behörde gegenüber Privatabkommen, wie sie §. 37. angegeben sind, von Geltung sein; Verderbung der Eigenschaften des Wassers an Orten, wo dieß sehr schädlich sein könnte, oder unnütze Verschwendung und zwecklose Benutzung desselben würden die Folgen solcher in die Willkühr der Privaten gelegter Abtretung sein.

Es stellt sich jedoch die einschränkende Vorschrift über Privatabkommen, deren Gegenstand eine weitere Ueberlassung des Verliehenen an Privaten ist, nicht als eine solche dar, durch welche ein solches Privatabkommen absolut null und nichtig würde; nur dem Staate gegenüber kann sich nicht auf dergleichen Uebertragungen bezogen werden, und ein dergleichen Geschäft kann daher wenn die zuständige Behörde dasselbe durch neue Verleihung anerkennt, auch gegen den Staat und gegen dritte seine Gültigkeit erlangen, ohne daß der eine oder der andere der Contrahenten, durch Berufung auf die Nichtigkeit des Geschehenen, das Geschäft rückgängig machen kann, denn das Staatsinteresse verlangt dieß keineswegs, sondern ist durch die in §. 37. enthaltene Vorschrift für seinen Bereich völlig gesichert, während ohne hinreichenden Grund es nie rathsam erscheint, die eignen Handlungen der Contrahenten durch letztere selbst der Anfechtung preiszugeben.

Zu §§. 38. 39. und 40.

Die Verleihung des fließenden Wassers wird stets mit Rücksicht auf die sofort eintretende, oder doch wenigstens sofort vorzubereitende practische Verwendung desselben gegeben, die Ermöglichung und Erleichterung dieser Verwendung und die Art derselben zu Förderung der Cultur und Industrie des Landes sind der Hauptzweck des Gesetzes.

Aus diesem Gesichtspuncte erklären und rechtfertigen sich die Bestimmungen der angegebenen Paragraphen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nach Verschiedenheit der Gebrauchsrechte verschiedene Zeiträume für den Anfang des Gebrauchs der verliehenen Wasserbenutzung gegeben werden müssen, diese lassen sich durch das Gesetz im Voraus nicht bestimmen, es hat vielmehr nach der Lage der Sache und nach Beschaffenheit und Umfang der nöthigen Vorkehrungen Seiten des Berechtigten, bei der Beleihung

selbst eine der Sache entsprechende Bestimmung zu erfolgen. Läßt der Berechtigte diese Zeitfrist vorbeigehen, ohne von dem ihm verliehenen Rechte Gebrauch zu machen, so läßt sich mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes annehmen, er habe seinem Befugnisse auf Benutzung des Wassers entsagt, und das Wasser kann nun Gegenstand anderweiter Verleihung werden.

Aus diesen Gründen ist die Vorschrift §. 38. ad a. in den Entwurf aufgenommen worden. Allein es kann in manchen Fällen eine weitere Verleihung auch schon vor dem Abläufe der bei der Verleihung gesetzten Frist eintreten, wenn der Berechtigte die zum Gebrauche der ihm verliehenen Wasserkraft wesentlich nothwendigen Vorbereitungsarbeiten so lange ruhen läßt, daß eine Vollendung derselben in der gesetzten Frist nicht mehr möglich ist. Dieser Fall ist durch die Vorschrift ad a. §. 38. dem völligen Versäumen der ganzen Frist gleichgestellt worden. Diese Vorschrift wird sich namentlich bei solchen Unternehmungen bewähren, welche eines verhältnißmäßig sehr langen Zeitraumes zu den Vorbereitungsarbeiten bedürfen. Man darf hierbei zunächst nur an den Bergbau sich erinnern, bei welchem oft Decennien dazu gehören, um den künftigen Gebrauch von Anlagen und Werken vorzubereiten. Aehnliche Fälle können sich bei Industrie- und Bewässerungsanlagen ereignen. Es würde jedenfalls eine Verschwendung der Wasserkraft sein, wollte man den Ablauf der ganzen Frist abwarten, wenn sich evident so viel herausstellt, daß die Versäumniß in einem Theile der zugemessenen Frist in dem noch übrigen auf keine Weise nachgeholt werden könne. Die Vorschrift unter b. §. 38. bedarf keiner weiteren Motivirung. Das Wegnehmen oder Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen ist jedenfalls einem ausdrücklichen Aufgeben des verliehenen Rechts gleich zu achten, da nach Zweck und Geist des Gesetzes die practische Benutzung eines verliehenen Rechts mit dem Rechte selbst aufs Innigste verbunden sein soll.

Da endlich aus den eben entwickelten Gründen bei der Verleihung die Art der Benutzung zu bestimmen ist, weil solche von dem wesentlichsten Einflusse sein kann und die Behörde z. B. ein Triebwerk unbedenklich findet, während eine Bewässerungsanlage, welche das Wasser consumirt, vielleicht nicht würde gestattet worden sein, so ist die Vorschrift ad c. §. 38. hieraus völlig gerechtfertigt.

Um jedoch den bisher durch Verleihung Berechtigten möglichst sicher zu stellen, soll vor anderweiter Verleihung des in Frage befindlichen Wassers eine binnen sechs Wochen abzugebende Erklärung des Berechtigten erfordert werden (§. 39.), eine Frist, welche unter solchen Umständen völlig hinreichend erscheint; erfolgt keine Erklärung, so läßt sich allerdings darum das Aufgeben der Berechtigung definitiv annehmen, weil die Aufforderung Umstände voraussetzt, welche auf ein Verzichtleisten des Rechts, oder auf eine Nichtbeachtung desselben ohnehin schließen lassen; dieser Annahme soll durch das Verfahren §. 39. die völlige Gewißheit gegeben werden.

Sollte dem Berechtigten an der Bewahrung seines Rechts gelegen sein, so wird er selbst dann bei vielleicht nicht mehr brauchbaren Anstalten nicht zu übereilen, und ihm eine angemessene anderweite Frist zu jener Herstellung der Anlagen, Werke u. s. w. zu gestatten sein; die große Verschiedenheit der Fälle läßt jedoch diese zweite Frist nicht einmal für allemal feststellen, sie wird von billigem Ermessen abhängen müssen, wie in §. 40. vorgeschrieben ist.

Zu §§. 41. bis 57.

Diese Paragraphen betreffen die für gewisse Fälle bei Benutzung der fließenden Wässer so wie bei Entwässerung von Grundstücken gestattete Expropriation fremden Eigenthums, so wie Belastung desselben mit Dienstbarkeiten.

Mit der durch die Natur des Gegenstandes und durch das vielfache Collidiren der verschiedenen Forderungen in Bezug auf diesen Gegenstand gebotenen Nothwendigkeit der Vertheilung des fließenden Wassers durch den Staat hängt eine andere nicht zu umgehende Maaßregel auf das Innigste zusammen, es ist die Aufstellung der Möglichkeit einer Unterordnung des Eigenthums unter die Zwecke dieses Gesetzes.

Wenn die bisherige Gesetzgebung durchaus über die rechtliche Natur des fließenden Wassers etwas Durchgreifendes und Klares nicht enthielt, und schon deshalb eine Vorschrift, wie sie in §. 1. 2. 3. u. f. mit ihren Consequenzen enthalten ist, zum Theil auf dem letzten Grunde allgemeiner Rechtsprincipien beruhte, dafern diese nur scharf ins Auge gefaßt werden, zum Theil aber auch aus der Nothwendigkeit zu rechtfertigen war, eine dem Lande verliehene Naturwohlthat nicht verkümmern zu lassen, sondern möglichst vielen

deren Genuß zu verschaffen, so lassen sich dagegen die Grundsätze über Expropriation (§. 41. u. flg.) lediglich durch die Forderung rechtfertigen, welche die allgemeine Wohlfahrt in nationalökonomischer Hinsicht aufstellt. Allein diese Forderung ist so klar und so dringend, daß ohne deren Befriedigung eine Gesetzgebung über fließende Gewässer eine nur sehr unvollkommene, in keiner Beziehung genügende sein würde.

Alle Wasserbenutzung würde sich dann, mit Ausnahme des Bergbaues, auf diejenigen beschränken, welche Grundstücke an den Ufern der Flüsse besitzen oder im günstigsten Falle über sehr große Mittel gebieten, welche ihnen durch Ankauf von Grundstücken oder sonstige Erwerbungen den Weg zur Benutzung der Wasserkraft bahnen, und dennoch würde dann der Erfolg dieser Gesetzgebung ein sehr problematischer sein, da eine Ueberwerthung, nicht eine bloße selbst reichliche Entschädigung gefordert werden, und überdieß der Eigensinn mancher Grundbesitzer die besten und wohlthätigsten Unternehmungen stören würde.

In den Ländern, welche sich schon seit älterer Zeit einer die Benutzung der fließenden Wässer begünstigenden Gesetzgebung erfreuen, stellte sich sehr bald die Nothwendigkeit heraus, Modificationen des Eigenthumsrechts zu Gunsten der dem Lande nützlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen eintreten zu lassen. Man überzeugte sich, daß eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht lediglich von dem Gesichtspuncte des Privatrechts ausgehen könne. Schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ward in den Statuten von Mailand (1396) die Expropriation unter gewissen Bedingungen zum Behufe der Bewässerungsanlagen gestattet*). Genauere Vorschriften wurden im funfzehnten Jahrhunderte von den Landesfürsten gegeben und die näheren Bedingungen der Expropriation festgestellt**), auch das sechszehnte Jahrhundert hat während der Regierung Carls V. ein ähnliches Gesetz aufzuweisen (1541). Alle diese Vorschriften gehen von dem Grundsatze aus, daß der Eigenthümer gegen volle Entschädigung sich der der allgemeinen Wohlfahrt zu Gute kommenden Expropriation für Bewässerungsanstalten nicht

*) Man s. Rumohr historische Belege zu dessen Reise ꝛc. S. 12 und 13.

**) Rumohr a. a. O. S. 43.

widersetzen könne. Selbst noch unter der französischen Herrschaft über Italien wurde die Belastung fremden Eigenthums mit Servituten zum Behuf von Wasserleitungen nochmals festgestellt. Das Hauptreglement vom 20. April 1804 verordnete, daß es gestattet sei, zu Zwecken des Ackerbaues, oder zu Bewegung von Maschinen und hydraulischen Werken das Wasser durch fremde Grundstücke zu leiten, gegen Bezahlung des dazu verwendeten Grundes und Bodens und Entschädigung wegen sonstigen Nachtheils *).

Diese Vorschrift besteht ungeachtet der Einführung des österreichischen Gesetzbuchs in anerkannter Giltigkeit **).

Nur durch dergleichen Maaßregeln ward es möglich, das fliessende Wasser als ein dem Ackerbaue und der Industrie, und somit den theuersten Interessen der Nationalwohlfahrt überhaupt verliehenes unschätzbares Hülfsmittel betrachten zu lassen, und es ist bereits längst zur Evidenz erhoben, daß alle jene Einrichtungen in den sich ihrer erfreuenden Ländern des oberen Italiens den entschiedensten Einfluß auf Cultur und Industrie gehabt haben.

Die französische Gesetzgebung hat in der neuesten Zeit zum Behuf von Bewässerungsanlagen die Expropriation gestattet, und die gründlichsten Untersuchungen haben die Nothwendigkeit dieser Maaßregel außer Zweifel gesetzt ***).

Auch die neuern deutschen Gesetzgebungen, selbst wenn sie noch von der Eintheilung in Privat- und öffentliche Flüsse sich nicht trennten, haben nichtsdestominder die Möglichkeit einer Expropriation aus Gründen des allgemeinen Nutzens festgestellt.

Bereits im Jahre 1830 ward im Großherzogthume Hessen in dem Wiesenculturgesetze vom 7. October des genannten Jahres Art. 1. der Satz ausgesprochen, daß Abtretungen von Privateigenthum, Verminderung desselben, Aufhebung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen rc. zum Behuf der Verbesserung von Wiesenflu-

*) Das Reglement abgedruckt in der Uebersetzung bei Elvers, über die Rechte des Wasserlaufs, S. 587 not. 7.

**) Elvers a. a. O. S. 587.

***) Loi sur les irrigations vom 29. April 1845 (im Moniteur universel vom 1. Mai 1845 Nr. 121.)

ren erzwungen werden könne (m. s. den Abdruck des Gesetzes bei Zeller, „das Wiesenculturgesetz" ꝛc., Darmstadt 1843. 8. S. 8. u. f.). Aehnliche Vorschrift enthält der Gesetzentwurf für das Königreich Würtemberg: „Zur Beförderung eines verbesserten Wiesenbaues ꝛc." Art. 3. Endlich hat auch das königlich preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §. 19. 2) und §. 24. die Expropriation in Fällen eines überwiegenden Landescultur-Interesses als rechtlich möglich aufgestellt.

Allen diesen Gesetzen und Gesetzvorschlägen liegt der Satz zum Grunde, daß das Wohl des Ganzen eine Veräußerung von Seiten eines Einzelnen gegen Entschädigung zu erzwingen gestatte, daß mithin das Privateigenthum in seiner kategorischen Wirkung in manchen Fällen modificirt werden könne zu Gunsten allgemeiner Interessen. Denn nicht eigentliche Verluste von Vermögensrechten sind es, welche durch jene Zwangsveräußerung herbeigeführt werden, sondern es besteht das Wesen der letztern nur in Vertauschung von Objecten der Vermögensrechte.

Aehnliche, auf demselben Grundsatze ruhende Einrichtungen hat die neuere Zeit in vielfachen Beziehungen mit sich gebracht.

An das unabweisbare Bedürfniß hat die Gesetzgebung regelnd und sanctionirend sich angeschlossen und sich fortgebildet.

Alle jene Gesetze haben als Motiv den überwiegenden öffentlichen Nutzen, keineswegs aber lag ihnen eine im gewöhnlichen strengsten Sinne vorhandene Nothwendigkeit zum Grunde.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen steht der ferneren Fortbildung der Gesetzgebung in dieser Beziehung durchaus nicht entgegen, denn nach §. 31. soll Niemand gezwungen werden, zu Staatszwecken sein Eigenthum abzutreten, außer in zwei Fällen: a) wenn es durch Gesetz bestimmt ist, b) oder durch dringende Nothwendigkeit geboten wird.

Ohne Vorhandensein eines Gesetzes wird Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken nur durch dringende, factische Nothwendigkeit gerechtfertigt, ein Gesetz aber, welches jene Abtretung feststellt, kann auch durch legislativ-politische Gründe der allgemeinen Nützlichkeit motivirt und gefordert werden.

Die Gesetzgebung über Benutzung der fließenden Gewässer hat in der Beförderung der Agricultur und Industrie ihren ausreichenden Grund, da die Resultate der Möglichkeit einer geordneten Wasserbenutzung offenbar zu Gunsten Aller gereichen, sei es auch, daß nur Einzelne jedesmal zunächst davon Gebrauch machen können.

Nach diesen allgemeinen, theils auf der Erfahrung, welche fremde Gesetzgebungen darbieten, theils auf einer an sich klaren Wahrheit beruhenden Bemerkungen werden sich die einzelnen Vorschriften motiviren.

Die Bedingungen, unter welchen eine Expropriation oder die Auflegung von Dienstbarkeiten gestattet werden kann, ergeben sich aus der Sache selbst. Die Expropriation soll zwar möglich sein, sie soll aber nur subsidiarisch eintreten, wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist; die Entschädigung soll eine so vollkommene sein, daß der von dieser Maaßregel betroffene Grundeigenthümer, abgesehen von dem seinem Willen hinsichtlich der Eigenthumsveräußerung angethanen Zwang, ein vortheilhaftes Verkaufsgeschäft eingehe. Die Möglichkeit einer Expropriation, wie sie in §. **41.** aufgestellt ward, mußte jedoch ganz allgemein ausgesprochen werden, d. h. sie mußte sich auf alle Anlagen, sowohl zum Behuf der eigentlichen Industrie, als auch zu Herstellung von Bewässerungs- und Entwässerungsvorrichtungen beziehen.

Einige der fremden, oben angeführten Gesetzgebungen hatten bloß die Bewässerungsanlagen zum Gegenstand der Vorschriften gemacht, welche die Expropriation behandeln, andere dagegen, namentlich das angeführte im Mailändischen noch geltende Reglement vom **20.** April **1804**, erlauben, die Wässer auch zu den Zwecken der Industrie im eigentlichsten Sinne des Worts durch fremden Boden zu leiten. Allein es hat auch bereits nicht an Stimmen gefehlt, welche die alleinige Berücksichtigung des Wiesenbaues vor dem gewerblichen Theile der Industrie zum Gegenstand der Discussion gemacht, und gezeigt haben, wie beide Elemente der Nationalwohlfahrt eine gleiche oder doch verhältnißmäßige Berücksichtigung verdienen (m. s. Volz, Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer. (S. **6.** und **7.**).

Im Allgemeinen mag sich hierüber schwer zu einem durchweg und überall anzuerkennenden Resultate gelangen lassen, Alles hängt

vielmehr hierbei von dem Stande der Gewerbe, der Beschaffenheit des Landes, der vorherrschenden Beschäftigung der Einwohner, und von den Motiven ab, welche der letzteren ihre Richtung anweisen.

Es war daher, wie in §. 41. geschehen, die Möglichkeit einer Expropriation sowohl für die Industrie des Landbaues, wohin auch die Entwässerung gehört, als auch für die Industrie im eigentlichen Sinne des Worts zu gewähren.

Denn Landbau und Industrie im engern Sinne des Wortes gewähren für das Königreich Sachsen zwei Elemente der Wohlfahrt, welche gleiche Berücksichtigung in Anspruch nehmen.

Es versteht sich dabei, daß die Möglichkeit der Expropriation oder Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten bei industriellen Unternehmungen sich bloß auf den zum Wasserlaufe, Ableitung oder Zuleitung des Wassers u. s. w. nöthigen Raum beziehet, keineswegs aber sich auf die Räume erstreckt, welche im Uebrigen zu Errichtung von Fabrikanlagen, also zu Errichtung von Gebäuden rc. nöthig werden. Diese Räume oder Plätze muß der Unternehmer entweder schon besitzen oder sich durch freien Kauf zu verschaffen suchen. Denn eben so wenig kann der Unternehmer einer Wiesencultur die Wiesen selbst auf dem Wege der Expropriation erhalten, sondern nur die zur Ab- oder Zuleitung des Wassers nothwendigen Oertlichkeiten oder Befugnisse. Es ist dieß durch den letzten Theil des §. 41. größerer Klarheit wegen besonders berücksichtigt worden.

Die näheren Bedingungen einer solchen Expropriation oder Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten sind in § 42. u. f. aufgestellt worden. Es lassen sich diese Bedingungen der Hauptsache nach auf vier zurückführen:

a) Ueberwiegende Wichtigkeit des Unternehmens im Verhältniß zu dem zu expropriirenden Gegenstande.

b) Das Vorhandensein unverhältnißmäßiger Schwierigkeiten in der Ausführung des Unternehmens ohne Belastung oder Expropriation fremden Eigenthums.

c) Volle Entschädigung des passiv dabei Betheiligten.

d) Möglichst geringe Beschwerung des Letztern.

Die erste dieser Bedingungen (a) ist in §. 42. ausgesprochen worden. Es mußte hierbei das Verhältniß des zu expropriirenden Gegenstandes zu dem nationalökonomischen Interesse als Basis angenommen werden. Bei sehr geringer Störung fremden Eigenthums, oder bei einer sehr geringen Werthseigenschaft des letzteren, wird auch ein schon minder erhebliches nationalökonomisches Interesse hinreichen, um die Expropriation zu rechtfertigen. Immer aber muß ein solches vorliegen, niemals darf das Unternehmen in nationalökonomischer Hinsicht als ein gleichgültiges sich darstellen, um in die Sphäre des Eigenthums auf den Grund dieses Gesetzes einzugreifen.

Das Ermessen der Behörde hat diesen Punct zum Gegenstande ihrer Erörterung zu machen und darüber zu entscheiden. Weitere ins Einzelne gehende Dispositionen lassen sich hierüber nicht geben.

Die zweite Bedingung (b) ist in eben der Paragraphe ausgesprochen. Es muß nämlich das Unternehmen, ohne Expropriation oder Belastung mit Servituten, mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein. Eine abstracte Unmöglichkeit kann hier als Bedingung nicht aufgestellt werden, soll der Nutzen und der practische Werth des Gesetzes nur irgend heraustreten, denn an sich unmöglich sind sehr viele Anlagen oft nicht, wohl aber relativ unausführbar, wenn man auf Zeit und Mittel Rücksicht nimmt, von denen der Werth der Anlage überhaupt bedingt wird.

Auch hier ist mit Rücksicht auf die Objecte der Expropriation und den Zweck der Unternehmung eine Gradation möglich.

In dieser Beziehung war die Disposition am Ende von §. 42. nöthig.

Hinsichtlich der Entschädigung des Passivbetheiligten enthalten §§. 43. 44. 45. und 46. die ausreichenden Vorschriften. Die Entschädigung kann nicht bloß den Werth des zu expropriirenden Gegenstandes an sich umfassen, sondern sie muß sich auch auf die Folgen erstrecken, welche die Wegnahme eines Theils für das Ganze hat, dem dieser Theil angehörte, und selbst dieß wird in den Fällen noch nicht hinreichen, wo das Gesammtinteresse des Besitzers nothwendig in Betracht gezogen werden muß, wenn z. B. die Wegnahme eines, wenn auch ein Ganzes bildenden Stückes Feld, auf

den Wirthschaftsbetrieb des Besitzers einen nachtheiligen Einfluß ausübt. In dieser Beziehung ist das möglichst vollständige Anhalten §. 44. ad a. festgestellt worden.

Der Zuschlag von 10 Procent (§. 44. ad b) ist bestimmt, um die Bedenken zu entfernen, welche selbst gegen eine auf den Grundsatz ad a, §. 44. sich stützende Ausmittelung des Schadens erhoben werden könnten, um den für den Besitzer immer unangenehmen Zwang, dem er sich zu unterwerfen hat, um so reichlicher zu compensiren, und um weitläufige Processe auf Gewährung einer größeren Entschädigung möglichst zu vermeiden.

Alle diese Gründe fallen jedoch hinweg, wenn der Betheiligte dennoch den Rechtsweg ergreift und darin unterliegt.

Um wegen der Zahlung der Entschädigung die Betheiligten völlig sicher zu stellen, so wie um anderer Seits ungegründeten Weigerungen kein Gewicht beizulegen, ist die §. 47. zu lesende Vorschrift aufgestellt worden.

Das (§. 48.) dem vorigen Besitzer zugebilligte Vorkaufsrecht gehört zu den Vortheilen, welche in der natürlichen Billigkeit und in dem Interesse liegen, welches möglicherweise der vorige Besitzer an dem expropriirten Grund und Boden fortwährend haben kann, und welches ihn daher die Wiedervereinigung des abgekommenen Theils mit dem ihm gebliebenen Besitze wünschen läßt.

So viel nun die möglichst wenige Beschwerung und die sonstigen Sicherstellungen des Grundbesitzers bei der Expropriation betrifft, muß zunächst auch hier die allgemeine Rechtsregel zur Anwendung kommen, daß bei verschiedenen Möglichkeiten die für den Passivbetheiligten am wenigsten drückende zu wählen sei.

Es beziehen sich darauf die §§. 49. und 50., daneben aber mußte der Umstand in Berücksichtigung gezogen werden, daß möglicherweise durch die Expropriation oder Servitutengestattung die zweckmäßige Benutzung des belasteten oder betroffenen Grundstücks oder Rechts vermindert werden kann.

Ist dieß der Fall, so soll dem Eigenthümer freistehen, die Expropriation des Ganzen zu verlangen. Aehnliche Vorschriften finden sich in dem neuesten preußischen Gesetze §. 26. und 29., und es liegt deren Rechtfertigung in der Verpflichtung, den Belasteten vor allem Schaden möglichst zu bewahren. Allein nicht so leicht

als die künftige minder zweckmäßige Art der Benutzung in Folge von Expropriation und Belastung mit Servituten, lassen sich in allen Fällen andere mögliche, eine wirkliche Beschädigung des Grundstücks enthaltende Folgen übersehen; dahin gehören namentlich Versumpfungen, Versandungen u. s. w., dergleichen sind oft als nicht unwahrscheinliche, aber doch noch nicht gewisse, ihrer Ausdehnung und ihrem Grade nach nicht sofort zu bestimmende künftige Wirkungen von Anlagen, welche zur Wasserbenutzung oder Entwässerung dienen, zu betrachten. Es entsteht eben deshalb nur eine eventuelle Verbindlichkeit zu Entschädigungen, welche jedoch für den Fall ihres Eintritts die nöthigen Ermittelungen voraussetzt und somit den Unternehmer der Anlage zu einer Sicherstellung verbindet. (§. 52.)

Zu § 58.

In Fällen, wo ohne Nachtheil eines bereits Berechtigten eine Mitbenutzung der bestehenden Wasseranlage möglich ist, kann dieß die Behörde gegen einen Beitrag, wie solcher in § 58. näher bezeichnet wird, gestatten.

Dieß wird namentlich in den Fällen sich als zweckmäßig bewähren, wo ohne solche Gestattung eine neue oder bedeutendere Expropriation nöthig sein würde; ein und derselbe Zuleitungsgraben wird in vielen Fällen das einem zweiten Berechtigten verliehene Wasser mit aufzunehmen im Stande sein. Die Entschädigung war jedoch nicht bloß auf den Beitrag zur Erhaltung der mit zu benutzenden Anlage zu beschränken, sondern auch auf die ursprünglichen Anlagekosten auszudehnen, da die Anlage, soweit sie von dem dieselbe Mitbenutzenden in Anspruch genommen werden darf, zugleich als für ihn mit errichtet erscheint.

Zu §§. 59. bis 64.

In allen Gegenden, wo die Bewässerung von Grundstücken als ein dem Landbaue unentbehrliches oder doch ihn kräftig förderndes Hülfsmittel anerkannt worden ist, hat man früher oder später das Bedürfniß gefühlt, gemeinschaftliche größere Unternehmungen zu veranstalten. Selbst ohne eine solche Verabredung stellt sich da, wo die Wasserbenutzungsanlagen nach und nach über eine Strecke Landes verbreitet worden sind, ein solcher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Wasserleitungen und Bewässerungsvorrichtungen dar,

daß das Ganze als ein System erscheint, dessen einzelne Theile nicht anders als in Verbindung mit einander bestehen können, und auch dieser Umstand führte auf den Gedanken der Nützlichkeit gemeinschaftlicher Unternehmungen. Eines der merkwürdigsten Beispiele von dergleichen gemeinschaftlichen Bestrebungen ist die sogenannte Runzengesellschaft in Freiburg (m. s. historische Belege zu Rumohr Reise S. 67. No. VII.). Auch neuere Gesetzgebungen haben in dieser oder jener Beziehung gemeinschaftliche Unternehmungen begünstigt, namentlich hat man das Bedürfniß gefühlt, den das Ganze störenden Widersprüchen Einzelner bei Anlagen, welche diesem eben so wie den Uebrigen zum Vortheil gereichen müssen, entgegenzutreten. Dieß ist insbesondere die Absicht der königl. würtembergischen Regierung nach Maaßgabe des Gesetzentwurfs zur Beförderung eines verbesserten Wiesenbaues Art. 6. Auch im Großherzogthum Hessen sind ähnliche Vorschriften bereits gesetzlich sanctionirt (m. s. das Wiesenculturgesetz vom 7. October 1830, Art. 3. u. f. bei Zeller, das Wiesenculturgesetz ꝛc. Darmstadt 1843, S. 10 u. flg.).

Ob nun gleich dergleichen sehr ins Große gehende Unternehmungen sich zunächst auf die Ueberzeugung der Wiesen- und Landbesitzer von der Möglichkeit derselben stützen müssen, obgleich ferner nur der Weg der Erfahrung zu diesem Ziele zu leiten und die Nacheiferung zu erwecken vermag, so kann doch auch jetzt schon die Gesetzgebung diesen Gegenstand für Sachsen nicht ganz unbeachtet lassen, und es ist daher für den Fall von Vereinigungen zu Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen ein Mittel zu gewähren gewesen, den unbegründeten Widerspruch gegen ein nützliches Unternehmen zu beseitigen. Nicht immer kann nämlich zur Expropriation geschritten werden, theils weil die Bedingungen derselben an sich nicht vorhanden sind, theils weil die dann aufzuwendenden Kosten so bedeutend ansteigen können, daß daran das Unternehmen scheitern muß. Dennoch kann eine gemeinschaftliche Bewässerungs- und Entwässerungsanlage sehr nützlich sein, und dieser Nutzen sich auch auf diejenigen mit dem Unternehmen der Uebrigen nicht Einverstandenen erstrecken, deren Grundstücke einem bei der Unternehmung nothwendig als Ganzes zu betrachtenden Ländercomplex angehören, und davon nicht ausgeschlossen werden können, ohne den Vollzug des Planes zu verhindern.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Zwang eintreten soll, sind §. 59. u. f. angegeben, sie bestehen darin, daß

a) das gemeinsame Unternehmen nicht wohl anders möglich sei, als mit Hinzuziehung der Grundstücke der nicht einwilligenden Grundbesitzer, daß mithin jener Zwang nur in Ermangelung aller anderen Aushülfe eintrete, daß aber

b) die Willensmeinung der Uebrigen eine gehörig begründete sei, ein Erforderniß, dessen Erfüllung nicht wohl anders erkannt werden mag, als durch die überwiegende Stimmenmehrheit.

Endlich wird

c) bei gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen als Bedingung einer auch die nicht Einwilligenden bindenden Entscheidung durch Stimmenmehrheit erfordert, daß die Grundstücken der Letzteren wiesenfähiges Land sind und durch die bezweckte Anlage voraussichtlich gewinnen, wobei Felder und Gärten noch eine specielle, hier nicht mitgetroffene Classe von Grundstücken bilden. Nur bei dem möglichst evidenten Nutzen auch für die Grundstücke der nicht einwilligenden Grundeigenthümer läßt sich eine Vorschrift rechtfertigen, wie die in § 59. enthaltene, weil nur dadurch jedes Motiv eines Widerspruchs wegfällt. Es ist daher, ehe es zur Abstimmung kommt, die Frage genau zu erörtern: ob die Grundstücke der Widersprechenden an Ertragsfähigkeit gewinnen werden. Nur wenn der künftige Ertrag bedeutender ist, als der jetzige, kann die Stimmenmehrheit für das Unternehmen auch gegen die Nichteinwilligenden von Einfluß sein.

Die Beantwortung jener Frage setzt aber eine Begränzung der Verhältnisse voraus, und diese findet sich in der Bestimmung, daß jene Grundstücke wiesenfähiges Land sein müssen. Man kann mit Recht annehmen, daß der Regel nach die Bewässerung in den hiesigen Gegenden zweckmäßig nur zum Wiesenbaue angewendet werden könne, wenigstens läßt sich nur bei dem Wiesenbaue ein Mehrertrag am gewissesten voraussetzen.

Diese präsumtive Gewinnung eines Mehrertrags giebt die Basis nächst dem obersten Grundsatze, der in Beförderung des öffentlichen Wohles liegt, für Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum, welche in der Verbindlichkeit enthalten ist, dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit zu folgen.

Die Stimmen können füglich nicht nach Köpfen berechnet werden, sondern nach der Größe der Besitzungen. Werth oder Unwerth der Unternehmung hängt wesentlich von der letzteren ab, und es ist unnatürlich, wenn eine der Kopfzahl nach weit größere Menge unbedeutender Grundeigenthümer selbst einen einzigen ihnen gegenüberstehenden, der quantitativen Bedeutung nach aber sie weit überwiegenden, durch Stimmenmehrheit zum Beitritt verpflichten sollten. Ungeachtet aller dieser Berücksichtigungen und das reelle Wohl der Minderzahl sichernden Bedingungen würde ohne die ferneren Vorschriften, §. 61. und 62., ein solcher Zwang als hart und unthunlich erscheinen. Deshalb ist dem Nichteinwilligenden ein Kostenbeitrag zur Anlage der Bewässerung nicht sofort und anfänglich anzusinnen gewesen. Die für die Anlage stimmenden Unternehmer haben diese Kosten vielmehr vorzuschießen und die Nichteinwilligenden in keinem Falle von dem jetzigen Ertrage ihrer Wiesengrundstücke etwas beizutragen. Nur wenn eine Bereicherung durch Mehrertrag in Folge des gemachten Aufwands wirklich eintritt, sollen die dadurch Gewinnenden von diesem Gewinnste jene Verläge nach und nach zurückzahlen, denn es ist dann kein Grund vorhanden, mit dem Verluste der die Kosten Vorschießenden der Minderzahl einen noch größeren Gewinn zuzuwenden. Daher ist §. 61. eine doppelte Schätzung vorgeschrieben, zwischen welcher ein Zeitraum von drei Jahren inneliegt. Man kann annehmen, daß dieser Zeitraum genüge, um das Resultat eines möglichen Mehrbetrags insoweit zu zeigen, als es erfordert wird, die nach und nach zu erzielende Tilgung der Vorschüsse zu erfüllen. Eine Norm ist dann ein für alle Mal festzustellen, wenn sich auch der Mehrbetrag in den folgenden Jahren über die Schätzung steigern kann, weil eine Wiederholung der letzteren zu umständlich und störend erscheint.

Obgleich die Präsumtion für einen reichlicheren Ertrag der Wiesengrundstücke bei zweckgemäßer Bewässerung streitet und die Erfahrung diese Voraussetzung allenthalben unterstützt, so mußte doch auch der Fall eines ausnahmsweise entgegengesetzten Resultats in Berücksichtigung gezogen werden. Ganz undenkbar sind die Fälle eintretender Verschlechterung der Grundstücke in Folge von Bewässerungsanlagen nicht, und es tritt dann unbezweifelt die Verbindlichkeit zur Entschädigung ein, wie solche §. 62. ausgesprochen worden ist.

Zu §§. 65. 66. 67. und 68.

Diese Paragraphen gehören ihrem Inhalte nach nicht durchaus unmittelbar in die Kategorie dieses Gesetzes, da die in ihnen enthaltenen Vorschriften nicht die Benutzung der fließenden Wässer im Sinne von §. 1. u. f. betreffen. Nichts destominder liegt es im Zwecke dieses Gesetzes, auch über die Verhältnisse der der willkührlichen Disposition nicht entnommenen Wasser einige Bestimmungen zu treffen, welche dem eigentlichen Bereich des Gesetzes sehr nahe liegen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß über manche der in jenen Paragraphen entschiedenen Fragen sehr häufig Rechtsstreitigkeiten entstehen, zu deren Entscheidung es noch immer an einer allseitig bestimmten Norm fehlt.

Es ist zunächst im §. 65. die freie Disposition der Eigenthümer über das Wasser, welches sich auf den ihnen gehörigen Grundstücken sammelt, nochmals anerkannt.

Nur polizeiliche Bedenken, erworbene Rechte, und die Ableitung in ein anderes Wassergebiet machen hiervon Ausnahme.

Es ist darüber bereits das Nöthige gesagt worden, namentlich zu §. 3. über die auch bei diesen Wässern nicht ausgeschlossene allgemeine wasserpolizeiliche Aufsicht, die jedem gemeinschädlichen Unternehmen entgegentreten soll. Endlich versteht es sich von selbst, daß auch erworbene Rechte die Eigenthümer in der Disposition über dergleichen im Privateigenthume befindliche Wasser beschränken können.

Die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit solcher Befugnisse gehört jedoch gänzlich ins Privatrecht.

Die Verhältnisse, welche in den §§. 65. und 66. festgestellt sind, wurden bis jetzt nach Maaßgabe des römischen Rechts beurtheilt. Man fühlte auch hier das Unzureichende der namentlich aus dem Titel der Pandecten de aqua et aque pluviae arcendae zu entlehnenden Grundsätze. Es wurden häufig langdauernde Rechtshändel geführt, durch welche oft ein nur ungenügendes Resultat gewonnen werden konnte. Dem hiernach sich kund gebenden Bedürfniß abzuhelfen ist der Zweck der §§. 65. und 66. Es standen sich hierbei bisher zwei unzweifelhafte Berechtigungen entgegen. Das von dem obern Grundstück natürlich abfließende, aber sich nach dem niedern Grundstück verlaufende Wasser mußte der Besitzer des letz-

tern des tiefer gelegenen Grundstücks aufnehmen, der letztere aber konnte jede Aenderung hindern, wodurch das abfließende Wasser seinem Grundstück anders zugeführt ward als es von selbst, d. h. ohne künstliche Nachhülfe geschah.

Es ist klar, daß in sehr vielen Fällen hierdurch beiden Grundstücken geschadet ward. Diesem Zustande kann nur durch eine Vorschrift abgeholfen werden, wie sie in den angezogenen Paragraphen der Gesetzvorlage enthalten ist. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift für dergleichen eben angedeutete Fälle die Anwendung der in der Gesetzvorlage enthaltenen Dispositionen über Expropriation und Belastung des Eigenthums mit Servituten nicht ausschliesse. Die Bedingungen bei letztern mußten jedoch ganz andere sein, als diejenigen, welche die Anwendung von §. 65 zulassen.

Für den Fall einer, den natürlichen Wasserablauf ändernden Vorrichtung ist die §. 67. enthaltene Modification festgestellt worden. Sie läßt sich aus dem Grunde rechtfertigen, daß man die einem Nachbar durch die künstlichen Wasseranlagen des andern Nachbars entstehende gute Gelegenheit zur Wasserbenutzung erleichtern und sichern müsse, so lange daraus dem andern kein Nachtheil erwächst, damit nicht aus bloßer Mißgunst die größtmöglichste Wasserbenutzung behindert werde. Es ist daher billig, hinsichtlich des Besitzers eines tiefer gelegenen Grundstücks für solchen Fall die Analogie des fließenden Wassers anzuwenden, und um die Wassermenge Mehrern zukommen zu lassen, den Anschluß an den Wasserlauf gegen Entschädigung zu gestatten.

Um diese Vorschrift allseitig zu bestimmen und zu begränzen, soll der Ausübung jenes Befugnisses des tiefer liegenden Grundeigenthümers nur dann Raum gegeben werden, wenn die Anlage des obern Besitzers dem niederen Grundstücke näher kommt, als jedem andern Puncte, von welchem aus der höher Gelegene das von ihm in künstlichen Rinnsalen geleitete Wasser dem natürlichen Laufe wieder zuführen kann.

Es liegt in dieser Beschränkung zugleich die Voraussetzung, daß der obere Besitzer seiner Anlage die Richtung nach dem niedern Grundstücke gegeben habe, und daß die natürlichste Fortsetzung des Rinnsals auf das Grundstück des Nachbars hinweise. Da jedoch

das Eigenthum des Wassers nach §. 4. und 5. dem Eigenthümer des oberen Grundstücks bleibt, so folgt daraus auch die ihm zuständige Wahl unter mehrern an sich, d. h. der Lage nach, gleich berechtigten Eigenthümern niederer Grundstücke. Gleichmäßig ist es eine Folge jenes Eigenthumsrechts, daß es lediglich von dem oberen Grundeigenthümer abhängt, wie lange er die Anlage bestehen lassen will, von welcher das Recht des tiefer gelegenen Grundeigenthümers abhängt. (§. 68.)

Zu §§. 69. 70. und 71.

Diese Paragraphen haben den Zweck, den Bereich des Gesetzes abzugrenzen. Dabei erschien es jedoch nöthig, wegen des Flößrechts das Regalitätsverhältniß fest auszusprechen. Theils ist dieß den ausdrücklichen Bestimmungen des vaterländischen Rechts gemäß, theils liegt es in dem Zwecke dieses Gesetzes, da das Flößrecht in mehr als einer Beziehung zu dem unschädlichen, und daher bis auf die allgemeine wasserpolizeiliche Aufsicht frei gegebenen Gebrauch des fließenden Wassers keineswegs gehört.

Alle übrige Gerechtsame an Flüssen und fließenden Wässern sind von der Kategogie dieses Gesetzes ausgeschlossen, und kommen nur in Beziehung auf die auch bei ihnen mögliche Expropriation in Betracht. Jedenfalls mußten in dieser Rücksicht die im Lande bestehenden Flößen ausgenommen werden, da das öffentliche Interesse unabweißlich fordert, daß die Flößen ungehindert bestehen.

Es kann ferner nicht die Absicht sein, die übrigen, theils rein privatrechtlichen, theils polizeilich-stromrechtlichen Grundsätze und Rechte in den Bereich dieses Gesetzes zu ziehen. Dahin gehören namentlich die Grundsätze über Heger, Inseln, Flußbetten u. s. w., so wie die Bestimmungen, welche rücksichtlich der Uferbaue bestehen, namentlich die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819.

Zu §§. 73. 74. 75.

Der Inhalt der gegenwärtigen Gesetzvorlage tritt an sich in keiner Weise mit den mannichfaltigen Befugnissen in Widerspruch, welche dem Staate oder auch den Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten hinsichtlich der Flüsse und fließenden Wässer überhaupt zuste-

hen, wohin die gewerblichen Concessionsrechte für Mühlen, Fabriken und andere Werke gehören. Alle Rücksichten, welche entweder für oder gegen die Concessionsertheilung sprechen, bleiben den zeitherigen Behörden und Obrigkeiten zur Erwägung und Beurtheilung überlassen, eben so alle etwa damit zusammenhängende nutzbare Befugnisse. Dagegen werden die Wasserverleihungsbehörden alles dasjenige in Betracht zu ziehen haben, was nach der gegenwärtigen Gesetzvorlage eine Wasserverleihung bedingt.

Eben so behalten Gerechtsame, welche sich auf Privatrechtstitel gründen, unter den Betheiligten ihre Giltigkeit, es muß aber der speciellen Beurtheilung überlassen bleiben, in wie weit sie auch dem Staate gegenüber anerkannt werden können. Der Gesichtspunct, welcher bei diesen Rechten dem Staate gegenüber zu nehmen sei, ist in dem letzten Theile von §. 74. angedeutet. Es folgt aus den dieser Gesetzvorlage zur Basis dienenden Grundsätzen, daß eine solche Gerechtsame keine andere rechtliche Beurtheilung in Anspruch nehmen könne, als die, welcher selbst eine auf Verleihung gegründete unterliegt.

Wenn in §. 74. Streitigkeiten hierüber in den Rechtsweg gewiesen werden, so schließt dies, wie sich von selbst versteht, provisorische Entscheidungen, so weit diese überhaupt zuläßig sind, Seiten der dazu competenten Behörden nicht aus.

Zu §§. 77. und 78.

Da das Gesetz viele in den Bereich der Strom- und Flußpolizei gehörende, ganz neue Vorschriften enthält, deren Beachtung für die Erreichung des Zwecks von der höchsten Wichtigkeit ist, so lag es in der Natur der Sache, Contraventionen mit besonderen Polizeistrafen zu bedrohen. Diese Strafen richten sich in ihrem Umfange theils nach der Größe des Vergehens, theils nach der mehr oder minderen größeren Böswilligkeit oder Fahrläßigkeit, welche dabei vorausgesetzt werden muß. Doch war auch hier überall durch Bestimmung eines Minimum oder Maximum dem Ermessen der erkennenden Behörde der gehörige Spielraum zuzugestehen.

Der Inhalt des §. 78. enthält die directe Folge einer Nichtbeachtung obrigkeitlicher Anordnung in Beziehung auf Contraventionen, deren die Ordnung störende und das allgemeine Interesse gefährdende Wirkungen sobald als möglich aufzuheben sind.

Zu §§. 79. bis 88.

Eine Hauptfrage bei der gegenwärtigen Gesetzvorlage ist es: ob die Angelegenheiten, welche Gebrauchsrechte an fließenden Wässern zum Gegenstande haben, in allen Beziehungen an die jetzigen Behörden gewiesen werden sollen oder nicht.

Die zu Handhabung des Gesetzes competenten Behörden sind §. 79. u. f. theils im Allgemeinen, theils ihrer Wirksamkeit nach näher bezeichnet worden. Man ist dabei, sowie bei den folgenden Paragraphen, von dem Grundsatze ausgegangen, die hierzu nöthig werdenden Feststellungen möglichst an das Bestehende anzuschließen, und nur da eine Modification eintreten zu lassen, wo theils die Natur der hier zu besorgenden Geschäfte es verlangte, theils die bestehenden Einrichtungen, als darauf nicht berechnet, als ungenügend sich darstellten.

Dies ist namentlich hinsichtlich der nach Bezirken zu bildenden Bezirkscommissionen der Fall, im Vergleich zu den einzelnen Ortsobrigkeiten.

Diese Bezirkscommissionen sind in den hier vorliegenden Angelegenheiten den Kreisdirectionen als die Behörden erster Instanz untergeordnet.

Es ist dadurch für Abwendung einer zu großen Zersplitterung der Geschäfte gesorgt, daß der Amtshauptmann für seinen Bezirk der Commission vorsteht, während diese selbst, so viel das zweite juristische Mitglied derselben und die Geschäftsführung selbst betrifft, sich nach den verschiedenen Bezirken der Aemter oder königl. Landgerichte richtet. Es läßt sich auf diese Weise, in Uebereinstimmung mit der bestehenden Einrichtung, die beim Bezirksbeamteten vorauszusetzende Detailkenntniß des Amtsbezirks mit der einem weiteren Kreise angehörigen Thätigkeit und Erfahrung des Amtshauptmanns verbinden und eine, zu große Spaltung ausschließende, und doch den Localitäten und Einzelnheiten in allen Beziehungen nahestehende erste Behörde feststellen. Den Bezirksämtern stehen die königlichen Landgerichte gleich. Andere Justitiariate, seien sie königliche oder patrimonielle, konnten hierbei nicht berücksichtigt werden, weil dies eine Inconsequenz gegenüber den Patrimonialgerichten, auch selbst eine zu große Spaltung der für die Bezirkscommissionen bestimmten Wirkungskreise, und daher Störung, Weiterung und namentlich eine

zu weitgehende Vervielfältigung der Bezirkscommissionen zur Folge gehabt haben würde. Dabei hat man jedoch nicht verkannt, daß die Concurrenz des Vorstands der Patrimonialgerichte für diese letztern sowie für die Sache von Interesse sein könne, und es wird hierdurch der letzte Theil von §. 80. motivirt.

Bei Zusammensetzung dieser Commissionen ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß mit gehöriger Berücksichtigung technischer und landwirthschaftlicher Kenntniß, welche bei der Anwendung des Gesetzes ganz wesentlich ist, auch die übrigen Interessen des öffentlichen Wohls die sorgfältigste Beachtung finden müssen. Namentlich gehört dahin eine gehörige Vertretung der rechtlichen Seite des Geschäfts. In der Bezirkscommission ist durch den Hinzutritt des Beamteten und durch das dem Amtshauptmanne beigelegte votum decisivum diesem Erforderniß Genüge geschehen, theils so viel die eigentliche, nicht blos das Technische umfassende Verwaltung, theils so viel die Justiz selbst und deren Wirksamkeit bei der Sache angeht. Es sind hierdurch alle genügenden Gewährleistungen gegen jedes rechtlich und administrativ nicht zulässige, unbedingte Vorwalten der Technik und der landwirthschaftlichen Elemente gegeben. In der Bezirkscommission ist den beiden nicht juristischen Mitgliedern vollständiges Stimmenrecht gegeben worden. Eine Sonderung nach der Eigenschaft der jedesmal vorliegenden Frage und ein Ausschluß der technischen Mitglieder von der Abstimmung, nach Beschaffenheit der Fälle, würde bei der sonst nicht zahlreichen Besetzung der Bezirkscommission kaum thunlich gewesen sein, übrigens aber werden gerade in der unteren Instanz die meisten Fälle eine solche Sonderung nicht wohl zulassen, und für diejenigen, wobei dies der Fall ist, wird durch das Uebergewicht der Stimme des Amtshauptmanns die Entscheidung nach der Meinung der juristisch befähigten Mitglieder der Commission ausfallen.

So viel nun die Kreisdirectionen, als die auch hier die Mittelinstanz bildenden Behörden betrifft, so werden diese durch Hinzuziehung von Technikern und Sachverständigen die für ihre Entscheidungen in technischer Beziehung nöthigen Garantieen nicht entbehren. In landwirthschaftlicher Beziehung fehlt es in Folge der Ablösungsgeschäfte nicht an erfahrenen Männern, eben so stehen für die übrigen Verhältnisse die Wasserbauconducteurs zu Gebote. Um jedoch für

jeden Fall die nöthige Vorsehung zu treffen, hat man es für zweckmäßig erachtet, die §. 79. enthaltene Bestimmung zu treffen.

Die Thätigkeit jener Behörden ist theils eine rein administrative, theils eine administrativ-judicielle.

Nothwendig rein administrativ ist die Wirksamkeit der Behörden in den Fällen, wo der Staat als Vertheiler der Gebrauchsrechte am fließenden Wasser erscheint (§. 1. und 2. der Gesetzvorlage); administrativ-richterlich haben die Behörden in allen Fällen aufzutreten, wobei sich mehrere Parteien gegenüberstehen, um sich ganz oder theilweise zu beschränken oder auszuschließen in Bezug auf die Gebrauchsrechte am fließenden Wasser, ohne daß jedoch als privatrechtlich anzusehende Rechtstitel und Ansprüche Gegenstand der Entscheidung werden.

Es konnte bezüglich des Verfahrens im Allgemeinen auf das Gesetz vom 30. Januar 1835 hingewiesen werden. (§. 3. der Gesetzvorlage.)

Bei näherer Bestimmung des Wirkungskreises der Bezirkscommissionen und der Mittelbehörden, wie er sich in der Gesetzvorlage geordnet findet, (§. 86. und 87.), ist von dem Gesichtspuncte ausgegangen worden, daß die Bezirkscommissionen vermöge ihrer in engern Grenzen sich bewegenden Thätigkeit in den wichtigern und umfassendern Sachen culturpolizeilich beaufsichtigende und erörternde Behörden sein können, während den Kreisdirectionen im Allgemeinen obliegt, die hier einschlagenden Verhältnisse des Landes in Betracht zu ziehen, und dann alle wichtigeren, auf das Ganze einflußreicheren Entscheidungen zu geben.

Zu §§. 92., 93. und 94.

Dafür, daß mit möglichster Berücksichtigung der politischen Rechte dritter Personen und der Interessen anderer Verwaltungszweige verfahren werde, ist durch die Vorschriften in den angegebenen Paragraphen Sorge getragen worden; die bei der Verleihung von fließendem Wasser etwa vorhandenen Privatrechte und deren möglichste Sicherung, dies ist der Gegenstand von §. 94. und 96.

Je größer die Schwierigkeit ist, bei manchen Fällen der Wasserverleihung die Wirkung solcher Verleihung auf weite Strecken des Rinnsales eines Wassers hinaus zu berechnen, desto größer ist die Aufforderung an Gesetzgebung und Praxis, die Kenntniß von den in An-

trag gebrachten, an sich nicht unzulässig befundenen Wasserverleihungen möglichst weit zu verbreiten. Andererseits ist es unumgänglich nöthig, eine Präclusivfrist für etwanige Ansprüche dritter Personen festzustellen, um nicht alle Wasserverleihung durch spätere Anmeldungen von Einreden und Widersprüchen wirkungslos zu machen und somit jeden Nutzen des Gesetzes schon im Voraus aufzuheben, oder doch sehr zu vermindern. Zur Erreichung der angedeuteten Zwecke ist eine doppelte Maaßregel in die Gesetzvorlage aufgenommen worden, ein die Form der Rechtskraft zulassendes Decret und außerdem noch ein Aufruf.

Es soll nämlich §. 94. die Bezirkscommission namentlich auch auf die bei einer Wasserverleihung zu berücksichtigenden, bereits bestehenden Rechte ihre Erörterung ausdehnen.

Durch das §. 95 vorgeschriebene Decret werden die bereits bekannten Betheiligten nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern es stehet ihnen auch, wie bei jeder Rechtssache, der Recurs frei, um ihre Interessen zu wahren.

Außerdem soll jedoch wegen der etwa noch nicht bekannten Betheiligten ein Aufruf erlassen werden, dessen nähere Modalität §. 96. angegeben ist.

Zu §. 97.

Die Frage über die Wirkungen der durch das Decret sowohl, als durch den Aufruf herbeizuführenden Rechtsnachtheile läßt nichtsdestominder in legislativer Beziehung noch einige Zweifel zu. Man will hierbei selbst noch von der Frage absehen, inwieweit die ausdrückliche Beleihung gegen jedes Präjudiz schützen müsse, eine Frage, welche dann zu verneinen ist, wenn die Gesetzgebung, wie hier der Fall, sattsam für die Berücksichtigung der Betheiligten gesorgt hat.

Dennoch können Fälle gedacht werden, welche den Eintritt des Präjudizes darum als hart und mindestens unbillig erscheinen lassen, weil der dadurch Betroffene sein mögliches Interesse zur Zeit der Decretsverkündigung oder der öffentlichen Aufforderung noch nicht zu erkennen im Stande war und höchstens auf eine sehr entfernte Möglichkeit Bedacht nehmen konnte.

Für dergleichen Fälle ist durch die Vorschrift in §. 97. Sorge getragen worden. Es sollen nämlich weder durch das Decret, noch durch den Aufruf Ansprüche wegen solcher Nachtheile ausgeschlossen

werden, deren Eintritt an sich zur Zeit des Präclusivtermins nicht vorauszusehen war. Andere und mehr ins Einzelne gehende Disposition läßt sich nicht treffen, ohne durch die Specialität selbst zu schaden.

Uebrigens werden die Fälle nicht zu selten sein, bei welchen es des Aufrufs nicht bedarf, sei es, daß der Reichthum an Wasser und die Geringfügigkeit der Anlage jene Sicherheit gewähren, oder sei es, daß man wirklich die Betheiligten mit Bestimmtheit zu übersehen vermag. Dahin gehören die ad 1. 2. 3. §. 98. aufgeführten Dispositionen. Endlich kann auch bei sehr geringen Objecten, verbunden mit der gehörigen Cautionsbestellung, der Aufruf erspart werden.

Es kann bei Anlegung eines großen Fabrikwerkes der einzig denkbare Nachtheil in möglicher Störung irgend einer etwa vorhandenen, der Lage der Sache nach aber sehr geringen Fischerei bestehen. Hier würde eine Caution für den Fall, daß wirklich ein solches Recht vorhanden wäre, jene Störung wirklich erfolgte und Nachtheil brächte, am Orte sein. Es sind die Möglichkeiten, welche hier eintreten können, zwar anzugeben gewesen, (§. 98.) nichts desto minder kann jedoch selbst innerhalb dieser Kategorieen das Ermessen der Behörde nicht ausgeschlossen sein, um spätere Streitigkeiten und Nachtheile zu verhindern.

Zu §. 101. bis 106.

Die Expropriation und Belastung fremden Eigenthums mit Servituten mußte, soviel die Hauptfrage: ob den Anträgen darauf Statt zu geben sei, anlangt, der Entscheidung der Kreisdirectionen anheim fallen, da gerade diese Entscheidung eine der wichtigsten ist. Hinsichtlich der übrigen Grundsätze bei der Abschätzung des Grund und Bodens konnte sich auf die bereits bestehenden, wenn auch für andere, in der Hauptsache jedoch analoge Verhältnisse gegebenen Gesetze bezogen werden.

Man konnte daher auch die Abschätzung der Bezirkscommission überlassen; um jedoch die Betheiligten möglichst zu beruhigen, ist in §. 102 die Vorschrift aufgenommen worden, daß selbst auf einseitigen Antrag der Parteien die Commission sich um einen Sachverständigen verstärken soll. Dasselbe Befugniß hat man auch der Bezirkscommission, abgesehen von einem solchen Antrage eingeräumt,

weil in manchen wichtigen Fällen es der Commission selbst wünschenswerth erscheinen kann, noch einen Sachverständigen zu hören.

Zieht man nun die Vorschriften der Gesetzvorlage §. 42. u. f. über die Art der Entschädigung und namentlich über den Zuschlag von 10 Procent in Betracht, und nimmt man dazu noch die in §. 101. u. f. enthaltenen, das Verfahren betreffenden Dispositionen über die Verfügung und Ausführung einer jeden Expropriation oder Belastung fremden Eigenthums, so ist Alles geschehen, was die Wichtigkeit der Sache erheischt, ohne das Geschäft zu sehr zu erschweren und zu verwickeln.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, die Benutzung der fließ
enden Wässer betreffend Sammt Motiven ; mit Genehmigung der
Staatsregierung besonders abgedr

Dresden 1846

J.germ. 251 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553259-2